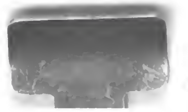


Sammlung



Sammlung

von

Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen

für

Kurhessen.

Zehnter Band.

—— Jahre 1843, 1844 und 1845 ——



Cassel,

in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.



Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1843. — Nr. I. — Januar.

Ausschreiben der Ministerien der Finanzen, des Aeußern und der Justiz,

vom 12ten Januar 1843,

die Fortsetzung des mit Hannover und Oldenburg wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse bestehenden Vertrags betreffend.

Nachdem zwischen den Staaten des großen deutschen Zollvereins und denen des Hannoverisch-Oldenburgschen Steuervereins eine Uebereinkunft dahin Statt gefunden hat, daß der durch höchste Verkündigung vom 12ten Januar v. J. publicirte Vertrag d. d. Berlin den 17ten December 1841, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, auch für das Jahr 1843 in Gültigkeit fortbestehen soll; so wird dieses, in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten, zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Cassel am 12ten Januar 1843.

Die Kurfürstlichen Ministerien

der	des	der
Finanzen.	Aeußern.	Justiz.
Motz.	Steuber.	Mackeldey.

(Ausgegeben zu Cassel am 18ten Januar 1843.)

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1843. — Nr II. — Februar.

Ausschreiben des Ministeriums des Aeußern,

vom 9ten Februar 1843,

die Freizügigkeit zwischen dem Kurfürstenthume Hessen und den Kaiserlich Russischen Staaten betreffend.

Auf höchsten Befehl Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten wird hierdurch zu öffentlicher Kunde gebracht, daß vom 1sten November 1842 an Kurfürstlich Hessische Unterthanen zufolge einer mit der Kaiserlich Russischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft, welche ausdrücklich auch auf das Königreich Polen für anwendbar erklärt worden ist, in den Kaiserlich Russischen Staaten Abzugsgeld an den Kaiserlichen Schatz nicht zu zahlen haben, und demnach Freizügigkeit zwischen dem Kurfürstenthume Hessen und den genannten Kaiserlich Russischen Staaten besteht.

Cassel am 9ten Februar 1843.

Kurfürstl. Ministerium des Aeußern.
Steuber.

Vt. Wiederhold.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 28sten Februar 1843,

die Erhebung der Domanial-Geld- und Frucht-Revenüen in den Ortschaften Rothwesten mit dem Hofe Eichenberg und Knickhagen mit der Spiegelmühle betreffend.

Nachdem in Folge höchster Entschließung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten, vom 23sten d. M., die zum Rentereibezirke Grebenstein bisher gehörigen Ortschaften Rothwesten mit dem Hofe Eichenberg und Knickhagen mit der Spiegelmühle

1) in Ansehung der Domanial-Geldeinnahme, jedoch mit Ausschluß der Forst-Revenüen, mit der hiesigen dritten Renterei, und
2) bezüglich der Domanial-Fruchtgefälle mit der hiesigen ersten Renterei vereinigt worden sind;

so wird solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 28sten Februar 1843.

Kurfürstliches Finanzministerium.
Motz.

Vt. Reuber.

(Ausgegeben zu Cassel am 4ten März 1843.)

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1843. — Nr III. — März.

Gesetz

vom 9ten März 1843,

das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, zur Beseitigung der vielfachen Beschwerden über das Sammeln von Waarenbestellungen durch Handelsreisende insbesondere auf vorgezeigte Proben und mit Rücksicht auf die in mehreren Nachbarstaaten deshalb erlassenen Vorschriften, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgende Bestimmungen zu treffen.

§. 1.

Das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende ist nur zulässig:

1) bei Kaufleuten und Krämern in Ansehung derjenigen Waaren, womit sie einen offenkundigen und erlaubten Handel treiben;
2) bei Fabrikanten und Gewerbtreibenden in Beziehung auf diejenigen Gegenstände, deren sie zu ihrem Gewerbsbetriebe bedürfen.

§. 2.

Außerdem bleibt es Unserm Ministerium des Innern überlassen, in Fällen, wo zur Beförderung des Absatzes der Producenten oder zur Befriedigung des Bedürfnisses der Consumenten die Zulassung des Sammelns von Bestellungen in Ansehung des einen oder andern Waaren-Artikels sich als nothwendig oder besonders zweckmäßig darstellen sollte, ausnahmsweise die betreffenden Behörden zur Ausstellung von Erlaubnißscheinen zu ermächtigen.

Die Handelsreisenden haben diese Erlaubnißscheine stets bei sich zu führen und auf Erfordern vorzuzeigen.

§. 3.

Das Aufsuchen von Waarenbestellungen außer den, in den §. §. 1 und 2 zugelassenen Fällen wird zum ersten Male mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern, zum zweiten Male mit einer Strafe von 10 bis 20 Thalern und in weiteren Betretungsfällen mit angemessener Gefängnißstrafe belegt.

Die Uebertretung der am Schlusse des §. 2 ertheilten Vorschrift zieht eine Geldstrafe von drei Thalern nach sich.

Von diesen Geldstrafen erhält der Anzeiger die Hälfte.

§. 4.

Gegen Handelsreisende aus solchen Staaten, in welchen das Aufsuchen von Waarenbestellungen noch größeren Beschränkungen unterliegt, als das gegenwärtige Gesetz vorschreibt, kann Unser Ministerium des Innern retorsionsweise bei der Ausübung ihrer Gewerbe im Kurstaate gleiche Beschränkung anordnen. Sie werden alsdann im Uebertretungsfalle ebenwohl mit den im §. 3 angedroheten Strafen belegt.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt nach Ablauf von drei Monaten, vom Tage der Verkündigung desselben an gerechnet, in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 9ten März 1843.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Koch.

(Ausgegeben zu Cassel am 11ten März 1843.)

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1843. — Nr. IV. — März.

Gesetz

vom 16ten März 1843,

die Remission der Sache hinsichtlich der bei dem Civil-Senate des Ober-Appellationsgerichts eingeführten Berufungen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände nachfolgendes Gesetz:

Das für die Fälle, in welchen in der Berufungs-Instanz eine abändernde, ein weiteres Verfahren erfordernde, Entscheidung erfolgt, gesetzlich bestehende Verbot der Remission der Sache wird dahin beschränkt, daß von dem Ober-Appellationsgerichte die Remission schon alsdann verfügt werden kann, wenn daselbst ein Beweis-Interlocut ertheilt worden ist, oder überhaupt nach Lage der Sache die Remission sich als zweckmäßig darstellt.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 16ten März 1843.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Mackeldey.

(Ausgegeben zu Cassel am 21sten März 1843.)

Gesetz

vom 16ten März 1843,

die Bestrafung des Absatzes von Branntwein unter 20 Maas Seitens der Branntweinbrenner betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen zur Beseitigung der rücksichtlich der Bestrafung von Uebertretungen des §. 30 des Gesetzes vom 6ten März 1831 entstandenen Zweifel nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände hierdurch die authentische Erklärung:

daß bei Zuwiderhandlungen gegen den §. 30 des Gesetzes vom 6ten März 1831, wodurch den Branntweinbrennern, wenn sie nicht zugleich Schenkwirthe sind, untersagt ist, Branntwein in Quantitäten unter zwanzig Maas in das Inland zu verkaufen oder sonst abzugeben, die Strafbestimmung des §. 96 der Verordnung vom 21sten April 1824, wonach jene Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5 — 20 Thalern geahndet werden sollen, fortwährend Anwendung findet.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 16ten März 1843.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Mackeldey.

Sammlung von Gesetzen rc.
für Kurhessen.

Jahr 1843. — Nr. V. — März.

Gesetz

vom 29sten März 1843,

betreffend eine Erweiterung des §. 18 des Rekrutirungsgesetzes vom 25sten October 1834.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen rc. rc.

erlassen, zur Erweiterung des §. 18 des Rekrutirungsgesetzes vom 25sten October 1834, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände das nachstehende Gesetz:

Die Verabschiedung der am Schlusse ihrer gesetzlichen Dienstzeit stehenden Mannschaft darf auch dann, wenn die politischen Zustände den nahen Ausbruch eines Bundeskrieges erwarten lassen, jedoch nur auf sechs Monate verschoben werden.

Die Behörden und sonst Alle, welche gegenwärtiges Gesetz angeht, haben sich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 29sten März 1843.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Schmidt. Vt. Koch.

(Ausgegeben zu Cassel am 3ten April 1843.)

Gesetz

vom 30sten März 1843,

über die Aushebung der, im Falle einer Mobilmachung des Bundescontingents zur Ergänzung der Kriegsstärke erforderlichen Pferde für die Cavallerie, die Artillerie und das Armee-Fuhrwesen.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen rc. rc.

ertheilen auf den Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und mit Beistimmung Unserer getreuen Landstände, nach Maaßgabe des §. 32 der Verfassungs-Urkunde folgendes Gesetz:

§. 1.

Wenn durch Beschluß der deutschen Bundesversammlung die Aufforderung zur Mobilmachung des Kurhessischen Bundescontingentes erfolgt; so sollen die zu solcher Zeit an dessen Kriegsstärke fehlenden — sowie die später zur Erhaltung der Vollzähligkeit desselben erforderlichen — Pferde für die Cavallerie, Artillerie und das Armee-Fuhrwesen, gegen Bezahlung deren, durch Abschätzung auszumittelnden, Werthes in Unseren Landen ausgehoben werden können.

§. 2.

Zu diesem Zwecke sollen jährlich, oder wenn es zulässig befunden wird, in längeren Zeitabschnitten, Revisionen der Pferde im Lande vorgenommen

und hierbei die zum Gebrauch bei einer Mobilmachung geeigneten Pferde verzeichnet werden, so daß die, bei der Mobilmachung selbst zu treffende Auswahl der Pferde sich nur auf brauchbare Pferde zu beschränken hat.

Die zum Zwecke dieser Revisionen und der durch solche zu erlangenden genauen statistischen Controle der im Lande vorhandenen diensttauglichen Pferde erforderlichen Anordnungen werden von Unserm Ministerium des Innern benehmlich mit dem des Krieges getroffen und zwar mit möglichster Berücksichtigung der Pferdebesitzer, hinsichtlich der geeigneten Jahreszeit und der Abkürzung der Wege.

§. 3.

Ist eine Mobilmachung des Bundescontingentes angeordnet, so ist jeder Pferdebesitzer, welcher dazu durch die Verwaltungs-Behörde aufgefordert wird, verpflichtet, bei Meidung einer polizeilichen Strafe, seine Pferde der im §. 5 vorgeschriebenen Commission vorzuführen und die ausgewählt werdenden Pferde nach den von Unserm Ministerium des Innern, benehmlich mit dem des Krieges ertheilt werdenden Bestimmungen gegen Empfang des taxirten Werthes abzuliefern.

An Transportkosten für ein Pferd werden auf die Meile vom Wohnorte bis zum Orte der Musterung (§. §. 4 und 5) beziehungsweise der Ablieferung 10 Sgr. gewährt.

§. 4.

Die Auswahl und Schätzung der auszuhebenden Pferde geschieht unter der oberen Leitung der Ministerien des Innern und des Krieges durch Commissionen, und nach, die genaue Beschreibung der Pferde nach Alter, Geschlecht und Farbe enthaltenden, Verzeichnissen an dem Hauptorte jeder Provinz, beziehungsweise des Kreises Schaumburg, oder an dem sonstigen dazu festgesetzten Kreis-Hauptorte, woselbst die Besitzer von Pferden diese vorzuführen schuldig sind.

Vom Tage der Auswahl und Schätzung des Pferdes an ist die Dispositions-Befugniß des Eigenthümers über dasselbe in der Art beschränkt, daß er solches bei 50 Thaler Strafe weder veräußern, noch abhanden bringen darf, und hört diese Beschränkung, sofern die Einstellung nicht erfolgt, erst mit dem Ablaufe von sechs Wochen auf.

Würden die politischen Verhältnisse eine längere nächste Bereitschaft zur Mobilmachung gebieten, so kann von Unseren Ministerien des Innern und des Krieges die Frist, binnen welcher die Eigenthümer der ausgewählten Pferde solche nicht veräußern dürfen, auf drei Monate erstreckt werden.

§. 5.

Die Commissionen zur Untersuchung, Auswahl und Abschätzung der Pferde sollen bestehen:

aus dem Landrathe an dem betreffenden Provinzial-, beziehungsweise Kreis-Hauptorte (s. §. 4),

aus zwei dazu commandirten Offizieren oder Militärbeamten,

aus zwei vom Landrathe gewählten pferdekundigen Landwirthen,

aus einem Militär-Thierarzte und aus dem Kreisthierarzte am betreffenden Provinzial-, beziehungsweise Kreis-Hauptorte.

§. 6.

Der Landrath hat die Schätzung, ohne Theil daran zu nehmen, zu leiten, und die nicht bereits als Staatsdiener in Eid und Pflicht stehenden Commissions-Mitglieder in gehöriger Weise zu beeidigen. Die Schätzung geschieht nach Stimmenmehrheit. Sollte jedoch die Mehrzahl der Schätzer sich über einen Preis nicht vereinigen können; so hat jeder der sechs Schätzer sein Gutachten zu Protokoll zu geben, und es wird alsdann der sechste Theil der durch die sechs verschiedenen

Schätzungsbeträge sich ergebenden Hauptsumme als wirklicher Werth angenommen.

Beschwerden der Pferdebesitzer wegen zu geringer Schätzung der Pferde werden vom Ministerium des Innern, benehmlich mit dem des Krieges, entschieden und die Haupt-Remonte-Commission für solche Fälle als technische Behörde, welche mit der Begutachtung beauftragt werden kann, bestimmt.

§. 7.

Erst durch die, gegen Zahlung des Abschätzungspreises und der im §. 3 bemerkten Vergütung bewirkte, Ablieferung der betreffenden Pferde geht das, deren bisherigen Besitzern bis dahin zustehende Eigenthumsrecht und die damit verbundene Gefahr auf den Staat über. Die Rückgabe solcher Pferde findet nur Statt, wenn der Besitzer die Hauptmängel derselben gewußt und verschwiegen hat. In diesem Falle beginnt die Verpflichtung des früheren Eigenthümers zur Wiederübernahme der Ernährung und Verpflegung eines solchen Pferdes und zur Rückerstattung des empfangenen Schätzungspreises mit dem achten Tage nach erlangter Kenntniß von der durch die betreffende Verwaltungsbehörde bewirkten Aufforderung zur Zurücknahme des Pferdes; die Verpflichtung zur landesüblichen Verzinsung des von ihm zurückzugebenden Schätzungspreises aber tritt mit dem fünfzehnten Tage nach jener Aufforderung ohne weitere Anmahnung ein.

§. 8.

Die näheren Instructionen zur Ausführung dieses Gesetzes hat Unser Ministerium des Innern benehmlich mit dem Kriegsministerium zu erlassen.

Auch hat Unser Kriegsministerium bei einer stattfindenden Aushebung von Pferden, wegen der den Besitzern zu leistenden Bezahlung des taxirten Werthes, sowie der Transportkosten (§. 3) die nöthigen Anordnungen zu treffen.

§. 9.

Sowohl die vorbereitenden Maaßregeln zur Erlangung einer genauen statistischen Controle der im Lande befindlichen brauchbaren Pferde, als auch die wirkliche Aushebung sind nicht auf die den Gliedern des Kurfürstlichen Hauses zugehörigen Pferde, sowie auch nicht auf diejenigen auszudehnen, welche von den Standesherrn zu ihrem persönlichen Gebrauche gehalten werden.

Ausländer, insofern sie nicht im Lande ein Geschäft treiben, wozu sie ihre Pferde benutzen, sind ebenfalls von der Vorführung und Ablieferung derselben befreiet.

Desgleichen sind von der Verpflichtung zur Ablieferung ihrer Pferde ausgenommen:

1) die Staatsdiener des Militär- und Civilstandes, insofern sie keine anderen als etatsmäßige Pferde besitzen;
2) die Postmeister und Posthalter, soweit sie nur die contractmäßige Anzahl Pferde halten;
3) die Lohnkutscher und Frachtfuhrleute, wenn sie nicht mehr als zwei Pferde haben;
4) die Pferdehändler, rücksichtlich ihrer zum Handel bestimmten Pferde, von welchen sie nachweisen, daß sie von ihnen innerhalb der letzten vier Wochen unmittelbar aus dem Auslande bezogen sind;

es müssen indessen diese Pferdebesitzer die Verzeichnung ihrer sämmtlichen Pferde und die sonstigen, zum Zwecke der erforderlichen Ermittelungen dienenden, Maaßregeln geschehen lassen.

§. 10.

Von den Pferden, welche ihrem Besitzer nur zum Ackerbau oder den unter Nr. 3 im §. 9 genannten Gewerben dienen, soll niemals mehr als die Hälfte ausgehoben werden.

§. 11.

Das am 31sten October 1833 über den nämlichen Gegenstand ertheilte Gesetz wird hiermit aufgehoben.

Die Behörden und sonst Alle, welche gegenwärtiges Gesetz angehet, haben sich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 30sten März 1843.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Schmidt. Vt. Koch.

Sammlung von Gesetzen ic.
für Kurhessen.

Jahr 1843. — Nr VI. — April.

Gesetz

vom 6ten April 1843,

über die Regalität der Stein- und Braunkohlen in dem gesammten Kurstaate.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ic. ic.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz:

Da die Gewinnung der Stein- und Braunkohlen in dem gesammten Kurstaate zu den Hoheitsrechten gehört, so finden die für Althessen bestehenden Bergrechte hierauf überall Anwendung.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 6ten April 1843.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

Mai 1843.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 3ten Mai 1843,

die Errichtung einer Uebergangsstelle für die der innern Besteuerung unterworfenen Gegenstände zu Kempfenbrunn betreffend.

Nachdem mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten die Straße über Kempfenbrunn und Flörsbach für die aus dem Königreiche Bayern übergehenden, einer innern Steuer unterworfenen, Gegenstände als Uebergangsstraße bestimmt und in dem Orte Kempfenbrunn eine Hebestelle errichtet worden ist, so wird dieses unter Hinweisung auf das Finanzministerial-Ausschreiben vom 17ten März v. J. hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 3ten Mai 1843.

Kurfürstliches Finanzministerium.

Motz.

Vt. Reuber.

(Ausgegeben zu Cassel am 31sten Mai 1843.)

Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen.

Jahr 1843. — Nr. VII. — Juni.

Finanzgesetz

vom 21sten Juni 1843,

für die fünfte Finanzperiode von den Jahren **1843**, **1844** und **1845**.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände für die fünfte Finanzperiode, welche die Jahre **1843**, **1844** und **1845** begreift, folgendes Finanzgesetz:

§. 1.

Die gesammten Staats-Ausgaben werden für die Finanzperiode der Jahre 1843, 1844 und 1845 nach der angehängten Nachweisung festgesetzt:

A. im ordentlichen Etat zu jährlich **3,675,420** Thalern;

B. im außerordentlichen Etat zu **213,190** Thalern für das Jahr **1843**, sowie, mit Rücksicht auf den muthmaßlichen Abgang, zu **203,120** Thalern für das Jahr **1844**, und zu **193,050** Thalern für das Jahr **1845**.

§. 2.

Die einzelnen Ministerien haben nach ihrem Wirkungskreise über die ihnen in der Anlage eröffneten Kredite zu verfügen und für die Verwendung zu den bestimmten Zwecken zu sorgen. Dieselben sind jedoch nicht befugt, auf einen der in der oben erwähnten Nachweisung vorkommenden Ausgabe-Titel, weil in solchem etwa Ersparnisse gemacht worden, Ausgaben eines andern, in jener Nachweisung aufgeführten, Titels anzuweisen.

§. 3.

Zur Bestreitung dieser Ausgaben werden Unserm Finanzministerium die in jener Anlage verzeichneten Einnahmen überwiesen, und wird dasselbe zugleich ermächtigt, zu dem Ende die darin aufgeführten directen und indirecten Steuern nebst andern Landesabgaben nach Maasgabe der gesetzlichen Bestimmungen, oder, in deren Ermangelung, nach den noch fortbestehenden älteren Vorschriften für die Jahre 1843, 1844 und 1845 erheben zu lassen. Auch bestehen alle für Verrichtungen im Staatsdienste oder sonst bisher gesetzlich oder herkömmlich entrichteten Taxen, Gebühren und Sporteln, sie mögen zur Staatskasse oder für die betreffenden Staatsdiener erhoben werden, in soweit fort, als dieselben nicht speziell aufgehoben sind.

§. 4.

Die unter den im §. 3 erwähnten Einnahmen befindliche Grundsteuer und Eremtensteuer ist mit der im Jahre 1842 bestandenen Simplenzahl, die Gewerbsteuer mit zwölf Simpeln in monatlichen Zielen und die Klassensteuer mit zehn Simpeln mit angemessener Vertheilung auf die einzelnen Monate, jährlich zu erheben.

(Ausgegeben zu Cassel am 22sten Juni 1843.)

§. 5.

Für den Fall, daß ungeachtet des bewilligten Vorschusses von 700,000 Thalern durch Zurückbleiben der Einnahmen Stockungen in den Staats-Ausgaben entstehen sollten, wird Unser Finanzministerium zur Aufnahme von Geldern bis zum Betrage von 200,000 Thalern zu 3½ Prozent Zinsen auf längere oder kürzere Zeit jedoch dergestalt ermächtigt, daß die in der Weise aufgenommenen Geldbeträge bis zum Ablaufe der Finanzperiode, und insofern ihre Aufnahme erst im Laufe des Jahres 1845 Statt finden sollte, bis zum 1sten Juli 1846 zurückgezahlt seyn müssen.

§. 6.

Die sich ergebenden Ueberschüsse aus den früheren Finanzperioden und aus der laufenden Finanzperiode werden zur Schuldentilgung bestimmt.

§. 7.

Die in dem zweiten Satze des §. 4 des Gesetzes vom 27sten Februar 1831, die Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes betreffend, enthaltene Bestimmung wird für die Finanzperiode der Jahre 1843, 1844 und 1845 außer Kraft gesetzt.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 21sten Juni 1843.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Steuber. Vt. Schmidt.
Vt. Koch. Vt. Mackeldey.

Voranschlag

der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1843, 1844 und 1845.

Einnahme-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel. Thaler.	Hauptsumme der Titel. Thaler.
I. Direkte Steuern:		
1) Grundsteuer	449,000	
2) Exemtensteuer	19,030	
3) Gewerbsteuer	97,760	
4) Servicegeld der Stadt Cassel	1,500	
5) Antheil an dem Aufkommen der Neustadt Hanau . .	740	
6) Klassensteuer	56,250	624,280
II. Indirekte Abgaben:		
A. Steuern:		
a) aus der Gemeinschaft:		
1) Zölle	495,000	
2) Zoll, Verbrauchssteuer und Uebergangs-Abgaben aus dem zum Thüringischen Vereine gehörigen Kreise Schmalkalden	30,000	
3) Uebergangs-Abgaben von Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak	13,500	
4) Antheil des Kreises Schaumburg an dem Aufkommen der gemeinschaftlichen Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgaben	14,500	
5) Aufkommen von der Runkelrübenzucker-Steuer . .	1,000	
6) Aufkommen von Drucksachen, sowie an Blei- und Zettelgeldern	1,900	
b) privative:		
7) Stempel	184,000	
8) Wasserzoll	21,000	
9) Verbrauchssteuer: (Thaler.)		
a] vom Wein 2,000		
b] " Branntwein 124,000		
c] " Bier 18,700	148,700	
d] " Tabak 4,000		
10) Waage-, Niederlage-, Schlacht- und Schleusengelder .	2,400	
11) Außerordentliche Einnahmen	4,200	916,200
B. Von der Gemeinschaft ersetzte Verwaltungskosten:		
12) Beitrag aus der gemeinschaftlichen Zollkasse zu den Kosten der Zoll-Erhebung	88,460	
13) Vergütung für die Kosten der Erhebung der gemeinschaftlichen Uebergangs-Abgaben	2,650	
14) Beitrag zu den Ruhegehalten der überflüssig gewordenen Zollbeamten	230	91,340
Zu übertragen .	. . . . . .	1,631,820

Einnahme-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel. Thaler.	Hauptsumme der Titel. Thaler.
Uebertragen .	. . . .	1,631,820
C. Strafgelder:		
15) Straf- und Konfiskations-Gelder	—	750
III. Wege- und Brückengelder:		
1) Wege- und Pflastergelder	82,000	
2) Brückengelder	10,000	
3) Fährgelder	300	
4) Zufällige Einnahme	450	
		92,750
IV. Domanial-Einkünfte:		
1) Ständige und unständige Gefälle	303,190	
2) Pachtgelder	205,300	
3) Zehnten	27,280	
4) Von Triften und Schäferei-Gerechtigkeiten . . .	12,030	
		547,800
V. Ertrag der Gesundbrunnen:		
1) Nenndorf	10,980	
2) Hofgeismar	1,580	
3) Schwalheim	1,230	
4) Wilhelmsbad	680	
5) Nauheim	1,210	
		15,680
VI. Aufkommen aus den Forsten:		
1) Forstnutzungen einschließlich des Holzhauerlohnes, der Strafen und des Schadenersatzes	700,000	
2) Eingezogenes Diensteinkommen	3,260	
3) Pfändegebühren	16,000	
		719,260
VII. Aufkommen von den Jagden	—	9,610
VIII. Aufkommen von den Fischereien	—	3,360
IX. Ertrag der Berg-, Salz- und Hüttenwerke:		
1) Bergwerke	64,400	
2) Salzwerke	157,200	
3) Hütten- und Hammerwerke auch Fabriken	64,400	
		286,000
X. Einkommen von den Posten:		
1) Erbzins	42,000	
2) Beitrag zu den Kosten der General-Post-Inspektion .	1,500	
		43,500
Zu übertragen .	. . . .	3,350,530

Einnahme-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel. Thaler.	Hauptsumme der Titel. Thaler.
Uebertragen .	. . . . . .	3,350,530
XI. Einnahmen aus dem Kapital-Vermögen des Staates:		
1) Zinsen von Aktiv-Kapitalien	112,320	
2) Ablieferungen aus dem Staatsschatze	337,000	449,320
XII. Ablieferungen aus den Ueberschüssen der Landeskredit-Kasse	—	2,480
XIII. Aufkommen vom Landgestüte	—	4,580
XIV. Sonstige Einnahmen:		
1) Straf- und Konfiskationsgelder außer den unter II und VI aufgeführten ähnlichen Einnahmen	30,980	
2) Konzessionszinsen und Weinkäufe	13,440	
3) Bürger-, Beisitzer-, Ein- und Abzugsgelder, Meisterrechts-Gebühren, von Messen und Jahrmärkten . . .	7,930	
4) Beiträge der Städte zu den Kosten der Polizei . . .	5,470	
5) Lehntaxen, Taxen von Erbleihebriefen, Kegelbahnen- und Billardabgaben, vom verpachteten Musikspiel, Erlös für Baumaterialien rc.	5,180	
6) Aufkommen vom Flösholz-Magazin	1,200	
7) Hundesteuer	17,790	
8) Agio-Gewinn	2,300	
9) Aus den heimgefallenen rotenburger Domanialien .	1,500	85,790
Hauptbetrag der Einnahmen . .	. . . .	3,892,700
mithin für die Jahre 1843, 1844 und 1845 . .	. . . .	11,678,100
Hierzu der durch das Finanzgesetz vom 18ten December 1840 dem Finanz-Ministerium für die vierte Finanzperiode bewilligte Vorschuß von	. . . .	700,000
Gesammtbetrag der Einnahmen . .	. . . .	12,378,100

Ausgabe=Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel.	Hauptsumme der Titel.	Jahresbeträge des außerordentlichen Etats.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
A. Kurfürstlicher Hof		387,260	
B. Fürstliche Apanagen, Pensionen und Deputate		67,910	
C. Staatsministerium:			
I. Besoldungen		43,470	453
II. Unständige Dienstkosten		6,000	
III. Kosten des Gesetzblattes		600	
C. Ueberhaupt		50,070	453
D. Rechtspflege:			
I. Besoldungen:			
1) bei dem Ober=Appellationsgerichte	30,270		400
2) = den Obergerichten	64,600		2,166
3) der Staats=Anwälte	2,850		
4) bei den Untergerichten	87,600		2,230
		185,320	
II. Kosten der Geschäftslokale:			
1) Miethzinsen.	2,160		
2) Baukosten (einschl. 100 Thaler Brandsteuer) . .	2,050		3,000
		4,210	
III. Unständige Dienstkosten:			
1) des Ober=Appellationsgerichtes, 2) der Obergerichte, ...	8,000		
3) = Staats=Anwälte	1,300		200
4) = Untergerichte	10,800		
		20,100	
IV. Besondere Kosten der Strafrechtspflege:			
1) Verpflegungs=, Befeuerungs= rc. Kosten	40,000		
2) Baukosten an Gefängnissen (incl. 100 Thlr. Brandsteuer)	2,550		10,519
		42,550	
V. Unvorhergesehene Ausgaben		1,000	
D. Ueberhaupt		253,180	18,515
E. Innere Landesverwaltung:			
I. Landtagskosten:			
1) Besoldungen	1,880		250
2) Unständ. Dienstkosten des bleibenden landständ. Ausschusses	300		
3) Kosten der Ständeversammlung	12,000		
		14,180	
Zu übertragen		14,180	250

Ausgabe-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel.	Hauptsumme der Titel.	Jahresbeträge des außerordentlichen Etats
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Uebertragen	....	14,180	250
II. Staats-Archiv:			
1) Besoldungen	2,560		
2) Unständige Dienstkosten	500		
		3,060	
III. Provinzial-Regierungen:			
1) Regierungen.			
a. Besoldungen	41,640		2,090
b. Unständige Dienstkosten	5,000		
c. Rekrutirungskosten	2,000		
2) Zensoren	—		
3) Kreisämter.			
a. Besoldungen	41,070		454
b. Unständige Dienstkosten	9,470		
4) Besoldungen der Ortsbehörden	4,250		
		103,430	
IV. Polizei:			
1) Besoldungen	20,810		2,905
2) Unständige Dienstkosten	6,500		
3) Belohnungen für die Rettung von Verunglückten	300		
4) Kosten der Gendarmerie	57,670		5,054
		85,280	
V. Kirchen-Behörden:			
1) Konsistorien. Zuschüsse zu den Konsistorial-Kassen	5,500		
2) Landesbischoff und Domkapitel.			
a. Besoldungen	8,090		
b. Unständige Dienstkosten	290		
3) Beiträge zu den Dotationen der Predigerstellen	42,070		200
4) Kosten des Gottesdienstes	9,330		
5) Beiträge zu Kirchenbauten	2,000		
6) Steuer-Entschädigung	300		
		67,580	
VI. Medicinal-Behörden:			
1) Ober-Medicinal-Kollegium.			
a. Besoldungen	2,550		798
b. Unständige Dienstkosten	700		
2) Untere Medicinal-Beamten.			
a. Besoldungen der Physiker	15,050		130
b. Dergl. der Landgerichts- und Amtswundärzte	13,900		
c. Dergl. der Kreisthierärzte	3,150		
		35,350	
Zu übertragen	....	308,880	11,881

Ausgabe=Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel.	Hauptsume der Titel.	Jahresbeträge des außerordentlichen Etats.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Uebertragen .	. . . .	308,880	11,881
VII. Staats=Bauwesen:			
1) Ober=Bau=Direktion. Thaler. a. Besoldungen . . . . 10,060; b. Unständige Dienstkosten 3,500	13,560		4,250
2) Untere Baubeamten. a. Besoldungen des Landbau= ꝛc. Personals . 28,080; b. Unständige Dienstkosten desselben . . 10,750	38,830		1,754
3) Kosten der Unterhaltung der für die innere Landesverwaltung gehörigen Staatsgebäude	7,920		3,593
4) Brandkassesteuer von diesen Gebäuden	300		
5) Kosten der Erhaltung der Denkmäler der Baukunst .	500		16,666
6) Straßen= und Brückenbau:			
a. Unterhaltung der Straßen	154,000		
b. Dergl. der Brücken, Kanäle ꝛc.	15,000		
c. Dergl. des Pflasters auf Straßenstrecken in Orten .	8,000		
7) Kosten von Neubauten an Straßen	. . . .		17,236
8) Dergl. des Wasserbaues	25,000		
9) Dergl. des Landwegebau=Personals	. . . .		10,100
10) Zu den Vorarbeiten der Führung von Eisenbahnen .	. . . .	263,110	1,000
VIII. Landwirthschafts=Verein:			
1) Besoldungen	1,580		
2) Unständige Dienstkosten	580		
3) Kosten der Beförderung der Landwirthschaft . . .	3,850	6,010	
IX. Handels= und Gewerbs=Verein:			
1) Besoldungen	1,310		
2) Unständige Dienstkosten	900		
3) Kosten der Beförderung der Gewerbe	7,000	9,210	
X. Lehranstalten:			
1) Landes=Universität	40,500		
2) Hebammen=Lehranstalten	1,610		
3) Zuschüsse zu den Kosten der Gymnasien	30,500		1,444
4) Desgl. der höheren Gewerbschule	6,210		
5) Desgl. der Landschullehrer=Seminarien	15,090		
6) Beiträge zu den Besoldungen der bei niederen Stadt= ꝛc. Schulen angestellten Lehrer	38,560		
7) Dergl. zu den Landschulkassen	14,330		
8) Dergl. zu Schulhausbauten	4,000	150,800	
Zu übertragen .	. . . .	738,010	67,924

Ausgabe=Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel.	Hauptsumme der Titel.	Jahresbeträge des außerordentlichen Etats
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Uebertragen .	. . . .	738,010	67,924
XI. Kunst=Akademien und gelehrte Gesellschaften:			
1) Zuschüsse zu den Kosten dieser Anstalten	8,220		200
2) Unterstützung junger Künstler	500	8,720	
XII. Landesbibliotheken:			
1) Besoldungen	1,550		
2) Unständige Dienstkosten	200		
3) Zum Ankaufe von Büchern	1,400	3,150	
XIII. Landeskreditkasse=Direction:			
1) Besoldungen	10,260		397
2) Unständige Dienstkosten	3,200		
3) Vergütungen für Rentmeister	8,000	21,460	
XIV. Kranken=Anstalten:			
1) Landkranken=Anstalten	23,480		1,082
2) Andere Kranken=Anstalten	3,050	26,530	250
XV. Zuschüsse zu den Armen=Anstalten . .	. . . .	23,500	
XVI. Dergl. zu den Witwen=Anstalten . .	. . . .	3,670	
XVII. Kosten des Landgestütes:			
1) Besoldungen	8,560		100
2) Prämien, Verpflegungs=, Unterhaltungs=, Remontirungs=, unständige Dienst= und sonstige Verwaltungskosten	16,960		
3) Fohlenweiden und Fohlenhöfe	500	26,020	
XVIII. Straf= und Besserungs=Anstalten:			
1) Zuschüsse zu den Kosten der Stockhäuser	9,700		
2) Desgl. der Zuchthäuser	10,200		
3) Desgl. der Zwangsarbeitshäuser	9,700		1,180
4) Kosten der Bewachung der Gefangenen	4,300	33,900	
XIX. Vergütungen an Unterthanen:			
1) Für die Verrichtung von Landfolgediensten	4,000		
2) Für die Verpflegung fremder Truppen	1,000	5,000	
XX. Unvorhergesehene Ausgaben	. . . .	3,500	
XXI. Hoftheater=Direction	. . . .		3,000
E. Ueberhaupt .	. . . .	893,460	74,133

Ausgabe-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel. Thaler.	Hauptsumme der Titel. Thaler.	Jahresbeträge des außerordentlichen Etats. Thaler.
F. Finanzverwaltung:			
I. Direction des Staatsschatzes	. . . .	4,950	167
II. Direction der Hauptstaatskasse:			
1) Besoldungen	20,090		505
2) Unständige Dienstkosten	2,400		
3) Prozentgelder der Hülfsbaukassirer	. . . .		1,800
4) Entschädigungen für Wegegeld-Erheber wegen verlorenen Diensteinkommens	. . . .		800
5) Kosten der Erhebung des Wegegeldes	2,180	24,670	477
III. Verwaltung der Domänen:			
1) Besoldungen:			
a. der Ober-Finanzkammer	25,500		1,399
b. des Renterei-Personals	63,100		1,600
2) Abgaben	12,000		
3) Sonstige Verwaltungskosten	35,450	136,050	
IV. Verwaltung der directen Steuern:			
1) Besoldungen:			
a. des Ober-Steuer-Kollegiums	21,220		595
b. der unteren Steuer-Beamten	30,600		1,065
2) Vermessungs-, Rectifications- und Katastrirungskosten	1,000		22,380
3) Sonstige Verwaltungskosten	16,700	69,520	
V. Verwaltung der indirecten Abgaben:			
1) Besoldungen:			
a. der Ober-Zoll-Direction	9,590		814
b. " Haupt-Stempel-Verwaltung	850		90
c. " Beamten für die Erhebung der inneren indirecten Abgaben	33,340		2,592
d. " Beamten für die Zoll-Erhebung	88,960		1,161
e. " Beamten in dem zum thüring'schen Zollvereine gehörigen Kreise Schmalkalden	2,580		
2) Verwaltungskosten:			
a. des Stempels	18,200		
b. der indirecten Abgaben und Zölle	9,400		
c. unständige Dienstkosten der Ober-Zoll-Direction .	1,600		
3) Vergütungen an Befreiete, Berechtigte rc.	14,000	178,520	
VI. Verwaltung der Forste:			
1) Besoldungen:			
a. des Ober-Forst-Kollegiums	10,700		685
b. der unteren Forstbeamten	139,660		3,025
Zu übertragen .	150,360	413,710	39,155

Ausgabe=Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel. Thaler.	Hauptsumme der Titel. Thaler.	Jahresbeträge des außerordentlichen Etats. Thaler.
Uebertragen	150,360	413,710	39,155
2) Pfändegebühren	16,000		
3) Kulturkosten	33,000		
4) Forst=Lehr=Anstalt	2,120		
5) Kosten des außerordentlichen Forstschutzes	....		3,450
6) Gratificationen an Forstlaufer	2,000		
7) Unterstützungen an Forstlaufer	200		
8) Sonstige Verwaltungskosten	9,110		
9) Holzhauerlohn	145,000	357,790	
VII. Verwaltung der Jagden:			
1) Besoldungen	3,430		1,650
2) Verwaltungskosten	....	3,430	683
VIII. Verwaltung der Fischereien:			
1) Besoldungen	1,060		
2) Verwaltungskosten	920	1,980	
IX. Verwaltung der Berg=, Hütten= und Salzwerke:			
1) Besoldungen der Ober=Berg= und Salzwerks=Direction	9,860		138
2) Unständige Dienstkosten derselben	800		
3) Gehalte rc. der Betriebsbeamten	27,000	37,660	
X. Verwaltung der Gesundbrunnen und Bade=Anstalten:			
1) Besoldungen	3,010		63
2) Baukosten	2,610		1,691
3) Sonstige Verwaltungskosten	4,500	10,120	
XI. Verwaltung der Posten:			
1) Besoldungen	500		
2) Unständige Dienstkosten	1,000	1,500	
XII. Baukosten:			
1) Domanial=Landbauten	56,730		
2) —— Wasserbauten	7,500		
3) Zollbauten	1,880	66,110	
XIII. Bau=, Ziegel= und Viehsteuern	....	2,000	
XIV. Renten und Passivzinsen	....	65,499	
XV. Kapital=Rückzahlungen	....	25,000	
XVI. Unvorhergesehene Ausgaben	....	1,000	
XVII. Ausfälle an der Einnahme	....	50,000	
F. Ueberhaupt	....	1,035,799	46,830

Ausgabe-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel. Thaler.	Hauptsume der Titel. Thaler.	Jahresbeträge des außerordentlichen Etats. Thaler.
G. Kriegsverwaltung:			
a. ordinärer Etat:			
I. General- und Flügeladjutantur	. . . . .	8,180	
II. Generalstaab	. . . . .	10,470	
III. Divisions- und Brigadestäbe	. . . . .	14,330	
IV. Infanterie:			
1) Offiziere	112,760		
2) Aerzte	8,810		
3) Mannschaft	146,010		
		267,580	
V. Kavallerie:			
1) Offiziere	33,540		
2) Aerzte	4,470		
3) Mannschaft	49,030		
4) Armeegendarmerie	1,730		
		88,770	
VI. Artillerie:			
1) Offiziere	16,690		
2) Aerzte	1,620		
3) Mannschaft	24,360		
		42,670	
VII. Brodverpflegung	. . . . .	41,280	
VIII. Fourage	. . . . .	80,570	
IX. Bekleidung	. . . . .	40,250	
X. Remonte	. . . . .	11,590	
XI. Kasernirungs-, Wacht- und Lazarethunterhaltungskosten	. . . . .	26,610	
XII. Für Waffen, Munition und Schießübungen, Pionier- und Pontonier-Uebungen	. . . . .	12,950	
XIII. Tagegelder und Kosten der großen Uebungen	. . . . .	9,000	
XIV. Kriegs-Verwaltung	. . . . .	18,940	
XV. Militärgerichts-Verwaltung	. . . . .	4,270	
XVI. Kommandanturen und deren Dependenzen	. . . . .	12,670	
XVII. Kadettenkorps	. . . . .	8,530	
XVIII. Invalidenkorps	. . . . .	920	
XIX. Unständige Ausgaben	. . . . .	12,850	
b. Ausgaben ausser dem ständigen Etate:			
XX. Ausserordentliche Ausgaben	. . . . .	. . . . .	7,733
XXI. Vorübergehende Ausgaben	. . . . .	. . . . .	65,529
G. Ueberhaupt	. . . . .	712,430	73,262

Ausgabe-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel.	Hauptsumme der Titel.	Jahresbeträge des außerordentlichen Etats.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
H. Auswärtige Angelegenheiten:			
I. Besoldungen	25,500	30,000	
Zu Miethentschädigungen für das gesandtschaftliche Personal	4,500		
II. Diplomatische Kosten	. . . .	9,000	
III. Bundeskosten	. . . .	5,000	
H. Ueberhaupt .	. . . .	44,000	
J. Pensionen und Unterstützungen:			
I. Pensionen nach §. 30, 60, 72, 87 und 103 des Staatsdienstgesetzes:			
1) des Staatsministeriums	7,850		
2) der Rechtspflege	25,360		
3) = inneren Landesverwaltung	49,590		
4) = Finanzverwaltung	55,470		
5) = Kriegsverwaltung	62,150		
6) = auswärtigen Angelegenheiten	2,500	202,920	
II. Unterstützungen nach §. 95, 101, 104 und 105 des Staatsdienstgesetzes:			
1) in der Rechtspflege	2,500		
2) = = inneren Landesverwaltung	6,500		
3) = = Finanzverwaltung	8,000		
4) = = Kriegsverwaltung	6,000	23,000	
III. Unterstützungen für beschädigte Holzhauer und deren Hinterbliebene	. . . .	300	
IV. Zuschuß zur Forst-Witwen-Kasse . . .	. . . .	5,100	
J. Ueberhaupt .	. . . .	231,320	

Wiederholung der Ausgaben.	Jahresbeträge des ordentlichen Etats. Thaler.	Jahresbeträge des außerordentlichen Etats. Thaler.	Ueberhaupt. Thaler.
A. Kurfürstlicher Hof	387,260	.....	387,260
B. Fürstliche Apanagen, Pensionen und Deputate	67,910	.....	67,910
C. Staatsministerium	50,070	450	50,520
D. Rechtspflege	253,180	18,520	271,700
E. Innere Landesverwaltung	893,460	74,130	967,590
F. Finanzverwaltung	1,035,790	46,830	1,082,620
G. Kriegsverwaltung	712,430	73,260	785,690
H. Auswärtige Angelegenheiten	44,000	.....	44,000
J. Pensionen und Unterstützungen	231,320	.....	231,320
Hauptbetrag der Ausgaben und zwar:			
für das Jahr 1843	3,675,420	213,190	3,888,610
„ „ — 1844 mit Rücksicht auf den muthmaslichen Abgang an dem außerordentlichen Etate	3,675,420	203,120	3,878,540
„ „ — 1845 desgl.	3,675,420	193,050	3,868,470
mithin betragen die Ausgaben für die drei Jahre der Finanzperiode	11,026,260	609,360	11,635,620
Hierzu kommt:			
Vorschuß zur Deckung der nothwendig zu erhaltenden Kassenbestände	......	......	700,000
Gesammtbetrag der Ausgaben	......	......	12,335,620

Vergleichung.

Die Einnahmen sind angeschlagen zu	12,378,100 Thaler.
„ Ausgaben aber berechnet zu	12.335,620 —
Mithin ergiebt sich ein Ueberschuß von	42,480 Thaler.

Sammlung von Gesetzen 2c.
für Kurhessen.

Jahr 1843. — Nr. VIII. — Juni.

Gesetz

vom 21sten Juni 1843,

die Besteuerung des inländischen Weins betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen 2c. 2c.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Landstände folgendes Gesetz:

§. 1.

Einem jeden, der Wein bauet, soll von dem Weine, den er in einem Jahre gewinnt und den er nach dem Gesetze vom 4ten April 1832 zu versteuern hat, eine Quantität von zwei und einer halben Steuer-Ohm, oder, wenn dieser Betrag die Hälfte seiner ganzen Crescenz übersteigen sollte, die Hälfte der letzteren als **Haustrunk** von der Weinsteuer frei gelassen werden.

§. 2.

Der gedachte Steuernachlaß soll bei Weinbauern, welche in mehreren Orten Weingüter besitzen, nur nach dem Ertrage des Weinguts am Wohnorte bestimmt, auch bei solchen, welche Weinland in verschiedenen Steuerklassen besitzen, zwar von dem Weingewinne in allen Klassen berechnet, jedoch nur von dem der geringsten Klassen abgeschrieben werden.

§. 3.

Ein Abschreiben der Steuer für den Haustrunk soll dann nicht Statt finden, wenn der Gewinn an Wein in der Absicht, die Steuer zu umgehen, ganz oder theilweise verschwiegen worden ist.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 21sten Juni 1843.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Motz.

Gesetz

vom 22sten Juni 1843,

die Straßenbau-Polizei betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen 2c. 2c.

verordnen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände:

§. 1.

Der §. 1 der Verordnung vom 24sten December 1819, und der §. 1 des Ausschreibens des

(Ausgegeben zu Cassel am 5ten Juli 1843.)

Staatsministeriums vom 24sten April 1826, werden dahin abgeändert, daß, ohne Genehmigung Unserer oberen Baubehörde, innerhalb neun Fuß vom äußern Grabenrande oder in dessen Ermangelung von der Gränze des Straßen-Eigenthums neue Gebäude an der Straße nicht aufgerichtet, und keine Hecken näher, als drei Fuß von der bezeichneten Gränzlinie angelegt, die vorhandenen Hecken aber nicht höher, als vier Fuß stehen gelassen werden dürfen.

§. 2.

Die Vorschriften des erwähnten Ausschreibens des Staatsministeriums sollen mit vorstehender Abänderung auch in dem Kreise Schaumburg gesetzliche Kraft haben.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 22sten Juni 1843.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Koch.

Sammlung von Gesetzen rc.
für Kurhessen.

Jahr 1843. — Nr. IX. — Juli.

Gesetz
vom 2ten Juli 1843,
die processualischen Restitutionen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen rc. rc.

erlassen, nach vorgängiger Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, unter Aufhebung der §. §. 10, 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 16ten September 1834, nachfolgendes Gesetz:

§. 1.

Die Frist für die Nachsuchung einer processualischen Restitution wird auf sechs Kalendermonate bestimmt.

Mit einem solchen Restitutionsgesuche muß jederzeit die Handlung, welche noch geltend gemacht werden soll, insofern dies nach der Natur derselben thunlich ist, verbunden werden.

§. 2.

So lange noch kein endliches oder diesem, nach §. 34 des Gesetzes vom 16ten September 1834 gleichstehendes Erkenntniß ertheilt worden ist, lauft die sechsmonatliche Frist der Regel nach von dem Tage an, wo der Nachtheil eingetreten ist — also bei Versäumung von Fristen und Terminen vom Tage des Ablaufs der Frist oder des Termins, bei Versäumung von einzelnen Einreden, Repliken, Dupliken, Beweismitteln und dergleichen von dem Tage an, wo die Frist oder der Termin zur Geltendmachung derselben abgelaufen ist und bei nachtheiligen Handlungen, z. B. Geständnissen, vom Tage dieser Handlung an. —

Wenn jedoch die Möglichkeit der Geltendmachung des Restitutionsgesuches erst später eingetreten ist, so wird die Frist von diesem späteren Zeitpunkte an berechnet.

Als ein die Möglichkeit der Anbringung des Restitutionsgesuches hindernder Umstand wird es indessen nicht angesehen, wenn die Partei keine Nachricht von dem Stande der Sache, insbesondere von dem eingetretenen Nachtheile erhalten hat. Nur in dem Falle, wo in Folge eines instructionswidrigen mangelhaften Vorbringens von Seiten des Anwalts oder weil derselbe auf ein factisches Vorbringen des Gegners eine instructionswidrige mangelhafte Erklärung abgegeben hat, ein Nachtheil eingetreten ist, soll die Partei damit zu hören seyn, daß sie erst durch das den Nachtheil realisirende Erkenntniß den Eintritt dieses Nachtheils erfahren habe.

§. 3.

Ist bereits ein endliches oder diesem gleichstehendes Erkenntniß ertheilt worden, so lauft die sechsmonatliche Frist für die Ausführung des Rechtsmittels der Restitution (in den Fällen, wo das neue Vorbringen nicht schon nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen ausgeschlossen erscheint) vom Tage der Behändigung oder Eröffnung des gedachten Erkenntnisses an.

(Ausgegeben zu Cassel am 8ten Juli 1843.)

Sollte aber die Möglichkeit, von dem neuen Vorbringen mit Wirksamkeit Gebrauch zu machen, erst später entstanden seyn, so lauft die Frist von diesem späteren Zeitpunkte an. Der Umstand jedoch, daß die Partei von einem instructionswidrigen Benehmen des Anwalts erst später Kenntniß erlangt habe, kann als Grund der Berechnung der Frist von einem späteren Zeitpunkte an nicht geltend gemacht werden.

§. 4.

Auch in der Appellations-Instanz sollen neue Thatsachen und Beweismittel, welche daselbst mittelst eines Restitutionsgesuchs angebracht werden (vergl. §. 46 des Gesetzes vom 16ten September 1834), nur dann Beachtung finden, wenn das neue Vorbringen zur Zeit der Behändigung oder Eröffnung des appellabelen Erkenntnisses nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht verspätet erscheint.

§. 5.

Auf den Grund eines instructionswidrigen Benehmens des Anwalts, sowie der Entdeckung neuer Zeugen ist, wenn bereits ein rechtskräftiges Erkenntniß vorliegt, alsdann das Rechtsmittel der Restitution als verspätet nicht zu gestatten, wenn vorher appellirt und der Restitutionsgrund in der Beschwerdeschrift oder in der appellatischen Vernehmlassung nicht geltend gemacht worden ist, sollte auch dieser Restitutionsgrund erst später entdeckt worden seyn.

Ist nicht appellirt worden, so ist auf den Grund der Entdeckung neuer Zeugen ein für allemal nur noch die sechsmonatliche Frist vom Tage der Behändigung oder Eröffnung des Erkenntnisses zur Geltendmachung eines Restitutionsgesuchs zu gestatten und allein auf den Umstand, daß die Zeugen erst später entdeckt worden seyen, kein Restitutionsgesuch gegen den Ablauf dieser Frist zuzulassen.

§. 6.

Zum Zwecke der Vorbringung neuer Einreden ist alsdann das Rechtsmittel der Restitution gegen rechtskräftige Erkenntnisse nicht zuzulassen, wenn mittelst der Einrede ein auch durch eine besondere Klage noch verfolgbarer Anspruch geltend gemacht werden soll.

§. 7.

Ist ein Restitutionsgesuch als mangelhaft zurückgewiesen worden und die Partei vermag diese mangelhafte Begründung in einem neuen Restitutionsgesuche durch einen geeigneten Restitutionsgrund zu entschuldigen, so ist der Zwischenraum von der Zeit der Einreichung des mangelhaft befundenen Restitutionsgesuches bis zur Mittheilung der zurückweisenden Verfügung oder Entscheidung in die Restitutionsfrist nicht mit einzurechnen.

§. 8.

Das auf neues Vorbringen gestützte Rechtsmittel der Restitution gegen rechtskräftige Erkenntnisse ist auch dann, wenn ein zu beseitigendes Vorerkenntniß eines Gerichtes höherer Instanz in der Mitte liegt, vor demjenigen Gerichte geltend zu machen, von welchem das rechtskräftige Erkenntniß herrührt.

§. 9.

Zum Rechtsmittel der Restitution gegen rechtskräftige Erkenntnisse ist eine besondere Vollmacht erforderlich und diese mit dem Restitutionsgesuche selbst vorzulegen, unbeschadet jedoch einer Fristbewilligung unter den im §. 7 des Gesetzes vom 16ten September 1834 erwähnten Voraussetzungen.

Ausnahmsweise wird es jedoch gestattet, daß in den von Ausländern oder im Auslande ausgestellten Vollmachten zugleich die Ermächtigung zum Vorbringen von Restitutionsgesuchen aufgenommen werde.

§. 10.

Der Suspensiv-Effect ist bei den Restitutionsgesuchen im Laufe des Verfahrens nach dem Ermessen des Richters zu gewähren oder abzuschlagen, bei dem Rechtsmittel der Restitution gegen rechtskräftige Erkenntnisse dagegen ist derselbe in der Regel nicht, sondern nur ausnahmsweise wegen zu befürchtenden unersetzlichen Nachtheils, nach Befinden auch bei Erkenntnissen auf Eidesleistung, zu gestatten.

§. 11.

Auf diejenigen Restitutionsgesuche, deren Anfangspunkt nach den Vorschriften dieses Gesetzes erst vom 1sten k. M. oder einem späteren Zeitpunkte zu berechnen ist, kommt dieses Gesetz zur Anwendung, alle sonstigen Restitutionsgesuche aber sind noch nach den Vorschriften des Gesetzes vom 16ten September 1834 zu beurtheilen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 2ten Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Mackeldey.

Gesetz

vom 4ten Juli 1843,

über die Anlegung von Eisenbahnen und die dazu erforderliche Abtretung von Grundeigenthum ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, unter Aufhebung des Gesetzes vom 11ten Juli 1837, über die Abtretungen zu Eisenbahnen, nachfolgendes Gesetz:

§. 1.

Die Anlegung einer zum allgemeinen Gebrauche bestimmten Eisenbahn in Kurhessen bedarf nicht nur überhaupt sondern auch rücksichtlich ihrer Richtung. Unserer ausdrücklichen höchsten Genehmigung.

§. 2.

Die Abtretung von Eigenthum, Rechten und Gerechtsamen behufs planmäßiger Ausführung und Unterhaltung einer von Uns ausdrücklich genehmigten Eisenbahn, sowie der künftig nöthig werdenden von Uns genehmigten Aenderung oder Erweiterung derselben kann nicht versagt werden, und findet nach den Vorschriften dieses Gesetzes statt.

§. 3.

Das Expropriationsrecht ist auf Grundstücke anwendbar, welche erforderlich erachtet werden

1) zu der Bahn selbst, ihrer Einfriedigung und Sicherstellung, den Ausweichestellen, Auffahrten und Abfahrten, den Aufseher- und Wärterwohnungen;
2) zu den Bahnhöfen, den Stationsplätzen und überhaupt allen zum Transportbetriebe nöthigen Einrichtungen;
3) zu der Unterbringung oder Gewinnung von Erde, Sand, Schutt, Steinen, insofern der Eigenthümer die Gestattung der vorübergehenden Benutzung der Grundstücke nicht vorziehet;
4) zu den, in dem öffentlichen Interesse, in Folge der Eisenbahn-Anlage herzustellenden Straßen, Wegen, Brücken und Einrichtungen;
5) zu den Straßen, Wegen, Brücken und Anlagen, welche die Verbindung oder Vereinigung der Bahnhöfe mit Städten oder anderen Ortschaften bezwecken.

§. 4.

Wenn zu den in den §. §. 1 und 3 erwähnten Zwecken von fremdem Eigenthum, Rechten und Gerechtsamen nur vorübergehend Gebrauch gemacht werden soll, so darf auch diese zeitweise Benutzung nicht verweigert werden.

Eine solche kann aber für die erste Ausführung der Bahn, einschließlich der dazu gehörigen Werke, Anlagen und Einrichtungen, nur auf die Dauer von längstens drei Jahren, und für die spätere Unterhaltung, Herstellung oder Veränderung nur auf die Dauer von längstens einem Jahre gefordert werden. Wird mit Ablauf dieses Zeitraums das Grundstück nicht zurückgegeben, so kann der Eigenthümer die gänzliche Uebernahme desselben verlangen.

Eine Verpflichtung, Wohn- oder Wirthschaftsgebäude nur vorübergehend zu Zwecken der Eisenbahn zu überlassen, findet überall nicht, bei sonstigen Grundstücken aber in dem Falle nicht Statt, wenn deren Beschaffenheit wesentlich und bleibend verändert werden sollte.

§. 5.

Wenn nur Bestandtheile eines Grundstückes in Anspruch genommen werden und in Folge davon die übrig bleibenden auf die frühere Weise entweder gar nicht, oder in einem sehr geringen Grade benutzt werden können, so hat der Betheiligte die Befugniß, auch die Uebernahme dieser Bestandtheile gegen ihm zu leistende Entschädigung, zu verlangen. Im Zweifel unterliegt die Beurtheilung des Vorhandenseyns jener Voraussetzungen dem Beweise durch Sachverständige.

Jedenfalls tritt die Verpflichtung zu der erwähnten Mitübernahme ein, wenn der übrig bleibende, eine zusammenhängende Fläche bildende, Theil:

1) bei einem stellbaren Stücke Land nicht über ein Viertel Casseler Acker,

2) bei Wiesen und Gärten nicht über ein Achtel Casseler Acker

enthält.

Wenn zwar eine solche Mit-Uebernahme nicht verlangt wird, jedoch die übrig bleibenden Bestandtheile ohne eine neue Einrichtung in der bisherigen Weise nicht mehr benutzt werden können, so sind auch die Kosten der letzteren zu ersetzen.

§. 6.

Wenn die Erlangung von Eigenthum, Rechten oder Gerechtsamen zu dem genannten Zwecke erforderlich ist, so ist

1) nach geschehener Bezeichnung des zu erwerbenden Gegenstandes, durch den hierzu beauftragten Beamten die vorschriftsmäßige Vermessung durch einen Landmesser oder durch eine sonstige, auf die Landmesser-Instruction verpflichtete Person vornehmen zu lassen, und hiernächst für die Ertheilung der nöthigen Steuerbuchs-Auszüge, sowie der Eigenthums- und Hypotheken-Bescheinigungen Sorge zu tragen; hierauf sind

2) die bei der demnächstigen Abtretung betheiligten Personen, insofern solche nicht schon durch die Steuerbuchs-Auszüge und Eigenthums- und Hypotheken-Bescheinigungen hinlänglich constatirt seyn sollten, durch den Landrath des Bezirkes, namentlich mittelst Befragens des zeitigen Besitzers, auszumitteln und über ihre etwaigen Einwendungen und die von ihnen in Anspruch genommene Entschädigung zu Protocoll zu vernehmen, zu welchem Ende dieselben auf einen, jedoch nicht über drei Wochen hinauszusetzenden, in der betreffenden Gemeinde, nöthigenfalls auch in dem Provinzial-Wochenblatte öffentlich bekannt zu machenden Termine, bei Meidung der Ausschließung mit etwaigen Einreden, vorgeladen werden.

Ist der Aufenthalt eines Betheiligten unbekannt, oder ist ein solcher abwesend und so entfernt, daß seine Vorladung Schwierigkeiten oder bedeutenden Zeitverlust verursachen würde, ohne daß ein Bevollmächtigter oder Curator für ihn bestellt ist, so hat auf Requisition des Landrathes das Gericht

der belegenen Sache für denselben einen Stellvertreter zu ernennen, welcher dessen Interesse zu wahren verpflichtet ist.

§. 7.

Sind auf die im vorigen §. vorgeschriebene Weise die bei der Abtretung Betheiligten ermittelt, dann ist von einer Commission, welche aus dem Landrathe, einem technischen Beamten und einem, nach Befinden aber auch zwei oder drei, anderweiten Sachverständigen gebildet wird, in dem im vorigen Paragraphen erwähnten oder einem dazu weiter anzuberaumenden, jedoch keinenfalls länger als 14 Tage hinauszusetzenden, Termine es zu versuchen, mit denselben eine Uebereinkunft über die Größe und Leistung der deshalbigen Entschädigung zu Stande zu bringen, beziehungsweise eine genaue Prüfung der vorgebrachten Einwendungen zu bewirken.

Der anzuberaumende Termin ist in der Regel an dem betreffenden Orte, in dessen Gemarkung der abzutretende Gegenstand befindlich ist, abzuhalten und von dem Landrathe, als dem vorsitzenden Mitgliede der Commission, das deshalbige Protocoll selbst oder in seinem Auftrage von einem andern Mitgliede der Commission aufzunehmen.

§. 8.

Das über die Verhandlung in dem Termine aufgenommene Protocoll ist von den Betheiligten und von den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnen, und sodann von der Commission unverzüglich an das Ministerium des Innern einzusenden, welches, sofern das Protocoll eine zu Stande gebrachte Uebereinkunft enthält, dazu die Genehmigung ertheilt, sofern dagegen eine Uebereinkunft nicht zu Stande gekommen ist, über die vorgebrachten Einwendungen und die Nothwendigkeit der Abtretung entscheidet. Bei vorhandener Uebereinkunft geht durch Leistung der vertragsmäßigen Entschädigung das Eigenthum des abzutretenden Gegenstandes ohne Weiteres auf den erwerbenden Theil über; unbeschadet der früheren Besitzergreifung in dem Falle, wo diese in Gemäßheit der Uebereinkunft schon vor der Zahlung der Entschädigung eintreten soll. Solche Abtretungs-Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen Anzeige und Bestätigung nicht.

§. 9.

Ist bei nicht zu Stande gekommener Uebereinkunft die Entscheidung des Ministeriums des Innern auf Abtretung erfolgt, so sind nunmehr die Verhandlungen der Commission, welche über die gethanen Gebote genaue Auskunft enthalten müssen, an das Untergericht der belegenen Sache abzugeben und ist dasselbe von dem betreffenden Staatsanwalte oder dessen Bevollmächtigten anzugehen, durch Sachverständige die Entschädigung, welche den bei der demnächstigen Abtretung betheiligten Personen zu gewähren ist, feststellen zu lassen. Das gerichtliche Verfahren ist hierbei das gewöhnliche, jedoch möglichst zu beschleunigen, insbesondere durch Anberaumung höchstens achttägiger Termine und Fristen, durch Ertheilung der Verfügungen und Vorbescheide in vier und zwanzig Stunden, durch Fällung des Enderkenntnisses spätestens binnen drei Tagen und durch unverzügliche Ausfertigung und Bekanntmachung jeder Verfügung und jedes Bescheides.

Es finden zwar die gewöhnlichen Rechtsmittel in diesem gerichtlichen Verfahren Statt; jedoch ist die Beschwerdeschrift innerhalb 8 Tagen bei dem Untergerichte einzureichen, und von diesem mit Bericht, unter Beifügung der Original-Acten, binnen drei Tagen an das obere Gericht einzusenden, von letzterem aber die Entscheidung binnen vierzehn Tagen zu ertheilen. Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtsstand soll überall keine aufschiebende Wirkung haben.

Die betreffenden Gerichtspersonen sind für jeden, durch ihre Verzögerung entstehenden Schaden, persönlich verantwortlich.

§. 10.

Von den Sachverständigen ist, so weit es sich um eine Abschätzung bei der ersten Anlage einer Eisenbahn handelt, nicht der Werth, den

ein Grundstück ꝛc. durch die zu bauende Eisenbahn oder eine dazu gehörige Anlage erlangt, sondern der Werth, welchen es vor dem Bekanntwerden des Eisenbahn-Baues oder der Anlage hatte, als Maaßstab für die Entschädigung zu nehmen. Wenn Entschädigungen für eine in Folge der Eisenbahn-Anlage entstehende Werths-Verminderung benachbarter Grundstücke festzusetzen sind, so soll nur der wirklich erweisbare Schade, nicht Unannehmlichkeit und Unbequemlichkeit, veranschlagt werden.

Sind die Entschädigungen für aufgewendete Cultur- oder angeblich die Benutzung bezweckende Kosten eines, zur bleibenden oder vorübergehenden Besitznahme in Anspruch genommenen Grundstückes festzusetzen, so werden diese Kosten nicht nach einem höheren, als dem Maaßstabe derjenigen Cultur oder Benutzung vergütet, welche für das Grundstück bis zu dem Zeitpunkte statt fand, als die neue Eisenbahn-Anlage bekannt ward.

Die Entschädigung für Grundstücke, welche nur vorübergehend in Benutzung genommen werden, ist in Form eines Pachtgeldes festzustellen, die etwaige Werthsverminderung des Objectes bei dessen Rückgabe ist besonders abzuschätzen.

§. 11.

Wird glaubhaft bescheinigt, daß das in Anspruch genommene oder das in seinem Werthe verminderte oder das vorübergehend zur Benuzzung geforderte Grundstück vor dem Bekanntwerden des Eisenbahnbaues, nach dem Verhältnisse des Kaufpreises oder Ertrages dieses Grundstückes oder anderer Grundstücke, die damit hinsichtlich der Fruchtbarkeit, der Benutzung und der Gunst der Lage verglichen werden können, einen anderen Werth gehabt hat, als den von den Sachverständigen festgestellten, oder daß die Abschätzung in anderer Beziehung den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, so kann eine andere Abschätzung begehrt werden.

§. 12.

Sobald das gerichtliche Erkenntniß (§. 9) erfolgt ist und die Rechtskraft beschritten hat, ist der Erwerber verpflichtet, die dadurch festgestellte Entschädigung zu leisten und alsdann befugt, den erworbenen, frei von allen darauf lastenden Rechten auf ihn übergehenden, Gegenstand in Besitz zu nehmen.

Sind neben dem Eigenthümer noch andere dinglich Berechtigte bekannt geworden, dann ist allen Interessenten die Entschädigung verhältnißmäßig zu leisten; die unbekannt gebliebenen behalten nur einen persönlichen Anspruch an den Eigenthümer.

War das abgetretene Grundstück verpachtet, so gebühren dem Pachter für die Dauer seiner Pachtzeit jährlich $3\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen von dem Entschädigungs-Capitale. Die für vorübergehende Benutzung eines Grundstücks erfolgende Entschädigung ist dem Pachter in so weit zu zahlen, als dieselbe für die entbehrte Nutzung während der Pachtzeit gewährt wird.

§. 13.

Die Deposition des Entschädigungsbetrages steht rechtlich der Zahlung gleich

1) wenn der zu Entschädigende die Annahme der, in einem nach §. 8 aufgestellten Protocolle oder gerichtlich festgestellten, Entschädigung verweigert oder abwesend ist und keinen Bevollmächtigten bestellt hat;
2) wenn neben dem Eigenthümer noch andere dinglich Berechtigte vorhanden und deren Ansprüche auf verhältnißmäßige Antheile an der Entschädigung nicht sofort ermittelt oder durch Vertrag abgefunden sind, sowie auch wenn der in Anspruch genommene Gegenstand Lehn- oder Stammgut ist;
3) wenn das Eigenthum bestritten ist oder ein Dritter gegen die Auszahlung Einwendungen macht;
4) wenn es sich ergiebt, daß der Gegenstand mit einer Special-Hypothek behaftet ist, insofern nicht eine Privat-Uebereinkunft mit dem Pfandgläubiger, durch welche ein Anderes bestimmt ist, sofort beigebracht wird.

In den unter 2 bis 4 genannten Fällen sind jedoch die hinterlegten Gelder von demjenigen, zu dessen Gunsten die Abtretung geschieht, noch ¼ Jahr lang mit Vier vom Hundert zu verzinsen, sowie auch von diesem den Depositaren für ihre Mühewaltung ein halbes Procent von dem hinterlegten Betrage zu vergüten. Die unter 2 erwähnten Beträge sind aus dem Depositum zurückzugeben, wenn dafür genügende Caution geleistet, oder wenn entsprechende Sutrogation für die Lehnscapitalien angeboten wird. Letztere sind sonst in die Landeskredit-Kasse einzuzahlen und von dieser mit 3½ vom Hundert während der drei ersten Jahre, nach deren Ablauf aber nur in dem Maaße zu verzinsen, als sie selbst solche zu nutzen vermag.

Die Deposition muß bei dem Gerichte der belegenen Sache erfolgen.

§. 14.

Die Zuständigkeit der Gerichte soll sich bei Abtretungen zur Anlegung einer von Uns genehmigten Eisenbahn niemals auf Beurtheilung der Nothwendigkeit der Abtretung beziehen. Ist eine Uebereinkunft über die Abtretung nach §. 7 zu Stande gekommen, welche nachher im Wege Rechtens angefochten wird; so kann die Klage den Vollzug der Abtretung, sofern den Vorschriften des §. 13 Genüge geschehen ist, niemals aufhalten.

§. 15.

Ein Grundstück, hinsichtlich dessen Abtretung das im §. 6 und den folgenden §. §. vorgeschriebene Verfahren eingeleitet ist, kann in der Zwischenzeit und so lange, bis der erhobene Anspruch auf Abtretung wieder zurückgenommen ist, nicht anderweit veräußert werden, wogegen aber auch eben so lange die Gefahr der Sache auf denjenigen, in dessen Interesse die Abtretung begehrt wird, übergeht.

Die während des gedachten Verfahrens bei Gerichte gemachte Anzeige eines Vertrages, durch welchen der für die Anlegung einer Eisenbahn in Anspruch genommene Gegenstand an einen Dritten veräußert werden soll, bleibt ohne die der gerichtlichen Anzeige sonst beigelegte rechtliche Wirkung.

Sobald daher in Gemäßheit des §. 6 das erste Verfahren behufs Abtretung von Grundeigenthum eingeleitet, oder der Anspruch wieder aufgegeben worden ist, ist davon dem Gerichte der belegenen Sache durch den Landrath Nachricht zu ertheilen.

§. 16.

Bei einer Abtretung des Eigenthums behufs Anlegung von Eisenbahnen ist

1) weder eine öffentliche Ausbietung oder die Einwilligung der obervormundschaftlichen Behörde, noch
2) eine Erlaubniß zu Entlassung des betreffenden Grundstückes aus einem Hufen-, Lehns- oder dergleichen Verbande erforderlich, und
3) die Veräußerung unter einem halben Acker auch ohne besondere Dispensation statthaft.

§. 17.

In den Währschafts- und Hypothekenbüchern, sowie wegen des Ab- und Zuschreibens ist bei bewirkten Abtretungen zu den besagten Zwecken das Nöthige auf die von dem Landrathe dem Gerichte geschehene Anzeige zu wahren.

§. 18.

Die nach §. 7 des Gesetzes vom 18ten October 1834 dem Staate zustehende Befreiung von Entrichtung der Actuariatsgebühren soll bei den zur Ausführung gegenwärtigen Gesetzes vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen nicht stattfinden.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 4ten Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Koch. Vt. Mackeldey.

Gesetz

vom 6ten Juli 1843,

über die Bestrafung unrichtiger Angaben in Betreff der Größe des mit Tabak bepflanzten Landes.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen 2c. 2c.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz:

Die §. §. 16, 24 bis 27 des Gesetzes vom 4ten April 1832, über die Besteuerung des inländischen Weines und der inländischen Tabaksblätter, werden dahin abgeändert, daß derjenige, welcher die im §. 14 *) des erwähnten Gesetzes vorgeschriebene Anzeige zwar macht, dabei aber die mit Tabak bepflanzte Grundfläche dergestalt unrichtig angiebt, daß das verschwiegene Flächenmaaß über den zwanzigsten Theil des ganzen von ihm mit Tabak bepflanzten Bodens und wenigstens fünf Quadratruthen beträgt, nicht mit der Strafe der Defraude, sondern nur mit einer Ordnungsstrafe belegt werden soll, welche bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaaße steigen kann.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 6ten Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Mackeldey.

*) Statt dieses §. ist im §. 24 des Gesetzes vom 4ten April 1832 durch einen Druckfehler der §. 13 angezogen.

Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen.

Jahr 1843. — Nr. X. — Juli.

Ausschreiben der Ministerien des Innern und der Justiz,

vom 5ten Juli 1843,

die Vereinigung der Gemeinde Unshausen mit dem Kreise und dem Justizamte Homberg betreffend.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent gnädigst bestimmt haben, daß die bisher zum Kreise Melsungen und zum Justizamte Felsberg gehörig gewesene Gemeinde Unshausen mit dem Kreise und dem Justizamte Homberg vereinigt werde, so haben Alle, die es angeht, hiernach sich zu achten.

Cassel am 5ten Juli 1843.

Die Kurfürstlichen Ministerien
des Innern: der Justiz:
Vt. Koch. Vt. Mackeldey.

Gesetz

vom 20sten Juli 1843,

betreffend die Beschränkung des Haltens von Feldtauben.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz:

§. 1.

Für diejenigen Orte und Bezirke, in welchen durch übermäßiges Taubenhalten ein wesentlicher Nachtheil für die Feld- oder Garten-Wirthschaft verursacht wird, soll das Halten von Feldtauben in der Art beschränkt werden, daß nur diejenigen Einwohner, welche Landwirthschaft treiben, und zwar bei der Bewirthschaftung von 15 Ackern Land höchstens 6 Paar, von 22 Ackern höchstens 9 Paar, von 30 Ackern höchstens 12 Paar, sowie von weiteren 15 Ackern jedesmal fernere 6 Paar, jedoch nie über 100 Paar halten dürfen. Die Bestimmung darüber, in welchen Orten und Bezirken, sowie für welchen Zeitraum diese Beschränkung zur Anwendung kommen soll, ist von dem Ausspruche der betreffenden verwaltenden Polizeibehörde abhängig und von solcher in dem amtlichen Wochenblatte gehörig bekannt zu machen.

§. 2.

Diejenigen, welche während der Zeit, für welche nach Maaßgabe des vorstehenden §. 1 die Beschränkung des Taubenhaltens verfügt ist, dennoch, ohne überhaupt dazu befugt zu seyn, oder über die zulässige Zahl hinaus Tauben halten, sind mit einer Geldstrafe von Einem bis Zehn Thalern, neben Confiscation der unbefugterweise oder über das bestimmte Maaß hinaus gehaltenen Tauben, zu belegen.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 20sten Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)
Vt. Koch.

(Ausgegeben zu Cassel am 25sten Juli 1843.)

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1843. — Nr. XI. — August.

Ausschreiben des Kriegsministeriums,

vom 9ten August 1843,

die Veränderung der Statuten der Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt vom 18ten Februar 1828 betreffend.

Durch höchste Entschließung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten ist gnädigst genehmigt worden, daß, nach den von der Direction der Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt gestellten Anträgen,

1) in dem §. 9 der Statuten dieser Anstalt die, in der Kriegs-Verwaltung nicht mehr bestehenden, Gegenschreiber aus der IVten Beitragsklasse ausfallen, dagegen die Escadrons-Thierärzte in der VIIten Beitragsklasse zugehen, sowie daß

2) unter Aufhebung der, durch Ausschreiben des Kriegsministeriums vom 30sten April 1838 bekannt gemachten, einstweiligen Abänderung des §. 9 der Statuten, die Witwen- und Waisen-Pensionen wieder in dem durch gedachten §. ursprünglich bestimmten Betrage vom 1sten Januar 1844 an ausbezahlt werden.

Die Direction der Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt, so wie die Betheiligten haben sich hiernach zu achten.

Cassel am 9ten August 1843.

Kurfürstliches Kriegsministerium.
Schmidt.

Vt. Fenner.

(Ausgegeben zu Cassel am 24sten August 1843.)

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1843. — Nr. XII. — September.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 11ten September 1843,

die Verlegung der Uebergangsstelle zu Niedergründau nach Hüttengesäß betreffend.

Nachdem mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten die Uebergangsstelle für die, der Uebergangs-Abgabe unterworfenen, Gegenstände von Niedergründau nach Hüttengesäß verlegt worden ist; so wird dieses unter Hinweisung auf das Finanzministerial-Ausschreiben vom 17ten März v. J. hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 11ten September 1843.

Kurfürstl. Finanz-Ministerium.

Für den abwesenden Finanz-Minister:
v. Steuber.

Vt. Reuber.

(Ausgegeben zu Cassel am 28sten September 1843.)

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1843. — Nr XIII. — October.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 21sten October 1843,

die anderweite Eintheilung der Oberförstereien im Bezirke der Forst-Inspection Fulda betreffend.

Nachdem durch höchste Entschließung vom 5ten d. M. gnädigst bestimmt worden ist, daß die dermalen aus drei Oberförstereien gebildete Forst-Inspection Fulda in zwei Oberförstereien eingetheilt und dem zufolge die Oberförsterei Neuhof eingehen und mit der Oberförsterei Fulda dergestalt verbunden werden soll, daß das Forstrevier Michelsrombach von letzterer getrennt und der Oberförsterei Hünfeld zugetheilt werde, wonach künftig die Oberförsterei Fulda aus nachstehenden Forstrevieren:

Bimbach,
Flieden,
Giesel,
Kämmerzell,
Niederkalbach,
Nonnenrod,
Rommerz und
Sieberts;

die Oberförsterei Hünfeld aber aus den Forstrevieren:

Burghaun,
Dammersbach,
Leibolz,
Michelsrombach,
Haselstein,
Sandberg und
Thiergarten

bestehen wird, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 21sten October 1843.

Kurfürstl. Finanz-Ministerium.
Motz.

Vt. Reuber.

(Ausgegeben zu Cassel am 26sten October 1843.)

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1843. — Nr XIV. — November.

Ausschreiben der Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz,

vom 18ten November 1843,

die Vereinigung der Gemeinde Gombeth mit dem Kreise Homberg, dem Justizamte zu Borken und der Renterei daselbst betreffend.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent gnädigst bestimmt haben, daß die bisher zum Kreise und dem Justizamte sowie der Renterei zu Fritzlar gehörig gewesene Gemeinde Gombeth mit dem Kreise Homberg, dem Justizamte zu Borken und der Renterei daselbst vereinigt werde, dergestalt jedoch, daß die Zinsgefälle aus gedachter Gemeinde nach wie vor nach Fritzlar zu liefern seyen; — so haben Alle, die es angehet, hiernach sich zu achten.

Cassel am 18ten November 1843.

Die Kurfürstlichen Ministerien

der	des	der
Finanzen:	Innern:	Justiz:
Motz.	Koch.	Mackelbey.

(Ausgegeben zu Cassel am 2ten December 1843.)

Gesetz

vom 23ten November 1843,

die Verhütung der Forstfrevel betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, nachstehendes Gesetz.

§. 1.

Alle diejenigen, welche Holz, mit Ausnahme des Leseholzes, oder Lohrinden außerhalb ihres Wohnortes transportiren, sind gehalten, den rechtmäßigen Erwerb, und in dem Falle, wenn sie das Holz aus Staatswaldungen gegen die geringere Localtaxe bezogen haben, daß sie dasselbe entweder erspart oder durch andere rechtmäßig erworbene Brennstoffe ersetzt haben, gehörig nachzuweisen.

Diese Nachweisung geschieht durch Bescheinigungen, welche gemeinschaftlich mit dem Ortsvorstande von dem administrirenden Staats- oder Privat-Förster oder von dem Waldeigenthümer und zwar unentgeltlich auszustellen sind. Nur für die darin zu bemerkende Zeit haben diese Bescheinigungen Gültigkeit.

Diejenigen, welche Holz aus öffentlichen Magazinen, einschließlich der Gemeinde-Magazine und der Holzhandlungen, transportiren, bedürfen nur einer Bescheinigung des Magazin-Eigenthümers oder Verwalters.

§. 2.

Bei der Abfuhr des Holzes und der Lohrinden aus dem Walde in den Wohnort des Eigenthümers genügen jedoch die von dem administrirenden Förster oder von der Gemeindebehörde oder von dem Waldeigenthümer zur Ueberweisung des Holzes oder der Lohrinden ertheilten Nummernzettel.

Wo einer Gemeinde oder einzelnen Gemeinde-Angehörigen eine Holzberechtigung zusteht, zu deren Ausübung eine vorgängige Anweisung oder Gestattung nicht erforderlich ist, soll eine allgemeine, vom Ortsvorstande der fraglichen Gemeinde schriftlich ausgestellte, Legitimation die Stelle des erwähnten Ausweises vertreten.

§. 3.

Hinsichtlich des Holzes und der Lohrinden, welche aus dem Auslande eingeführt werden, dient zur Legitimation die von einer auswärtigen Behörde (der Forstbehörde oder dem Ortsvorstande) oder vom Ortsvorstande der inländischen Gemeinde, welche auf dem Wege von der Grenze zuerst berührt wird, oder vom Erheber der ersten Wegegeld- oder Zollstätte darüber ausgestellte Bescheinigung, daß der Transport aus dem Auslande gekommen sey.

§. 4.

Die vorgeschriebenen Bescheinigungen müssen dem betreffenden Aufsichtspersonal auf Verlangen unweigerlich vorgezeigt werden, und der Mangel derselben zieht neben einer von den Forststrafgerichten zu erkennenden Strafe von einem bis fünf Thalern die Confiscation des transportirt werdenden Holzes oder der Lohrinden nach sich, vorbehaltlich jedoch der Ansprüche des rechtmäßigen Eigenthümers und der wegen eines etwa begangenen Forstfrevels eintretenden besonderen Bestrafung.

Wird die fehlende Bescheinigung binnen acht Tagen nachgebracht, so bewendet es bei einer Ordnungsstrafe von 5 bis 15 Sgr. und dem Ersatze der etwa entstandenen Kosten.

Die betreffenden Behörden und Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 23sten November 1843.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Mackeldey.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1843. — Nr. XV. — December.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 8ten December 1843,

die anderweite Abgrenzung der beiden Oberförstereien Cassel und Zierenberg, sowie die Verlegung der ersteren nach Gudensberg, und die Verlegung der Oberförsterei Hofgeismar nach Veckerhagen betreffend.

Nachdem durch höchste Entschließung vom 2ten v. M. gnädigst bestimmt worden ist, daß

I. die Oberförsterei Cassel wieder nach Gudensberg verlegt werden, die Benennung Oberförsterei Gudensberg führen und aus nachstehenden Revierforsten:

Elgershausen,
Großenritte,
Lohne mit Obervorschütz,
Naumburg und
Sand, — und

die Oberförsterei Zierenberg, mit Zurückverlegung des Wohnsitzes des Oberförsters von Wolfhagen nach Zierenberg, aus den Revierforsten

Ehringen,
Ehrsten,
Kirchditmold,
Oelshausen,
Wilhelmsthal und
Wolfsanger

bestehen, auch

II. die Oberförsterei Hofgeismar von Hofgeismar nach Veckerhagen verlegt werden soll,

so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 8ten December 1843.

Kurfürstl. Finanz-Ministerium.
Motz.

Vt. Reuber.

(Ausgegeben zu Cassel am 2ten Januar 1844.)

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1843. — Nr. XVI. — December.

Gesetz
vom 28sten December 1843,
die Besteuerung der Fabrikation des Runkelrüben-Zuckers betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände nachfolgendes Gesetz:

Die Bestimmungen, welche wegen der Besteuerung der Fabrikation des Runkelrüben-Zuckers mit den übrigen, zum großen deutschen Zollvereine gehörigen, Staaten vor dem 1sten September 1844 werden vereinbart werden, sollen mit der Verkündigung im Gesetzblatte in Kraft treten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 28sten December 1843.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Motz.

(Ausgegeben zu Cassel am 13ten Januar 1844.)

Uebersicht

der

Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben ꝛc. vom Jahre 1843,

nach der Zeitfolge.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1844. — Nr. I. — Januar.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 4ten Januar 1844,

die Errichtung einer Uebergangsstelle für die der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenstände zu Rönshausen betreffend.

Nachdem mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten die Straße aus dem Königlich Baierischen Orte Lütter an der Hardt nach Rönshausen für die aus dem Königreiche Baiern übergehenden, einer Uebergangssteuer unterliegenden, Gegenstände als Uebergangsstraße bestimmt und die Errichtung einer Hebestelle in dem Orte Rönshausen verfügt worden ist, so wird dieses unter Hinweisung auf das Finanzministerial-Ausschreiben vom 17ten März 1842 hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 4ten Januar 1844.

Kurfürstl. Finanz-Ministerium.
Motz.
Vt. Reuber.

Ausschreiben der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz,

vom 25sten Januar 1844,

betreffend die mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossene Uebereinkunft wegen verschiedener Gegenstände der Strafrechtspflege.

Mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten ist mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach über Verhältnisse der Strafrechtspflege, insoweit sie nicht schon durch den im Jahre 1828 wegen Auslieferung der Verbrecher abgeschlossenen Vertrag, durch den Zoll-Cartell vom 11ten März 1833, sowie durch den rücksichtlich der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel seit 1836 bestehenden und im Jahre 1842 erneuerten Vertrag festgestellt worden sind, nachfolgende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

„Artikel 1.

Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, die Vergehen und Verbrechen, welche ihre Unterthanen in dem Gebiete des anderen Staates verüben, nach denselben Gesetzen untersuchen und bestrafen zu lassen, nach welchen sie würden untersucht und bestraft worden seyn, wenn sie am Wohnorte des Uebertreters verübt worden wären.

Art. 2.

Durch die nach dem vorstehenden Artikel übernommene Verpflichtung wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß diejenigen Unterthanen Eines der beiden genannten Staaten, welche wegen eines im Gebiete des andern Staates verübten Verbrechens oder Vergehens dort verhaftet worden sind, daselbst wegen dieses Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden dürfen.

Art. 3.

Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Straf-Urtheils, welches in Einem der genannten beiden Staaten wegen eines dort verübten Verbrechens

oder Vergehens gegen einen daselbst deshalb zur Haft gebracht gewesenen Unterthanen des andern Staates erfolgt ist, soll auf deshalbigen Antrag von der Gerichtsbehörde des Wohnortes nicht verweigert werden.

Art. 4.

Die im §. 1 des Vertrags von 1828 übernommene Verpflichtung zur Auslieferung derjenigen Personen, welche in dem requirirten Staate nicht wohnsitzberechtigt sind, wird auch auf diejenigen Fälle ausgedehnt, wo das Vergehen eine geringere als peinliche Strafe nach sich zieht.

Ferner sollen die Bestimmungen, welche in den Artikeln 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der mehrerwähnten, im Jahre 1828 abgeschlossenen Uebereinkunft enthalten sind, auf Untersuchungssachen jeder Art, und diejenigen dieser Bestimmungen, welche den Ersatz der durch Requisitionen entstehenden Kosten, im Falle der Vermögenslosigkeit eines Verurtheilten betreffen, auch auf Untersuchungen, in welchen keine Verurtheilung zu Zahlung der Kosten erfolgt, anwendbar seyn."

Diese Vorschriften werden, unter Bezugnahme auf die landständische Zustimmung zu der im Art. 1 enthaltenen Bestimmung, zur allenthalbigen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Cassel am 25sten Januar 1844.

Die Kurfürstlichen Ministerien

der auswärtigen Angelegenheiten: v. Steuber.

der Justiz: Mackeldey.

Sammlung von Gesetzen rc.
für Kurhessen.

Jahr 1844. — Nr. II. — März.

Verordnung
vom 1sten März 1844,
die Abänderung einiger Zollsätze für den Waarendurchgang betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen rc. rc.

verordnen, auf den Grund der mit den übrigen Staaten des Zollvereins getroffenen Vereinbarung über die Ermäßigung einiger Sätze des Tarifs der Durchgangszölle, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Hinweisung auf die im §. 13 des Zollgesetzes vom 28sten December 1837 enthaltene allgemeine landständische Zustimmung, wie folgt:

Vom 1sten Mai d. J. an soll an die Stelle des dritten Abschnitts der Abtheilung III des durch Unsere Verordnung vom 5ten November 1842 publicirten Vereins-Zolltarifs der hier angedruckte, die gedachten Abänderungen enthaltende, Tarif zur Anwendung kommen; wonach Alle, die es angehet, sich zu achten haben.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 1sten März 1844.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Motz.

Abschnitt III der dritten Abtheilung des Zolltarifs.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1) von Waaren, welche
   a. über die westliche Grenzlinie von Wittenberge an der Elbe bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen;
   b. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken (diesen Ort eingeschlossen) bis zur Ober-Elbe (einschließlich Neustadt bei Stolpen) ein- und wieder ausgehen,
   vom Zentner . 10 Sgr. oder 35 Kr.

2) von Waaren, welche
   a. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
   b. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
   c. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Bieberich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg am Rhein (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen oder umgekehrt; endlich, welche
   d. über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Baiern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen,
   vom Zentner $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ Kr.

3) Vom Vieh rc. (wie bisher).

(Ausgegeben zu Cassel am 7ten März 1844.)

Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen.

Jahr 1844. — Nr III. — April.

Landtags-Abschied
vom 3ten April 1844.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, am Schlusse des gegenwärtigen Landtages folgenden Landtags-Abschied ertheilt:

§. 1.

Es sind während des dermaligen Landtages, unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung der auf den 28sten November 1842 einberufenen dermaligen Ständeversammlung, nachfolgende Gesetze von Uns erlassen worden:

1) vom 9ten März 1843, das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende betreffend;

2) vom 16ten März 1843, die Remission der Sache hinsichtlich der bei dem Civil-Senate des Ober-Appellationsgerichts eingeführten Berufungen betreffend;

3) vom 16ten März 1843, die Bestrafung des Absatzes von Branntwein unter 20 Maas Seitens der Branntweinbrenner betreffend;

4) vom 29sten März 1843, betreffend eine Erweiterung des §. 18 des Rekrutirungs-Gesetzes vom 25sten October 1834;

5) vom 30sten März 1843, über die Aushebung der im Falle einer Mobilmachung des Bundescontingents zur Ergänzung der Kriegsstärke erforderlichen Pferde für die Cavallerie, die Artillerie und das Armee-Fuhrwesen;

6) vom 6ten April 1843, über die Regalität der Stein- und Braunkohlen in dem gesammten Kurstaate;

7) vom 21sten Juni 1843, das Finanzgesetz, die fünfte Finanzperiode von 1843 bis 1845 betreffend;

8) vom 21sten Juni 1843, die Besteuerung des inländischen Weins betreffend;

9) vom 22sten Juni 1843, die Straßenbau-Polizei betreffend;

10) vom 2ten Juli 1843, die processualischen Restitutionen betreffend;

11) vom 4ten Juli 1843, über die Anlegung von Eisenbahnen und die dazu erforderliche Abtretung von Grundeigenthum ꝛc.;

12) vom 6ten Juli 1843, über die Bestrafung unrichtiger Angaben in Betreff der Größe des mit Tabak bepflanzten Landes;

13) vom 20sten Juli 1843, die Beschränkung des Haltens von Feldtauben betreffend;

14) vom 23sten November 1843, die Verhütung der Forstfrevel betreffend;

15) vom 28sten December 1843, die Besteuerung der Fabrikation des Runkelrüben-Zuckers betreffend.

(Ausgegeben zu Cassel am 6ten April 1844.)

§. 2.

Unsere höchsten Entschließungen hinsichtlich der, den getreuen Landständen zur Berathung mitgetheilten, Entwürfe zu Gesetzen:

1) die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend;

2) über die Trennung der Schulverbände, die Schulpflichtigkeit und die Schulversäumnißstrafen, sowie über die Gehülfen und Pensionirung der Schullehrer,

bleiben vorbehalten.

§. 3.

Unsere höchste Sanction der Gesetz-Entwürfe:

1) Zusätze zu dem Gesetze vom 30sten October 1834, über die Abtretung zu öffentlichen Zwecken, enthaltend;

2) die Abstellung mehrerer in der Strafrechtspflege wahrgenommenen Mängel betreffend;

3) die in Folge der veränderten Münz-Eintheilung erforderliche anderweite Festsetzung der durch den §. 4 des Gesetzes vom 24sten Juni 1840 bestimmten Brennholzpreise betreffend;

4) die Landeskreditkasse betreffend;

5) die Beziehung des Pfarrei-Einkommens nach Erledigung der Pfarreien betreffend;

6) die Gültigkeit der vor dem Jahre 1831 in die standesherrlich Isenburgschen Gebietstheile, das Fürstenthum Hanau und das Großherzogthum Fulda erlassenen Steuer-Ausschreiben betreffend;

7) über die Besteuerung des Grundeigenthums,

hat in den darüber abgegebenen landständischen Erklärungen Hindernisse gefunden.

§. 4.

Auf Unsern höchsten Befehl sind den getreuen Landständen, in Gemäßheit des §. 152 der Verfassungs-Urkunde, Nachweisungen über die Verwendung des Einkommens Unserer Staatskasse von den Jahren 1831 bis 1839, und vorläufige Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1840 und 1841, so wie genaue Nachweisungen über die im §. 142 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen, im Laufe der Jahre 1840 und 1841 eingetretenen Veränderungen und Verwendungen des Staats-Vermögens, auch eine, das Jahr 1841 umfassende, Uebersicht des Standes der Haupt-Restenkasse mitgetheilt worden.

§. 5.

Das zur Berichtigung mehrerer außerordentlicher, durch das Finanzgesetz nicht vorgesehenen, Ausgaben mit Zustimmung der Landstände aufgenommene Anlehen von 150,000 Thalern wird aus den sich zunächst ergebenden Ueberschüssen und Ersparnissen abgetragen werden.

§. 6.

Zur Ausführung einer Eisenbahn von Cassel über Marburg bis zur Landesgränze bei Sichertshausen soll — unter dem Vorbehalte, daß die Ausführung der gedachten Eisenbahn nicht eher begonnen werde, als bis eine Eisenbahnverbindung zwischen Halle und dem Niederrhein über Cassel durch eine Actien-Unternehmung gesichert seyn wird — ein zu $3\frac{1}{2}$ Procent verzinsliches, allmählig mit jährlich wenigstens $\frac{1}{2}$ Procent zu tilgendes Anlehn von sechs Millionen Thalern, gegen Ausstellung von Obligationen, die zum Nennwerthe auszugeben sind, nach Bedarf, und zwar im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode bis zu zwei Millionen Thalern, aufgenommen werden.

§. 7.

Die Wünsche und Anträge der getreuen Landstände wegen

1) Erlaß eines Wildschadens-Gesetzes,

2) Vorlage eines Gesetz-Entwurfes zur Erweiterung des §. 66 der Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834,

3) Uebernahme, beziehungsweise Herstellung mehrerer Wegstrecken,

4) Revision der die Landeskreditkasse betreffenden Gesetze,

5) Verzinsung der daselbst hinterlegten Ablösungskapitalien,

6) Erlaß eines Gesetzes über Auseinandersetzung der Lehens=, Meier= und anderen gutsherrlichen Verhältnisse,

7) Förderung des Leinwandhandels,

8) Verminderung der Nachtheile des Lotteriespiels,

9) Stempelfreiheit der Verhandlungen und Verfügungen der General=Brand=Assecurations=Commission,

10) Versorgung der Provinzial=Hauptstädte mit Brennholz,

haben Wir zur geeigneten höchsten Entschließung entgegengenommen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 3ten April 1844.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Steuber. Vt. Schmidt.
Vt. Mackeldey. Vt. Volmar.

Sammlung von Gesetzen 2c.
für Kurhessen.

Jahr 1844. — Nr. IV. — April.

Verordnung

vom 11ten April 1844,

die Ueberweisung des gesammten Sander Forstes, einschlieslich der Niedensteiner Privatwaldung und der sonstigen, im Bezirke des Justizamtes Gudensberg belegenen Theile jenes Forstes, hinsichtlich der darin vorkommenden Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel an das Justizamt Naumburg betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen 2c. 2c.

haben zu weiterer Vollziehung des §. 2 des Gesetzes vom 3ten August 1833 über die hinsichtlich der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen zuständigen Strafgerichts-Behörden, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums verordnet, daß die Gerichtsbarkeit in Betreff der gedachten Vergehen in dem gesammten Sander Forste, einschlieslich der Niedensteiner Privatwaldung und der sonstigen, im Bezirke des Justizamtes Gudensberg belegenen Theile jenes Forstes von dem Justizamte Naumburg ausgeübt werden soll.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 11ten April 1844.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Mackeldey.

(Ausgegeben zu Cassel am 30sten April 1844.)

Sammlung von Gesetzen 2c.
für Kurhessen.

Jahr 1844. — Nr. V. — Juni.

Verordnung

vom 13ten Juni 1844,

die Abänderung einiger Zolltarifsätze betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen 2c. 2c.

verordnen, auf den Grund der mit den übrigen Staaten des Zollvereins getroffenen Vereinbarung über die Einführung eines Eingangszolls von ausländischem Roheisen und über die Erhöhung des Zollsatzes von geschmiedetem und gewalztem Eisen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Hinweisung auf die im §. 13 des Zollgesetzes vom 28sten December 1837 enthaltene allgemeine landständische Zustimmung, wie folgt.

§. 1.

An die Stelle der Bestimmungen unter pos. 6, lit. a, b und c des Zolltarifs für die Jahre 1843, 1844 und 1845 vom 5ten November 1842 sollen die folgenden anderweiten Bestimmungen treten:

	Abgabensätze beim Eingang		Abgabensätze beim Ausgang	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag, pro Ztnr.	—	10	—	7½
b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von ½ Q. Zoll Preußisch im Querschnitt und darüber, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- u. Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl pro Ztnr. . . .	1	15	—	—
c¹) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von weniger als ½ Q. Zoll Preußisch im Querschnitt pro Ztnr.	2	15	—	—
c²) Façonirtes Eisen in Stäben, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch schwarzes Eisenblech u. Platten, Anker und Ankerketten pro Ztnr.	3	—	—	—

Anmerk. 1. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen beim Ausgange frei.

Anmerk. 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.

(Ausgegeben zu Cassel am 18ten Juni 1844.)

Anmerk. 3. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatz von $1\frac{1}{2}$ Thaler (2 Fl. $37\frac{1}{2}$ Kr.) pro Ztnr. eingehen.

Anmerk. 4. Radkranz-Eisen zu Eisenbahnwegen wird nach pos. c^2 verzollt.

§. 2.

Bei der Verzollung der im §. 1, lit. b, c^1 und c^2 genannten Gegenstände werden bei der Verpackung

in Fässern und Kisten	10 Pfund	vom Zentner
in Körben . . .	6 —	Brutto-
in Ballen . . .	4 —	Gewicht

für Tara vergütet.

§. 3.

Die Positionen 6, lit. d und e des Zolltarifs vom 5ten November 1842 bleiben unverändert in Kraft.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen, welche vorläufig nur für die noch übrige Dauer der laufenden Tarifperiode, mithin bis zu Ende des Jahres 1845 gelten, sollen vom 1sten September d. J. ab in Wirksamkeit treten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 13ten Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

Sammlung von Gesetzen rc.
für Kurhessen.

Jahr 1844. — Nr. VI. — Juli.

Verordnung
vom 11ten Juli 1844,

die Beibehaltung der bisherigen Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrop und die Bestimmung der Steuer von dem aus Runkelrüben erzeugten Rohzucker betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm,** Kurprinz und Mitregent von Hessen rc. rc.

verordnen auf den Grund der mit den übrigen Staaten des Zollvereins getroffenen Vereinbarung, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Hinweisung auf die im §. 13 des Zollgesetzes vom 28sten December 1837 enthaltene allgemeine landständische Zustimmung, sowie unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 28sten December v. J., wie folgt.

§. 1.

Die in dem durch Unsere Verordnung vom 5ten November 1842 publicirten Vereins-Zolltarife für ausländischen Zucker und Syrop bestimmten Eingangs-Zollsätze sollen für die Periode vom 1sten September 1844 bis dahin 1847 ferner zur Anwendung kommen.

§. 2.

Für denselben Zeitraum soll die Steuer von dem aus Runkelrüben erzeugten Rohzucker Einen Thaler für den Zollzentner betragen, und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen von jedem Zollzentner roher Rüben erhoben werden.

Alle, welche es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 11ten Juli 1844.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

(Ausgegeben zu Cassel am 13ten Juli 1844.)

Sammlung von Gesetzen rc.
für Kurhessen.

Jahr 1844. — Nr. VII. — Juli.

Ausschreiben der Ministerien des Aeußern und der Justiz,

vom 16ten Juli 1844,

die Untersuchung und Bestrafung der von Einwohnern der Stadt Münden im Reinhardswalde verübten Forstfrevel betreffend.

Nachdem mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten mit der Königlich Hannoverischen Regierung die weitere Vereinbarung getroffen worden ist, daß die im Schlußsatze des Art. 8 der wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel abgeschlossenen Uebereinkunft vom Jahre 1839 enthaltene Bestimmung außer Kraft treten und somit diese Uebereinkunft auch auf die im Kurhessischen Reinhardswalde durch Einwohner der Stadt Münden verübten Holzfrevel zur Anwendung kommen soll; so haben Alle, die es angehet, hiernach sich zu achten.

Cassel am 16ten Juli 1844.

Die Kurfürstlichen Ministerien
des Aeußern: der Justiz:
v. Steuber. Mackeldey.

Verordnung

vom 25ten Juli 1844,

die höhere Verzollung des aus dem Königreiche Belgien eingehenden Eisens betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen rc. rc.

verordnen auf den Grund der mit den übrigen Staaten des Zollvereins getroffenen Vereinbarung, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Beziehung auf die landständische Zustimmung im §. 13 des Zollgesetzes vom 28sten December 1837, wie folgt:

Das aus dem Königreiche Belgien zu Lande oder auf dem Rheine eingehende Eisen soll bis zu anderweiter Verfügung mit einem höhern Eingangszolle in der Art belegt werden, daß

I. für die Zeit bis zum 1sten September d. J.

a) von Roheisen aller Art, altem Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag ein Eingangszoll von fünf Silbergroschen vom Zentner,

b) von geschmiedetem Eisen in Stäben, Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirtem Stahl ein Eingangszoll von Einem Thaler fünfzehn Silbergroschen vom Zentner sofort erhoben werden,

II. vom 1sten September d. J. an aber die in Unserer Verordnung vom 13ten v. M. im §. 1 unter a und b aufgeführten Eingangszollsätze mit einem Zusatze von fünfzig Procent zur Anwendung kommen sollen.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 25sten Juli 1844.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

(Ausgegeben zu Cassel am 8ten August 1844.)

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der Nr. V dieses Blattes, Seite 12, Spalte 1, Zeile 5 v. o. ist statt „Eisenbahnwegen" zu lesen **Eisenbahnwagen.**

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1844. — Nr VIII. — August.

Verordnung

vom 25sten August 1844,

die Annahme des Prädikats „Königliche Hoheit“ von Seite Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

fügen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, hiermit zu wissen:

Nachdem Wir uns bewogen gefunden haben, das Prädikat: „Königliche Hoheit“ anzunehmen, so hat sich hiernach Jedermann gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 25sten August 1844.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Steuber. Vt. Schmidt.
Vt. Mackeldey. Vt. Volmar.

(Ausgegeben zu Cassel am 25sten August 1844.)

Sammlung von Gesetzen rc.
für Kurhessen.

Jahr 1844. — Nr IX. — September.

Ausschreiben
der Ministerien der Finanzen und des Innern,
vom 7ten September 1844,

den diesjährigen Aufgang der niedern Jagd betreffend.

Nachdem durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten der für den Aufgang der niedern Jagd auf den 17ten September bestimmte Termin in Rücksicht auf die, durch ungünstige Witterung verursachte, Verspätung der diesjährigen Aernte auf den 26sten September d. J. mit Ausnahme der Jagdreviere der Provinz Hanau hinausgesetzt worden ist; so wird solches zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 7ten September 1844.

Kurfürstliche Ministerien

der	des
Finanzen.	Innern.
Für den abwesenden Finanz-Minister: Schotten.	Volmar.

Sammlung von Gesetzen 2c.
für Kurhessen.

Jahr 1844. — Nr. X. — October.

Verordnung

vom 3ten October 1844,

die Verzollung des aus dem Königreiche Belgien eingehenden Eisens betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen 2c. 2c.

verordnen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums wie folgt:

Unsere höchste Verordnung vom 25sten Juli d. J. wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 3ten October 1844.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

(Ausgegeben zu Cassel am 9ten October 1844.)

Sammlung von Gesetzen rc.
für Kurhessen.

Jahr 1844. — Nr. XI. — October.

Ausschreiben des Finanzministeriums,
vom 25sten October 1844,
die Eintheilung der Forst-Inspectionen, Oberförstereien und Forstreviere betreffend.

Nachdem durch höchsten Beschluß Seiner Königlichen Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten vom 10ten October d. J. die Eintheilung der Forst-Inspectionen, Oberförstereien und Forstreviere nachstehendermaßen bestimmt worden ist; so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 25sten October 1844.

Kurfürstl. Finanz-Ministerium.
Motz.

Vt. Schmerfeld.

Forst-Inspectionen.	Oberförstereien.	Forstreviere.
I. Allendorf.	1) Allendorf.	a. Frankenhain.
		b. Halbemark.
		c. Hundelshausen.
		d. Roßbach.
		e. Wannfried.
	2) Bischhausen.	a. Bischhausen.
		b. Bischofferode.
		c. Hausen.
		d. Langenhain.
		e. Lichtenau.
		f. Nentershausen.
II. Habichtswald.	1) Gudensberg.	a. Elgershausen.
		b. Großenritte.
		c. Naumburg.
		d. Lohne.
		e. Sand.
		f. Obervorschütz.
	2) Zierenberg.	a. Ehringen.
		b. Ehrsten.
		c. Kirchditmold.
		d. Oelshausen.
		e. Wilhelmsthal.
		f. Wolfsanger.

(Ausgegeben zu Cassel am 31sten October 1844.)

Forst-Inspectionen.	Oberförstereien.	Forstreviere.
III. Hersfeld.	1) Hersfeld.	a. Asbach. b. Kerspenhausen. c. Kirchheim. d. Obergeis. e. Untergeis.
	2) Friedewald.	a. Friedewald. b. Heimboldshausen. c. Heringen. d. Meckbach. e. Ronshausen. f. Wippershain.
IV. Marburg.	1) Marburg.	a. Caldern. b. Ebsdorf. c. Lohra. d. Marburg. e. Rosberg. f. Treis a. d. L.
	2) Bracht.	a. Bracht. b. Oberrosphe. c. Todenhausen. d. Treisbach. e. Wohra.
	3) Frankenberg.	a. Ernsthausen. b. Hessenstein. c. Hommershausen. d. Frankenau. e. Röddenau. f. Wolkersdorf.
V. Melsungen.	1) Melsungen.	a. Melgershausen. b. Melsungen. c. Morschen. d. Spangenberg. e. Niederbeisheim.
	2) Oberkaufungen.	a. Kehrenbach. b. Crumbach. c. Helsa. d. Rottebreite. e. Wellerode.
	3) Homberg.	a. Allmuthshausen. b. Kerstenhausen. c. Mühlbach. d. Remsfeld. e. Wabern. f. Wallenstein.

Forst-Inspectionen.	Oberförstereien.	Forstreviere.
VI. Reinhardswald.	1) Veckerhagen.	a. Holzhausen. b. Veckerhagen. c. Weißehütte. d. Wildhaus. e. Hombressen.
	2) Gottsbüren.	a. Gottsbüren. b. Heisebeck. c. Hümme. d. Sielen. e. Wambeck.
VII. Schaumburg.	1) Rinteln.	a. Bernsen. b. Möllenbeck. c. Rumbeck.
	2) Rodenberg.	a. Haste mit Grove. b. Obernkirchen. c. Ottensen. d. Reinsen. e. Zersen.
VIII. Schmalkalden.	Schmalkalden.	a. Breitenbach. b. Brotterode. c. Oberschönau. d. Seligenthal. e. Struth. f. Steinbach. g. Trusen.
IX. Ziegenhain.	1) Neukirchen.	a. Görzhain. b. Grenzebach. c. Neukirchen. d. Oberaula. e. Todenhausen. f. Wiera. g. Ruhlkirchen.
	2) Speckswinkel.	a. Allendorf. b. Densberg. c. Frankenhain. d. Mengsberg. e. Rauschenberg. f. Jesberg. g. Speckswinkel.

Forst-Inspectionen.	Oberförstereien.	Forstreviere.
X. Hanau.	1) Hanau.	a. Bergen. b. Bruchköbel. c. Großkrotzenburg. d. Horbach. e. Naumburg. f. Wolfgang.
	2) Salmünster.	a. Bieber. b. Flörsbach. c. Lohrhaupten. d. Salmünster. e. Steinau. f. Ulmbach.
	3) Schlüchtern.	a. Altengronau. b. Heubach. c. Schlüchtern. d. Marjoß. e. Mittelsinn. f. Oberzell. g. Sterbfritz.
XI. Fulda.	1) Fulda.	a. Bimbach. b. Giesel. c. Kämmerzell. d. Nonnenrod. e. Flieden. f. Niederkalbach. g. Rommerz. h. Sieberz.
	2) Hünfeld.	a. Burghaun. b. Dammersbach. c. Haselstein. d. Leibolz. e. Michelsrombach. f. Sandberg. g. Thiergarten.

Sammlung von Gesetzen rc.
für Kurhessen.

Jahr 1844. — Nr XII. — November.

Ausschreiben des Justizministeriums,
vom 5ten November 1844,
die Verwaltung des Gerichts Romsthal betreffend.

Nachdem der von der Patrimonialgerichtsherrschaft des Gerichts Romsthal unterthänigst präsentirte Patrimonialgerichts-Beamte die höchstlandesherrliche Bestätigung erhalten hat, so wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten das Ausschreiben des Justiz-Ministeriums vom 22sten November 1837 dergestalt aufgehoben, daß die dadurch dem Justizamte Salmünster übertragene Jurisdiction über das besagte Gericht vom 1sten December d. J. an aufhört, wonach ein Jeder, den es angehet, sich zu achten hat.

Cassel am 5ten November 1844.

Kurfürstl. Justiz-Ministerium.
Mackeldey.

Vt. Pfeiffer.

(Ausgegeben zu Cassel am 7ten November 1844.)

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1844. — Nr. XIII. — November.

Verordnung

vom 14ten November 1844,

die Herabsetzung einiger Zollsätze zu Gunsten des Königreichs Belgien betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Grund des zwischen sämmtlichen Staaten des großen deutschen Zollvereins einerseits und dem Königreiche Belgien andererseits unterm 1sten September d. J. zu Brüssel abgeschlossenen Schiffahrts- und Handelsvertrags, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Beziehung auf die im §. 13 des Zollgesetzes vom 28sten December 1837 erwähnte landständische Zustimmung, wie folgt:

§. 1.

Das Eisen Belgischen Ursprungs soll bei dem Uebergange über die Landgrenze zu folgenden ermäßigten Zollsätzen zugelassen werden:

1) Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag pro Centner . . . . 5 Sgr.
2) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preussisch im Querschnitt und darüber, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl pro Centner . . 1 Thlr. 7½ Sgr.

(Ausgegeben zu Cassel am 30sten November 1844.)

Der Eingangszoll von allem anderen Eisen und Eisenwaaren bleibt unverändert.

§. 2.

Der Eingangszoll für Käse Belgischen Ursprungs wird auf die Hälfte, mithin auf 1 Thlr. 25 Sgr. pro Centner herabgesetzt.

§. 3.

Der Ausgangszoll für die nach Belgien bestimmte Wolle wird auf die Hälfte, mithin auf 1 Thaler pro Centner ermäßigt.

§. 4.

Die Durchgangsabgabe wird ermäßigt:

a) auf einen halben Silbergroschen pro Centner für alle Waaren, welche auf der Belgisch-Rheinischen Eisenbahn in Cöln ankommen und auf dem Rheine wieder ausgehen, sowie umgekehrt, welche auf dem Rheine ein- und mit der genannten Eisenbahn nach Belgien ausgehen; ferner überhaupt für alle Waaren, welche aus Belgien in das Zollvereins-Gebiet ein- und auf der linken Seite des Rheins, ohne diesen zu überschreiten, oder auf dem Rheine wieder ausgehen, und umgekehrt; desgleichen welche von Belgien ein- und auf der Grenze zwischen Saarbrück und Mittenwald wieder ausgehen, und umgekehrt;
b) auf zehn Silbergroschen vom Zoll-Centner für die Waaren, welche von Belgien ein- und auf der Grenze zwischen Mittenwald und

der Donau, diese eingeschlossen, wieder ausgehen, und umgekehrt;

c) auf fünfzehn Silbergroschen vom Centner für die in Abtheilung III, Abschnit II des Zolltarifs genannten Straßenzüge hinsichtlich der danach höher belegten Gegenstände, als: baumwollene Waaren, neue Kleider, Leder und Lederwaaren, Wolle, wollen Garn und wollene Waaren.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 14ten November 1844.

Friedrich Wilhelm,

(St. S.)

Vt. Motz.

Uebersicht

der

Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben rc. vom Jahre 1844,

nach der Zeitfolge.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1845. — Nr. I. — März.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 6ten März 1845,

über das Verfahren bei Waarensendungen aus dem Zollvereine nach Belgien und aus Belgien nach dem Zollvereine, bei welchen die in dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 1sten September 1844 vereinbarten Erleichterungen in Anspruch genommen werden.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten werden über das Verfahren bei Waarensendungen aus dem Zollvereine nach Belgien und aus Belgien nach dem Zollvereine, für welche die in dem unten angedruckten Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 1sten September v. J. vereinbarten Erleichterungen in Anspruch genommen werden, nachfolgende Bestimmungen ertheilt.

§. 1.

Bei der Versendung nachstehend genannter vereinsländischer Erzeugnisse und Fabrikate, als:

Weine,
seidene Waaren,
Nürnberger Waaren,
Modewaaren,
Werkzeuge und Instrumente von Eisen und Stahl,
baumwollene Waaren aller Art,
Mineralwasser,
Westphälisches oder Braunschweigsches Leinengarn

werden die in den Artikeln 22, 24 und 25 des erwähnten Vertrags vereinbarten Eingangs-Erleichterungen in Belgien nur dann zugestanden, wenn der vereinsländische Ursprung der zu versendenden Gegenstände zuvor nachgewiesen wird. Nicht moussirende Weine sind jedoch hiervon ausgenommen.

§. 2.

Zu dem Ende hat der Versender dem Zoll- oder Steueramte seines Wohnorts, oder dem diesem Orte zunächst gelegenen, unter gleichzeitiger Vorführung der zu versendenden Gegenstände zur Revision, eine Anmeldung nach dem unter A beigefügten Muster vorzulegen.

Diese Anmeldung muß enthalten

a) den Namen, Stand und Wohnort des Versenders,

b) die Gattung der Waaren nach den im Ursprungslande gebräuchlichen Benennungen, und die Menge derselben nach den landesüblichen und gewerblichen Maaßstäben,

c) die Zahl der Kolli sowie deren Zeichen und Nummern,

d) das Bruttogewicht eines jeden einzelnen Kollo,

e) das Zollamt im Vereinsgebiete, über welches die Waaren ausgeführt werden sollen,

f) die Versicherung des Versenders, daß die zu versendenden Gegenstände in Erzeugnissen oder Fabrikaten der Zollvereinsstaaten bestehen, und

g) den Absendungsort sowie Datum und Unterschrift des Anmeldenden.

§. 3.

Das Zoll- oder Steueramt prüft die Richtigkeit der Anmeldung und beglaubigt dieselbe, wenn sich nichts zu erinnern findet, dahin, daß die bezeichneten Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen und gegen deren vereinsländischen Ursprung kein Zweifel obwalte.

Wenn die Beschaffenheit der Waare und deren Verpackungsart es gestattet, und wenn der Absender es zur Erleichterung bei der Ausgangsabfertigung wünscht, kann bei dem Zoll- oder Steueramte auch der Kolloverschluß der Waare eintreten.

Mit dem Ursprungs-Zeugnisse gelangen die Waaren zum Grenz-Ausgangsamte, welches den Ausgang in dem Ursprungs-Zeugnisse bescheinigt und dieses sodann dem Waarenführer zum Ausweise bei der belgischen Zollbehörde und um zum Genusse der vertragsmäßigen Erleichterungen zu gelangen, wieder zustellt.

§. 4.

Ist an dem Orte der Versendung ein Zoll- oder Steueramt nicht vorhanden, so kann die Beglaubigung der Anmeldung auch durch die Ortsbehörde erfolgen und der letztern zu diesem Behufe die Anmeldung vorgelegt werden.

Die Anlegung eines Verschlusses findet in solchen Fällen nicht Statt, und es fallen daher bei diesen die hierauf bezüglichen Worte des Musters zu den Ursprungsscheinen weg.

§. 5.

Gegenstände der im §. 1 genannten Art, welche mit den Fahrposten nach Belgien versendet werden sollen, müssen vor der Ablieferung an die Postbehörde in der im §. 2 vorgeschriebenen Art angemeldet und mit einem Ursprungsscheine versehen werden, daher Versendungen der Art nur von solchen Orten aus geschehen können, in welchen ein zu dergleichen Abfertigungen befugtes Zoll- oder Steueramt seinen Sitz hat. Nach bewirkter Revision der Waaren wird das Kollo unter Verschluß gesetzt und sodann mit dem ausgefertigten Ursprungs-Zeugnisse zur Post befördert.

§. 6.

Zu den Nürnberger Waaren (s. §. 1) werden gerechnet:

a) alle Kinderspielwaaren, insoweit dieselben weder in ihren wesentlichen Bestandtheilen aus Gold oder Silber bestehen, noch aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter oder feinem Steingut verfertigt sind;

b) die gewöhnlichen Farben und Tusche in Täfelchen oder Büchsen;

c) die zum Fahren von Kindern dienenden kleinen Wagen (auch Kaleschen), es mögen dieselben in Federn oder Riemen hängen oder nicht, soweit sie lediglich dazu eingerichtet sind, mit der Hand oder am Arm gezogen zu werden;

d) Kindersäbel und Kinderflinten, welche nur als Spielzeug dienen können, mithin Flinten nur, insofern sie nicht zum Feuergeben eingerichtet sind;

e) die kleinen in Papier oder in Rahmen von weichem Holz eingefaßten sogenannten Nürnberger Spiegel bis zu ungefähr 13 Zoll Höhe und verhältnißmäßiger Breite;

f) die auf Glas gemalten Nürnberger Bilder, eingefaßt oder nicht;

g) die kleinen aus Papier, Holz und Glas zusammengesetzten oder verfertigten Waaren, und

h) Schiefertafeln mit oder ohne Rahmen.

Unter Modewaaren werden verstanden:

a) gestickte Zeuge, Mousseline, Batist, Gaze rc. rc., entweder in einzelnen zu Damenkleidern, Kragen, Chemisets, Pelerinen, Hauben, Mützen, Besätzen u. s. w. bestimmten Stücken oder auch in ganzen Stücken, letztern Falls, insofern das Muster der Stickerei die Bestimmung zu vorgedachten Bekleidungs- und Putzgegenständen ersehen läßt und die Zeuge nicht ellenweise verkauft werden können.

b) Shawls (Umschlagtücher), Hals- und Taschentücher von Seide, Krepp, Wolle ꝛc. ꝛc., welche nach dem Weben gestickt oder mit Frangen oder andern Verzierungen versehen worden sind.

§. 7.

Wird Wolle aus dem freien Verkehr des Zollvereins nach Belgien mit dem Anspruche gesendet, daß davon nur der nach Art. 20 des Vertrags vom 1sten September v. J. ermäßigte Ausgangszoll von 1 Thaler pro Centner zur Erhebung komme (s. §. 3 der Verordnung vom 14ten November v. J.), so hat der Versender das hierauf gerichtete Verlangen in der dem Ausgangs-Zollamte oder dem zur Erhebung des Ausgangszolls befugten Amte im Innern zu übergebenden Zolldeclaration (s. §. 34 der Zollordnung) auszudrücken und zugleich in der letztern den Namen, Stand und Wohnort des Empfängers in Belgien anzugeben. In diesem Falle ist der Ausgangszoll nur nach dem vertragsmäßig geringern Satze zu entrichten, für den Differenzbetrag zwischen diesem und dem tarifmäßigen Zollsatze jedoch Sicherheit zu leisten. Daß und wie letzteres geschehen sey, wird in der Zolldeclaration, außer der zu ertheilenden Quittung über die Zollentrichtung, von dem abfertigenden Amte bekundet, daher das dem Waarenführer zu behändigende Exemplar der Declaration zugleich als Depositenschein dient.

Hat die Zollentrichtung bei einem Amte im Innern Statt gefunden, so ist der Waarenführer nach §. 35 der Zollordnung verpflichtet, seine Ladung unter Vorlegung der quittirten Declaration dem Grenz-Zollamte anzumelden, welches den Ausgang der Wolle in der Declaration bescheinigt und diese dem Waarenführer zurückgiebt.

§. 8.

In Belgien wird der Eingang der Wolle von dem Grenz-Zollamte und deren Ankunft im Bestimmungsorte von dem daselbst befindlichen Zollamte oder, in Ermangelung eines solchen, von der Communalbehörde in der mitgekommenen Declaration bescheinigt.

Diese Bescheinigung wird, falls der Empfänger der Wolle ein Fabrikant ist, dahin ertheilt:

„daß die Wolle wirklich in den Besitz des angemeldeten Empfängers gelangt und von letzterm, seiner vor der Behörde abgegebenen schriftlichen Versicherung zufolge, für den Bedarf des belgischen Gewerbfleißes angekauft worden sey.“

Ist die Wolle an einen Händler gelangt, so hat die zu ertheilende Bescheinigung dahin zu lauten:

„daß die Wolle wirklich in den Besitz des angemeldeten Empfängers gelangt und von letzterm, seiner vor der Behörde abgegebenen schriftlichen Versicherung zufolge, für den Bedarf des belgischen Gewerbfleißes bestimmt, sowie, daß jede für den gedachten Empfänger eingegangene Sendung Wolle zum Konto angeschrieben werde und ein Mißbrauch bisher noch nicht constatirt worden sey.“

§. 9.

Sobald die mit diesen Bescheinigungen versehene Declaration an dasjenige Amt im Zollvereine, bei welchem nach §. 7 Sicherheit gestellt worden, zurückgelangt, wird letztere durch Erstattung des baar eingelegten Depositums oder durch Entlastung des Bürgen aufgehoben.

§. 10.

Wenn für den aus Belgien eingehenden Käse die Anwendung der im Artikel 21 des Vertrags vereinbarten Zollerleichterung (s. §. 2 der Verordnung vom 14. November v. J.) in Anspruch genommen wird, so muß der Ursprung desselben aus Belgien durch ein Ursprungs-Zeugniß nachgewiesen werden, welches, wenn bei dem Eingangsamte auf Abfertigung unter Begleitschein-Kontrolle angetragen werden sollte, dem Begleitscheine anzustempeln ist.

Die Ursprungs-Zeugnisse müssen dem Muster entsprechen, welches im §. 2 für vereinsländische Erzeugnisse und Fabricate vorgeschrieben worden ist.

§. 11.

Werden vereinsländische Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbsfleißes zur See nach Belgien versendet, welche entweder in einem der Häfen an den Mündungen der Ströme von der Elbe bis zur Maas verladen werden, um von dort direct nach einem Belgischen Hafen zu gelangen (Art. 6, pos. 1 des Vertrags), oder um nach einem der den Belgischen Häfen gleichgestellten Häfen an der Maas zu gelangen (Art. 6, pos. 3 des Vertrags), so muß der Ursprung der Waaren, falls auf die vertragsmäßige Behandlung der Waaren in Belgien Anspruch gemacht wird, durch ein Ursprungs-Zeugniß nach §. 2, 3 und 4 dieses Ausschreibens nachgewiesen werden. Zu dem Ende sind die Waaren dem Grenz-Zollamte im Zollvereine, über welches der Transport nach dem fremden Hafen Statt findet, unter Vorlegung des Ursprungs-Zeugnisses anzumelden.

Von dem Grenz-Zollamte wird, nach vorgängiger Recognition und bei gutem Befunde des Verschlusses, insofern ein solcher überhaupt angelegt worden war, der Ausgang der Waaren aus dem Zollvereine auf dem Ursprungs-Zeugnisse bescheinigt und letzteres dem Waarenführer zurückgegeben.

Treffen bei dem Grenz-Zollamte Waaren ohne oder mit verletztem Verschlusse ein, so muß, bevor der Ausgang bescheinigt wird, nicht nur die Revision der Waaren und deren Vergleichung mit dem Ursprungs-Zeugnisse, sondern auch bei unverschlossen abgelassenen Waaren (s. §. 4), soweit dieselben verschlußfähig sind, die Anlegung, und bei Waaren mit verletztem Verschlusse die Erneuerung des Verschlusses Statt finden.

Cassel am 6ten März 1845.

Kurfürstl. Finanz-Ministerium.
Motz.

vt. Klauhold.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und Belgien andererseits.

Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme näher angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Baiern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Grosherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringschen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits,

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, unverzüglich zwischen dem Zollvereine und Belgien einen Ihren gegenseitigen Handels-Interessen entsprechenden Zustand einzurichten und Ihre Schiffahrts- und Handelsbeziehungen auf dauernden Grundlagen zu bestellen, indem Sie Sich vorbehalten, dieselben durch neue wechselseitige Begünstigungen zu erweitern, sind übereingekommen, zu dem Zwecke

in Unterhandlung zu treten, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen

den Herrn Alexander Heinrich Freiherrn von Arnim, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Geheimen Legationsrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, des St. Johanniter-Ordens und des Königlich Preußischen eisernen Kreuzes, Ritter des Kaiserlich Russischen Militär-St. Annen-Ordens dritter Klasse und des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Majestät der König der Belgier

den General-Lieutenant Grafen Goblet von Alviella, Allerhöchst Ihren Flügel-Adjutanten, Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, General-Inspecteur der Festungen und des Genie-Corps, Mitglied der Repräsentantenkammer, Offizier Allerhöchst Ihres Ordens, Großkreuz des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Commandeur der Französischen Ehrenlegion, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse und des Militär-Wilhelms-Ordens dritter Klasse,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Erster Artikel.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des Zollvereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Belgiens eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt die Belgischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Preußens oder in einen der Häfen der übrigen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sey, sollen keinen Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Baken-, Lootsen-, Anker-, Schlepp-, Leuchtthurms-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Bergungs-, Mäkler-, Entrepot-Geldern noch anderen Zöllen oder Abgaben, welcher Art oder Benennung es sey, die im Namen und zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Orts-Verwaltungen oder Anstalten irgend einer Art zur Erhebung kommen, unterworfen werden, als denen, welche für National-Schiffe bei dem Eingange und während ihres Aufenthalts in diesen Häfen, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig bestehen oder in der Folge eingeführt werden können.

Zweiter Artikel.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, welchen die Handels-Schiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man gleichmäßig übereingekommen, daß den National-Schiffen kein Privilegium oder Vorzug zugestanden werden soll, welcher nicht auf dieselbe Weise den Schiffen des anderen Theils zukommen würde, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Dritter Artikel.

Die Erstattung des Zolles, welchen die Regierung der Niederlande von der Schiffahrt der Schelde in Folge des dritten Paragraphen des neunten Artikels des Vertrages vom 19ten April 1839 erhebt, wird den Schiffen der Staaten des Zollvereins von Belgien zugesichert.

Vierter Artikel.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf

National-Schiffen wird Statt finden können, sollen in gleicher Weise auf Schiffen des andern vertragenden Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theils in die Häfen des Zollvereins und Belgiens eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Transit oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne größeren Magazin-Gebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf National-Schiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Fünfter Artikel.

Die Waaren jeder Art ohne Unterschied des Ursprungs, welche direct aus den Häfen des Zollvereins in die Häfen Belgiens auf Schiffen eines der Staaten des Zollvereins, ebenso die Waaren, welche direkt aus den Häfen Belgiens in die Häfen des Zollvereins auf Belgischen Schiffen eingeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben entrichten, auch keinen anderen Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn die Einfuhr auf National-Schiffen erfolgte.

Auf gleiche Weise sollen die Waaren jeder Art behandelt werden, welche aus den Häfen Belgiens auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf Belgischen Schiffen, wohin auch die Bestimmung derselben seyn möge, ausgeführt werden.

Separat-Artikel.

Während die Ladungen der Schiffe des Zollvereins, welche in indirecter Fahrt nach Belgien kommen, Differential-Zöllen unterworfen sind, sollen die Belgischen Schiffe, welche in die Häfen des Zollvereins Ladungen einführen, die weder in einem Hafen des Zollvereins, noch in einem Hafen Belgiens geladen sind, eine außerordentliche Flaggen-Abgabe entrichten, welche die Hälfte des gegenwärtigen Satzes dieser Abgabe nicht übersteigen wird.

Diese Bestimmung soll bis zum 1sten Januar 1848 und über diesen Zeitpunkt hinaus für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages in Kraft bleiben, wenn nicht zu dem genannten Zeitpunkte der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile eine allgemeine Veränderung in dem Systeme seiner Schiffahrts-Gesetzgebung einführt.

In letzterem Falle werden die hohen vertragenden Theile sich verständigen, um die Bestimmung des ersten Absatzes des gegenwärtigen Artikels mit den etwa einzuführenden Modificationen in Uebereinstimmung zu setzen.

Sechster Artikel.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche in den Häfen an den Mündungen der Ströme von der Elbe bis zur Maas, diese beiden Ströme einbegriffen, auf Schiffen des Zollvereins geladen und direct in die Belgischen Häfen eingeführt werden, sollen in letzteren eben so behandelt werden, als wenn sie direct aus einem Hafen des Zollvereins kämen.

Dessen in Erwiederung sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche in den Häfen der Maas auf Belgischen Schiffen geladen und direct in die Häfen des Zollvereins eingeführt werden, in letzteren eben so behandelt werden, als wenn sie direct aus einem Belgischen Hafen kämen.

Ueberdies sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Schiffen des Zollvereins entweder direct oder aus den, den Häfen des Zollvereins gleichgestellten und im ersten Absatze bezeichneten Häfen nach den, den Belgischen Häfen gleichgestellten und im zweiten Absatze bezeichneten Häfen gebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in Belgien eben so behandelt werden, als wenn sie direct und auf einem Schiffe des Zollvereins in einen Belgischen Hafen eingeführt wären, und gleicherweise sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche auf Belgischen Schiffen entweder direct oder aus den gleichgestellten Häfen der Maas in die gleichgestellten Häfen von der Elbe bis zur Maas angebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in den Zollverein ebenso behandelt werden, als wenn sie direct und auf einem Belgischen Schiffe in einen Hafen des Zollvereins eingeführt wären.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, die zur Feststellung des Ursprungs der Waaren erforderlichen Beweise, in so weit diese Beweise nöthig sein sollten, durch gemeinsame Abrede festzustellen.

Siebenter Artikel.

Die Prämien, Zoll-Vergütungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den National-Schiffen oder deren Ladungen bewilligt sind, oder bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des anderen Theils als auch den Waaren bewilligt werden, welche direkt auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles von dem einem Lande nach dem anderen eingeführt, oder, wohin auch die Bestimmung derselben seyn möge, ausgeführt werden.

Eine Ausnahme jedoch hiervon und von den Bestimmungen des ersten und vierten Artikels soll in Betreff der Begünstigungen Statt finden, deren die Erzeugnisse der National-Fischerei und der Handel mit Salz gegenwärtig genießen, oder in Zukunft genießen möchten.

Achter Artikel.

Die Unterthanen eines jeden der beiden vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küsten-Schiffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile gegenwärtig bestehen, oder in Zukunft angeordnet werden möchten.

Neunter Artikel.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen Belgiens kommen, und die Schiffe Belgiens, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Zehnter Artikel.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einem der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die National-Schiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handels-Verkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen.

Eilfter Artikel.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Kapitän und der Mannschaft sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maaßregeln wegen der Bergung werden nach Maaßgabe der Landes-Gesetze Statt finden, und es werden keine höhere Bergungskosten entrichtet werden als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen seyn würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet seyn, es sey denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Zwölfter Artikel.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel eins, zwei, vier, fünf, sechs, sieben und neun) sollen eben sowohl auf die Schiffahrt zur See, wie auf die Flußschiffahrt Anwendung finden, so daß namentlich in Beziehung auf Abgaben von der Waare, auf Abgaben der Schiffahrt, sey es für das Schiff oder für die Ladung, ferner hinsichtlich der Patent- und aller anderen Abgaben oder Auflagen irgend einer Art oder Benennung, die Schiffe des andern vertragenden Theiles weder mit anderen noch mit höheren Abgaben belegt werden können, als diejenigen, denen die National-Schiffe unterliegen.

Dreizehnter Artikel.

Die beiderseitigen Consuln sollen befugt seyn, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation desertirt seyn sollten, festnehmen zu lassen und sie

an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Mittheilung der Schiffs-Register oder der Musterrolle, oder durch andere amtliche Dokumente, im Original oder in gehörig beglaubigter Abschrift, den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf die in solcher Weise gerechtfertigte Reclamation soll die Auslieferung nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand gewährt werden für die Aufsuchung und Festnahme der gedachten Deserteurs, welche verhaftet und in den Gefängnissen des Landes auf Requisition und auf Kosten der Consuln so lange in Verwahrsam gehalten werden sollen, bis die Consuln Gelegenheit gefunden haben, dieselben fortzusenden. Wenn jedoch diese Gelegenheit innerhalb des Verlaufs von drei Monaten, angerechnet vom Tage der Festnahme, sich nicht darbieten sollte, so werden die Deserteurs in Freiheit gesetzt und können wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden.

Es versteht sich, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Theiles sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen bleiben.

Vierzehnter Artikel.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf die Schifffahrt gewähren sollte, so wird diese Begünstigung auch dem anderen Theile zu Statten kommen, welcher dieselbe ohne Entgelt genießen soll, wenn die Concession ohne Entgelt gewährt ist, oder, wenn die Concession an eine Bedingung geknüpft ist, gegen Bewilligung desselben Entgelts.

Fünfzehnter Artikel.

Es sollen als Schiffe des Zollvereins oder Belgiens diejenigen angesehen werden, welche als solche in den Staaten, welchen sie angehören, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Reglements anerkannt werden. Es versteht sich indeß, daß die Befehlshaber der Seeschiffe die Nationalität derselben durch Seebriefe beweisen müssen, welche in den vorgeschriebenen Formen ausgefertigt und mit der Unterschrift der zuständigen Behörde des Landes, welchem das Schiff angehört, versehen sind, und daß eines Theils die Schiffsführer oder Patrone vom Neckar, vom Main, von der Mosel und vom Rhein, und andererseits die Schiffsführer oder Patrone von der Maas und der Schelde ihre Berechtigung zur Schiffahrt auf einem der bezeichneten Flüsse nachweisen müssen, um zur Schiffahrt auf den dem anderen vertragenden Theile gehörenden Flüssen zugelassen zu werden.

Sechszehnter Artikel.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, sey es, daß sie sich dort niederlassen, oder daß sie sich nur vorübergehend dort aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Freiheiten und anderen Begünstigungen, deren in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile geniesen, sollen auch den Unterthanen des anderen zukommen.

Die Patentsteuer, welche von den Handelsreisenden in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile zu entrichten ist, wird auf beiden Seiten auf einen gleichmäßigen, gemeinsam zu bestimmenden Satz ermäßigt werden.

Siebzehnter Artikel.

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietstheile des Zollvereins transitiren, soll den folgenden Abgaben als höchsten Sätzen unterworfen seyn:

a. Die Durchgangs-Abgabe soll nicht mehr als einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner für alle Waaren betragen, welche auf der belgisch-rheinischen Eisenbahn in Cöln ankommen und von dort aus dem Gebiete des Zollvereins auf dem Rheine zu Berg oder zu Thal ausgeführt werden;

desgleichen sollen alle Waaren, welche, nachdem sie auf dem Rheine in das Gebiet des Zollvereins über Emmerich und Neuburg eingetreten und in Cöln zu Schiffe angekommen sind, von dort über Aachen auf der belgisch-rheinischen Eisenbahn ausgeführt werden, keinem höheren Zoll als einem halben Silbergroschen vom Zoll-Centner unterliegen.

b. Die Transit-Abgabe wird auf einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf alle Straßenzüge ermäßigt, welche von der belgischen Gränze ausgehen und das Gebiet des Zollvereins auf der linken Seite des Rheines durchschneiden, um in die Rheinhäfen auszulaufen und umgekehrt.

c. Die Durchgangs-Abgabe wird gleichfalls auf einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf die Straßenzüge ermäßigt, welche mit Berührung des Gebiets des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen.

d. Die Transit-Abgabe wird eben so auf einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche von Belgien aus durch das Gebiet des Zollvereins gehen und auf der deutschen Gränze von Saarbrück bis Mittenwald einschließlich ausgehen und umgekehrt.

e. Die Durchgangs-Abgabe wird auf zehn Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche das Gebiet des Zollvereins durchschneiden, um auf der Gränze zwischen Mittenwald ausschließlich und der Donau einschließlich auszugehen.

Die Transit-Abgabe, welche für nachstehende Gegenstände, nämlich baumwollene Waaren, neue Kleider, Leder und Lederwaaren, Wolle, wollen Garn und wollene Waaren besteht, wird für jetzt nur auf funfzehn Silbergroschen für die im Tarif des Zollvereins, dritte Abtheilung, zweiter Abschnitt, bezeichneten Straßenzüge ermäßigt.

Achtzehnter Artikel.

Die Freiheit des Durchgangs durch Belgien wird, mit Befreiung von allen Abgaben für den Durchgang auf der belgischen Eisenbahn, sowohl für die Waaren aufrecht erhalten, welche aus den Staaten des Zollvereins kommen, als auch für die, welche dorthin gehen, nach Maaßgabe der darüber gegenwärtig bestehenden Bestimmungen.

Die Abgaben-Freiheit, deren Tuch-, Casimir- und gleichartige Waaren in Belgien bei dem Durchgange auf der Eisenbahn genießen, wird auf den Durchgang dieser Gegenstände auf jedem anderen Wege ausgedehnt.

Die Durchgangs-Abgabe für Schiefer, welcher aus dem Zollvereine kommt, nach Belgien über die zu dem Zwecke geöffneten Zollämter eingeht, und über die zum Durchgange geöffneten Aemter an der Gränze zwischen Belgien und dem Zollvereine ausgeht, soll nach der Wahl des Betheiligten auf funfzehn Centimen für hundert Franken an Werth, oder auf fünf und zwanzig Centimen für hundert Kilogramm ermäßigt werden.

Der Durchgang der Lohrinde aus dem Großherzogthum Luxemburg nach den Staaten des Zollvereins durch Belgien über die gemeinsam zu verabredenden Zollämter soll von allem Zolle frei seyn.

Neunzehnter Artikel.

Das Eisen Belgischen Ursprungs soll bei dem Eingange in die Staaten des Zollvereins über die Land-Grenze zwischen beiden Ländern zugelassen werden, wie folgt:

a. das unter Lit. A im Tarif des Zollvereins bezeichnete Eisen (Roheisen, Brucheisen u. s. w.) mit einer Ermäßigung von Fünfzig vom Hundert auf die mit dem 1sten September 1844 eingetretene allgemeine Abgabe;

b. das unter Lit. B des gedachten Tarifs bezeichnete Eisen zu dem Satze von 1 Thlr. 7½ Sgr. vom Centner, d. h. mit einer Ermäßigung von Fünfzig vom Hundert auf die mit dem 1sten September 1844 eingetretene Zoll-Erhöhung;

c. die anderen Gattungen, façonnirtes, verarbeitetes oder unverarbeitetes Eisen, Eisenwaaren jeder Art, welche unter den folgenden Kategorien desselben Tarifs begriffen sind, zu den durch diesen Tarif festgestellten allgemeinen Abgabe-Sätzen.

Man ist übereingekommen, daß, wenn die Eingangs-Abgaben auf die verschiedenen Kategorien von Eisen und Eisenwaaren erhöht werden sollten, diese Erhöhung sich während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht auf die aus Belgien

kommenden Gegenstände erstrecken wird; und daß, wenn im Gegentheile die Abgaben ermäßigt werden sollten, diese Ermäßigung auf die gedachten Gegenstände in der Weise Anwendung finden wird, daß den Belgischen Erzeugnissen dieselbe Begünstigung auf das Eisen der ersten und zweiten Kategorie und die Gleichheit der Behandlung bei der Einfuhr für das verarbeitete oder nicht verarbeitete Eisen der übrigen Kategorien bewahrt wird.

Wenn es jedoch in Folge von Ermäßigungen des Zollvereins-Tarifs dahin kommen sollte, daß die Begünstigung von fünf Silbergroschen bei der Kategorie a und von sieben und einem halben Silbergroschen bei der Kategorie b nicht ausführbar wäre, ohne zu Gunsten der genannten Gattungen Belgischen Eisens unter den vor dem 1sten September 1844 bestandenen allgemeinen Tarif herabzugehen, so würden alsdann die beiden hohen vertragenden Theile sich über die Belgien bei dem Eintritt jener Ermäßigungen zu gewährenden Compensationen verständigen.

Zwanzigster Artikel.

Die in dem Zollvereine bestehenden Ausgangs-Abgaben auf Wolle sollen in Beziehung auf die für Belgien bestimmte Wolle um die Hälfte ermäßigt werden.

Ein und zwanzigster Artikel.

Die in dem Zollvereine bestehende Eingangs-Abgabe für Käse Belgischen Ursprungs soll um Fünfzig vom Hundert ermäßigt werden.

Eine Anzahl von funfzehn Tausend Hämmeln aus Belgien soll jedes Jahr in dem Zollvereine frei von allem Zolle über die demnächst zu bezeichnenden Aemter eingelassen werden.

Zwei und zwanzigster Artikel.

Die Eingangs-Abgabe für die Weine aus dem Zollvereine, sowohl zu Lande als zur See, soll auf Fünfzig Centimen per Hectoliter für die Weine in Fässern und auf zwei Franken per Hectoliter für die Weine in Flaschen ermäßigt und außerdem soll die gegenwärtig für diese Weine bestehende Accise um fünf und zwanzig vom Hundert vermindert werden.

Die gegenwärtig in Belgien bestehende Eingangs-Abgabe für Seidenwaaren aus dem Zollvereine soll um zwanzig vom Hundert für die in dem Zollvereine erzeugten Seidenwaaren ermäßigt werden.

Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dürfen die in solcher Weise ermäßigten Eingangs- und Accise-Abgaben nicht erhöhet werden, und es versteht sich, daß die Weine und Seidenwaaren jedes anderen Ursprungs als die, welche aus dem Zollvereine kommen, nicht günstigeren Abgaben irgend einer Art in Belgien unterworfen werden dürfen, als die, welche beziehungsweise auf die Weine und Seidenwaaren aus dem Zollvereine Anwendung finden.

Drei und zwanzigster Artikel.

Der Ausgang der Lohrinde aus Belgien über die Aemter Jalhay, Petit-Heer und Francorchamps soll zu einer Abgabe von sechs vom Hundert vom Werthe stattfinden.

Vier und zwanzigster Artikel.

Die sogenannten Nürnberger Waaren, welche in dem Belgischen Zolltarife unter der Kategorie „Mercerie“ begriffen sind, sollen in gedachtem Tarif besonders aufgeführt werden, mit einer Eingangs-Abgabe von fünf vom Hundert vom Werth.

Die in Belgien bestehende Eingangs-Abgabe auf Modewaaren, welche aus dem Zollvereine herrühren, soll auf den Satz von zehn vom Hundert vom Werthe wiederhergestellt werden, so wie derselbe sich aus dem Belgischen Zolltarif vor dem Belgischen Arrêté vom 14ten Juli 1843 ergiebt.

Werkzeuge und Instrumente von Eisen und Stahl, welche aus dem Zollvereine herrühren, sollen bei dem Eingange in Belgien keinen höheren Abgaben, als gegenwärtig bestehen, unterworfen werden.

Eben dasselbe ist in Beziehung auf Baumwollenwaaren jeder Art und desselben Ursprungs verabredet.

Mineralwasser aus dem Zollvereine ist frei von Eingangs-Abgaben in Belgien.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Belgien wird fortfahren, Westphälisches oder Braunschweigsches Leinengarn bis zu einer Quantität von zweihundert fünfzig tausend Kilogrammen jährlich zu der Abgabe von fünf Centimen für hundert Kilogramme zuzulassen.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Das Gesetz vom 6ten Juni 1839 in Betreff der Handelsbeziehungen Belgiens zu dem Großherzogthume Luxemburg wird aufrecht erhalten.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Um die Handelsbeziehungen und den Durchgangs-Verkehr zwischen den Staaten der beiden hohen vertragenden Theile zu begünstigen, ertheilen dieselben sich gegenseitig die Zusicherung, den Verkehr auf ihrer Landgränze so leicht, so schnell und so wohlfeil als möglich zu machen; wenn auf der einen oder der andern Seite Vorsichtsmaaßregeln für nothwendig erachtet werden, um Mißbräuchen vorzubeugen, oder solche zu beseitigen, so sollen diese Maaßregeln in der Weise eingerichtet werden, daß sie weder der Leichtigkeit, noch der Schnelligkeit, noch der Wohlfeilheit der Transporte aus dem Gebiete des einen nach dem des anderen der beiden hohen vertragenden Theile Eintrag thun.

Acht und zwanzigster Artikel.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, durch eine zu dem Ende abzuschließende Uebereinkunft diejenigen ferneren Maaßregeln festzustellen, welche unter beiderseitigem Einverständniß zu ergreifen seyn werden, um den Schleichhandel an der Gränze zwischen dem Zollvereine und Belgien zu unterdrücken.

Die Belgische Regierung verpflichtet sich, schon jetzt von den Befugnissen Gebrauch zu machen, welche ihr die Artikel 178 und folgende des allgemeinen Gesetzes vom 26sten August 1822 und die Artikel 13 und folgende des Gesetzes vom 6ten April 1843 unter Anderem wegen Unterdrückung der in gedachten Gesetzen erwähnten Niederlagen und Magazine gewähren. Dessen in Erwiederung verpflichtet sich die Preußische Regierung, ähnliche Mittel anzuwenden, um den Schleichhandel, welcher zum Nachtheil Belgiens an der Deutsch-Belgischen Gränze stattfindet, zu unterdrücken.

Neun und zwanzigster Artikel.

Jeder deutsche Staat, welcher dem Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigem Vertrage angesehen werden.

Dreißigster Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen desselben sollen zu Brüssel binnen fünfzehn Tagen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Die Belgische Regierung verpflichtet sich, von den ihr zustehenden Befugnissen schon jetzt Gebrauch zu machen, um binnen zehn Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrages die Bestimmungen der Artikel eins, drei und zwei und zwanzig in Ausführung zu bringen.

Der Vertrag wird in Kraft und Wirksamkeit bleiben für die Dauer von sechs Jahren, angerechnet vom 1sten Januar 1845; doch können die hohen vertragenden Theile denselben auch vor diesem Zeitpunkte unter beiderseitigem Einverständniß in Ausführung bringen.

Im Falle, daß sechs Monate vor Ablauf der im Vorstehenden verabredeten sechs Jahre, weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, zu erkennen giebt, soll der Vertrag auf ein Jahr über gedachten Zeitpunkt hinaus und so auch fortgesetzt von einem Jahre zum anderen in Kraft bleiben.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Doppelt ausgefertigt zu Brüssel am ersten Tage des Monats September im Jahre des Heils Ein Tausend acht Hundert vier und vierzig.

[gez.] Arnim. [gez.] Goblet.
(L. S.) (L. S.)

A.

Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung.

Der unterzeichnete (Stand und Name des Versenders), wohnhaft zu im (Kurfürstenthum Hessen) erklärt hiermit, die nachstehend genannten Waaren, als:

von hier über das Haupt-Zollamt zu nach dem Königreiche Belgien senden zu wollen.

Zugleich versichert derselbe, daß diese Waaren Erzeugnisse (Fabrikate) der Zollvereinsstaaten sind.

N. den ten 184

(Unterschrift)

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Daß die vorstehend angemeldeten Gegenstände, welche hier in folgender Art, nämlich:

unter Verschluß gesetzt worden sind, aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten abstammen und gegen den vereinsländischen Ursprung derselben kein Zweifel obwaltet, wird hiermit bescheinigt.

N. den ten 184

(Stempel) Firma des Amts oder der Ortsbehörde.

(Unterschrift)

C. Bescheinigung des Ausgangs.

Den richtigen Ausgang der umstehend verzeichneten Gegenstände, welche mit richtigem Verschlusse hier eingetroffen sind (oder: ohne Verschluß) [mit verletztem Verschlusse] hier eingetroffen und bei der hier vorgenommenen Revision mit dem Ursprungs-Zeugnisse übereinstimmend befunden [und wie folgt, anderweit unter Verschluß gesetzt] worden sind),

bescheinigt das unterzeichnete Amt mit dem Bemerken, daß die gedachten Gegenstände einer Durchgangs-Abfertigung in den Zollvereinsstaaten nicht unterlegen haben.

N. den ten 184

(Stempel) Firma des Amts.

Eingetragen unter Nr. des Notizbuchs. (Unterschrift)

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1845. — Nr. II. — April.

Verordnung

vom 10ten April 1845,

die Landgendarmerie betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, unter Aufhebung der Verordnung vom 29sten October 1834, die anderweite Organisation der Landgendarmerie betreffend, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Organisation und Dienstordnung der Landgendarmerie bleibt ferner militairisch, so daß in dieser Beziehung dieselben Verhältnisse, wie bei dem Armee-Corps stattfinden. Sie ist in Allem, was Disciplin und Bestrafung betrifft, den Kriegsgesetzen unterworfen, hat den Gerichtsstand des stehenden Heeres, und wird auf die Kriegs-Artikel beeidigt.

§. 2.

Die Stationirung der Landgendarmerie im Lande wird auf die gemeinschaftlichen Vorschläge der Ministerien des Kriegs und des Innern von Uns genehmigt und von dem Kriegsministerium zur Ausführung gebracht.

§. 3.

Die im §. 35 der Verordnung vom 13ten November 1820, über die Einrichtung und den Dienst des Landdragoner-Corps, genannten Behörden, einschließlich der Kreisämter, haben ihre Requisitionen an den Provinz- oder Districts-Commandanten, bezüglich an den Sections-Commandanten zu richten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 10ten April 1845.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Schmidt. Vt. Volmar.

(Ausgegeben zu Cassel am 12ten April 1845.)

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1845. — Nr. III. — October.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 4ten October 1845,

die Zusammenberufung der nächsten Ständeversammlung betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent die Einberufung der nächsten Ständeversammlung auf den sieben und zwanzigsten November dieses Jahres gnädigst verordnet haben; so wird solches hierdurch bekannt gemacht und ergehet an Alle, welche an dieser Ständeversammlung Theil zu nehmen haben, die Aufforderung, an dem genannten Tage dahier einzutreffen und übrigens sich der Geschäfts-Ordnung der Ständeversammlung vom 16ten Februar 1831 gemäß zu verhalten.

Cassel am 4ten October 1845.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.
Volmar.

Vt. Ende.

(Ausgegeben zu Cassel am 7ten October 1845.)

Sammlung von Gesetzen 2c.
für Kurhessen.

Jahr 1845. — Nr. IV. — October.

Ausschreiben des Justizministeriums,

vom 7ten October 1845,

die Verlegung des Amtsitzes von Dorheim nach Nauheim betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent die Verlegung des Amtsitzes von Dorheim nach Nauheim gnädigst genehmigt und zugleich bestimmt haben, daß dem seitherigen Justizamte Dorheim die Bezeichnung „Justizamt Nauheim" beigelegt werde, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Cassel am 7ten October 1845.

Kurfürstliches Justiz-Ministerium.
Mackeldey.

Vt. Pfeiffer.

(Ausgegeben zu Cassel am 9ten October 1845.)

Sammlung von Gesetzen rc.
für Kurhessen.

Jahr 1845. — Nr. V. — October.

Verordnung

vom 29sten October 1845,

den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen rc. rc.

verordnen, auf den Grund der mit den übrigen Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarungen über Abänderung und Erläuterung einiger einzelnen Zolltarifsätze, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Hinweisung auf die im §. 13 des Zollgesetzes vom 28sten December 1837 enthaltene allgemeine landständische Zustimmung:

Vom 1sten Januar 1846 an soll der hier abgedruckte, die gedachten Abänderungen enthaltende Zolltarif in sämmtlichen Kurhessischen Landen zur Anwendung kommen, wonach Alle, die es angeht, sich zu achten haben.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 29sten October 1845.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Motz.

(Ausgegeben zu Cassel am 3ten November 1845.)

Vereins-Zolltarif

für die Jahre 1846, 1847 und 1848.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1) Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinspülig;
4) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5) Eier;
6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gyps, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8) Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
10) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln 2c., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12) Glasur und Hafnererz (Alquifoux);
13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich auf Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15) Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

    Anmerkung: Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in

Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen= oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19) Milch;
20) Obst, frisches;
21) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
22) Saamen von Waldhölzern;
23) Schachtelhalm, Schilf= und Dachrohr;
24) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);
25) Seidencocons;
26) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch=, Kalk=, Schiefer=, Ziegel= und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl= und grobe Schleif= und Wetzsteine in demselben Falle;
27) Stroh, Spreu, Heckerling;
28) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29) Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30) Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im $24\frac{1}{2}$=Guldenfuß vom Zentner Brutto=Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,
   oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr.	Eingange. Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thlr.	Ausgange. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Eingange. Kr.	Ausgange. Fl.	Ausgange. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Blei-Asche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12*)	frei.	—	—	52½	
Baumwollene und Baumwollenwaaren:										
a. Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
c. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und andern Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamen-										

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Xr.	Ausgange. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
	tier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder broschirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten 7 in Ballen.
3.	Blei:										
	a. Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Goldglätte	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	b. Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern u. Kisten.
	c. Feine Bleiwaaren, als Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben.
4.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:										
	a. Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b. Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren. . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
5.	Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:										
	a. Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler=, Wasch=, Pastellfarben und Tusche, Farben= und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch=Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker=, Droguerie= und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
b. Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
c. Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
d. Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral=Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer= und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
Anmerk. Ungereinigte — unter 30 Prozent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda, beim Eingang über die Preußische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingang auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze .	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
e. Eisenvitriol (grüner)	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
f. Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; sowie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr.	Eingange. Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thlr.	Ausgange. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Eingange. Kr.	Ausgange. Fl.	Ausgange. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht Pfund
	g. 1) Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Waid und Wau	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	2) Krapp	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	3) Aloe, Flechten, Galläpfel, Kurkume, Sumach	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
	4) Eckerdoppern, Knoppern	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	h. Farbehölzer, in Blöcken, gemahlen oder geraspelt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	i. Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	k. Pott- (Waid-) Asche, Weinstein	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	l. Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	m. Mineralwasser, natürliches, in Flaschen oder Krügen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	n. Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	o. Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
	p. Schwefel	1 Zentr.	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	
	q. Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäische Tischlerhölzer; 2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.										
6.	Eisen und Stahl:										
	a. Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentr.	—	10 (8)	—	7½ (6)	—	35	—	26¼	
	b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in										

Nr	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange.		beim Ausgange.		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange.		beim Ausgange.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht:
			Thlr.	Sgr. (gGr.)	Thlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgl. Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	15 (12)	—	—	2	37½	—	—	
	c. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt . .	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
	d. Façonirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist, in so fern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- u. Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen. (für c. bis e.)
	e. Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- u. Stahldraht	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	

Anmerk. 1. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg sind die unter Pos. a. genannten Gegenstände beim Ausgange zollfrei.

— 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.

— 3. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1½ Thlr. (2 Fl. 37½ Kr.) pro Zentner eingehen.

— 4. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.

Nr	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr.	Eingange. Sgr. (Sgr.)	Ausgange. Thlr.	Ausgange. Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Eingange. Kr.	Ausgange. Fl.	Ausgange. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
	f. Eisen- und Stahlwaaren:										
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen u. Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Nr	Benennung der Gegenstände	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
7.	**Erze, nämlich:** Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Würtembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz . .	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	
8.	**Flachs, Werg, Hanf, Heede** .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
9.	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:**										
	a. Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Schfl.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
		1 Bayerischer Scheffel	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden 1 Bayerischer Scheffel .	—	—	—	—	—	—	24	—	—	
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze geben die unter a. genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	Weizen, Spelz oder Dinkel	1 Dresdner Scheffel	—	1⅝	—	—	—	—	—	—	
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen u. Wicken	1 dito	—	1¼	—	—	—	—	—	—	
	Gerste	1 dito	—	1	—	—	—	—	—	—	
	Hafer und Heidekorn .	1 dito	—	$\frac{7}{12}$	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayer. Metzen frei.										
	b. Sämereien und Beeren:										
	1) Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . . .	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergü[…] vom Zentner Bruttogewic[…] Pfund.
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayer. Scheffel desgl. zu 360 Pfund gerechnet.										
10.	**Glas und Glaswaaren:**										
	a. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5¼ Preußische, 6¾ Altbayerische oder 4¼ Rheinbayerische Kubikfuß.										
	b. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster= und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb= und ganz weiß) . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern u. [illegible]
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Zentr.	4	15 (12)	—	—	7	52½	—	—	13 in Körben und Gestellen.
	c. Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. [illegible] 13 in Körben.
	d. Spiegelglas:										
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische □ Zoll mißt,										
	α] gegossenes, belegtes oder unbelegtes, aa. wenn das Stück nicht über 144 Preußische □ Zoll mißt . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	17 in Kisten.
	bb. wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □ Zoll mißt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	β] geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr.	Eingange. Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thlr.	Ausgange. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Eingange. Xr.	Ausgange. Fl.	Ausgange. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
□Zoll □Zoll Preuß. Altbayer. □Zoll Rheinbayer.										
über 288 bis 576 oder bis 666 oder 511	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
„ 576 „ 1000 „ „ 1156 „ 886	1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
„ 1000 „ 1400 „ „ 1618 „ 1241	1 Stück	8	—	—	—	14	—	—	—	
„ 1400 „ 1900 „ „ 2196 „ 1684	1 Stück	20	—	—	—	35	—	—	—	
„ 1900 □Zoll Preußisch	1 Stück	30	—	—	—	52	30	—	—	
Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										
e. Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgl. Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische □Zoll das Stück messen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Thaler oder 17 Fl. 30 Xr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
Häute, Felle und Haare:										
a. Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare . .	1 Zentr.	frei.	—	1	20 (16)	frei.	—	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
b. Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr.	Eingange. Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thlr.	Ausgange. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Eingange. Kr.	Ausgange. Fl.	Ausgange. Kr.	Für Tara wird verg[ütet] vom Zent[ner] Bruttogew[icht] Pfund
	c. Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	d. Haare von Rindvieh	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
12.	Holz, Holzwaaren rc.: a. Brennholz beim Wassertransport .	1 Preuß. Klafter	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
	b. Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungs-Ablage:	1 Baierisches Klafter	—	—	—	—	—	8	—	—	
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz . .	1 Schiffslast (37½ Zentner) oder beim Flößen 75 Preuß. Kub. Fuß	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc.	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	3) Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α] aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schffslst.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	β] aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für										
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze	5 Stück	1	—	—	—					
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze	25 dito	1	—	—	—					
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc.	1 Schffslst.	—	15 (12)	—	—					
	c. Holzborke oder Gerber-Lohe, desgl. Holzkohlen	1 Zentr.	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund
d. Holzasche	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
e. Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren, Fourniere mit eingelegter Arbeit und gerissenes Fischbein . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
f. Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- u. Kammmacherwaaren, auch Meerschaum-Arbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingl. Holzbronce, hölzerne Hänge-Uhren, ganz feine Holzflechter-Arbeit, geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
g. Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
h. Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
Anmerk. zu e. und h.: Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch Holz in geschnittenen Fournieren ohne Unterschied des Ursprungs tragen die allgemeine Eingangs-Abgabe.										
Hopfen	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	

Nr	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
14.	**Instrumente**, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
15.	**Kalender**, a. die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempel=Abgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt; b. die durchgeführt werden, tragen die Durchgangs=Abgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16.	**Kalk und Gyps**, gebrannter . . . Anmerk. 1. Kalk und Gyps können, in sofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen. — 2. An der Sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.	4 Preuß. Scheffel (1 Tonne) oder 1 Bayer. Scheffel	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
17.	**Karden oder Weberdisteln** . .	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
18.	**Kleider**, fertige neue; desgl. getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19.	**Kupfer und Messing**: a. Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Nr	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
	b. Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.										
20.	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:										
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronce (echt vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren, namentlich: Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestisch-Sachen, aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder										

Nr	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
	mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt, (echt oder unecht); Nähnadeln und (metallene) Stricknadeln; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, 42 und 43, der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgange Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange Fl.	Kr.	beim Ausgange Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
	verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren u. dgl. mehr	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21.	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**										
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b. Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgl. Gummifäden und sonstige Gummifabrikate, außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	Anmerk. 1. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Kontrole gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	— 2. Gummi in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen rc.	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polster-Arbeiten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d. Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnal-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Xr.	Ausgange. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergi[...] vom Zentne[...] Bruttogewi[...] Pfund.
	len und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	20 in Fässern u. [...] 13 in Körben. 6 in Ballen.
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:										
	a. Rohes Garn	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	b. Gebleichtes oder gefärbtes Garn .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c. Zwirn	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	d. Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	e. Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. in Preußen. auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
	f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr.	Eingange. Sgr. (Gr.)	Ausgange. Thlr.	Ausgange. Sgr. (Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Eingange. Kr.	Ausgange. Fl.	Ausgange. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
g. Bänder, Battist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . .	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
h. Zwirnspitzen	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	16 in Kisten.
Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation:										
leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgl. alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
Material- und Specerei- auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:										
a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
b. Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte										

Nr	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				Abgabensätze nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim				Für Tara wird vergi vom Zentne Bruttogewi
			Eingange.		Ausgange.		Eingange.		Ausgange.		
			Thlr.	Sgr. (gGr.)	Thlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	Branntweine, desgleichen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier= und Weinhefe	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, für Branntwein ꝛc. beim Eingang Flaschen. 11 in Ueberfäss
	c. Essig aller Art in Fässern . . .	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	d. Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e. Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	f. Wein und Most, auch Cider . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, nur beim Eingange Flaschen. 11 in Ueberfäss
	g. Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern u. T
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	1	45	—	—	
	— 2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.										
	h. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern u. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i. Früchte (Südfrüchte), auch Blätter: α] Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten u. dgl.	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern u. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 Fl. 10 Kr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr.	Eingange. Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thlr.	Ausgange. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Eingange. Kr.	Ausgange. Fl.	Ausgange. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund
β] Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen u. dgl. . . .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
k. Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . .	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	$22\frac{1}{2}$	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
l. Heringe	1 Tonne.	1	—	—	—	1	45	—	—	
m. Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate, ingleichen Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	$22\frac{1}{2}$	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
n. Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate .	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
o. Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten von 1 Ztr. und darüber. 16 in Kisten unt. 1 Ztr. 11 in Fäss. u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
p. Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Fla-										

Nr	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
	schen, Büchsen und dergleichen eingemachte oder auch blos eingedämpfte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feinern Tafelgenusses . . .	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kiste 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q. Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitgegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kist und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	— 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
	r. Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	s. Reis	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern. 4 in Ballen.
	t. Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										

Nr	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr.	Eingange. Sgr. (Gr.)	Ausgange. Thlr.	Ausgange. Sgr. (Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Eingange. Kr.	Ausgange. Fl.	Ausgange. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
	u. Syrop *)										
	v. Taback:										
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)	—	—	9	37½	—	—	12 in Fässern, Seronen und Kanaßerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2) Tabacksfabrikate:										
	α] Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle . .	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β] Cigarren und Schnupftaback .	1 Zentr.	15	—	—	—	26	15	—	—	Bei Cigarren außer der vorstehenden Thara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
	w. Thee	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.
	x. Zucker *)										

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1sten September 1847 durch die Verordnung vom 11ten Juli 1844 bestimmt und betragen bis dahin vom

	Maaßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	
1) Zucker:						
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentner.	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 "	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten v. 8 Zntr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentner.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 "	5	—	8	45	10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Cannassers, Cranjans) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
2) Syrop	1 "	4	—	7	—	11 in Fässern.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht Pfund
26.	Oel, in Fässern eingehend	1 Zentr.	1	20 (16)	—	—	2	55	—	—	
	Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Desgleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										
	— 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentr.	—	1 (⅘)	—	—	—	3½	—	—	
27.	Papier und Pappwaaren.										
	a. ungeleimtes, ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.										
	d. Papiertapeten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr.	Eingange. Sgr. (Gr.)	Ausgange. Thlr.	Ausgange. Sgr. (Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Eingange. Kr.	Ausgange. Fl.	Ausgange. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten):										
a. Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen . .	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
b. Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
Schießpulver	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
Seide und Seidenwaaren:										
a. Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:										
1) Ungezwirnt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
2) Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	
b. Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide .	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.

Nr	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergü[tet] vom Zentner Bruttogewic[ht] Pfund.
	c. Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31.	Seife:										
	a. Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
32.	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangs-Abgabe erhoben.										
33.	Steine:										
	a. Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind	1 Schiffslast oder 37½ Ztnr.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	b. Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Me-										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange		beim Ausgange		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange		beim Ausgange		Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht:
		Thlr.	Sgr. (gGr.)	Thlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
tallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten.
Anmerk zu a. u. b: 1. Große Marmor-Arbeiten (Statuen, Büsten u. dgl.), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe.										
— 2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
Steinkohlen	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Zentr.	—	⅓ (4/15)	—	—	—	—	—	—	
— 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgl. an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	
Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:										
a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
1) ungefärbt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
2) gefärbt	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
b. Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
c. Feine Bast- und Strohhüte	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	9 in Ballen.
Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin**	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern u. Kisten.
Theer (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech**	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Nr	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
38.	**Töpferthon und Töpferwaaren:**										
	a. Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	Anmerk. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.										
	b. Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	c. Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeifen . .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	d. Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	e. Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	f. Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g. Fayance, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	h. Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
39.	**Vieh:**										
	a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b. Rindvieh:										
	1) Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	2) Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	3) Jungvieh	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	4) Kälber	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr.	Eingange. Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thlr.	Ausgange. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Eingange. Kr.	Ausgange. Fl.	Ausgange. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund
c. Schweine:										
1) gemästete	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
2) magere	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
3) Spanferkel	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
d. Hämmel	1 Stück.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
e. Anderes Schafvieh und Ziegen	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.

2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden

a) Zuchtstiere, Kühe und Jungvieh zur Nachzucht,

b) magere Ochsen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Tara Pfund
Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft:										
a. Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
b. Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergü[tet] vom Zentner Bruttogewic[ht] Pfund.
41.	Wolle und Wollenwaaren:										
	a. Schafwolle, rohe und gekämmte	1 Zentr.	frei.	—	2	—	frei.	—	3	30	
	b. weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. K[isten] 6 in Ballen.
	c. Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:										
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweis aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	2) gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	
	3) Fußteppiche	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	

Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollsatz von ½ Thaler (52½ Kr.) ausgeführt werden.

— 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
Zink und Zinkwaaren:										
a. roher Zink	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol . . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
b. Bleche und grobe Zinkwaaren . .	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
c. Feine, auch lackirte Zinkwaaren .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
Zinn und Zinnwaaren:										
a. Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
b. Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangs-Abgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangs-Abgabe, oder beide zusammen, $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

a. von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	vom Stück	$1\frac{1}{3}$	Thlr. oder	2	Fl.	20 Kr.
b. " Ochsen und Zuchtstieren	" —	1	" "	1	"	45 "
c. " Kühen und Jungvieh	" —	$\frac{1}{2}$	" "	—	"	$52\frac{1}{2}$ "
d. " Schweinen und Schafvieh	" —	$\frac{1}{6}$	" "	—	"	$17\frac{1}{2}$ "

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von **Memel** bis **Neu-Berun** (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

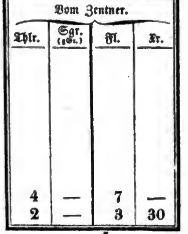
C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ist zu erheben:

1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2, c); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3, c) (4, b) (6, f, 3) (10, e) (12, f); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren und feinen Zinnwaaren (27, e) (31, c) (33, b) (35 b u. c) (38, g u. h) (43 b); neuen Kleidern (18); kurzen Waaren (20); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22, f, g u. h); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41, c):

a. in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht . . .

b. auf anderem Wege . . . .



	Vom Zentner.			
	Thlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.
a.	4	—	7	—
b.	2	—	3	30

	Vom Zentner.			
	Thlr.	Sgr. (Gr.)	Fl.	Kr.
2) Von Baumwollengarn (2, b) und gefärbtem Wollengarn (41, b) .	2	—	3	30
3) Von raffinirtem Zucker	1	10 (8)	2	20
4) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19); Gewürzen (25, k); Kaffee (25, m u. n); Tabacksfabrikaten (25, v, 2); Schafwolle (41, a)	1	—	1	45
5) Von rohem Zucker und Farin	—	20 (16)	1	10
6) Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5, d); Kolophonium (5, l); Schwefelsäure (5, o); außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25, r); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10 (8)	—	35
7) Von Mennige (5, d); grünem Eisenvitriol (5, e); natürlichem Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5, m); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	—	5 (4)	—	17½

8) Von Salz (25, t), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-Administration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salz-Administration, von der Preußischen Last . . . . . 3 Thlr.

9) Von Heringen (25, l), von der Tonne . . . . 10 Sgr. oder 35 Kr.

Anmerk. Diese Durchgangs-Abgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10) Von Weizen und anderen unter Nr. 11 nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 3 Sgr.

11) Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 2 Sgr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebiets oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangs-Abgabe nur erhoben:

A. von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun oder durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner . . . . 10 Sgr. oder 35 Kr.

B. von Waaren, welche

1) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche

2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich, oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen und umgekehrt; ferner, welche

3) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich, oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich, welche

4) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen,

vom Zentner . . . . 4½ Sgr. oder 15¾ Xr.

C. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B bezeichneten Straßen durchgeführt wird, sowie von demjenigen, welches

1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und

2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	Vom Stück.			
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	—	$\frac{5}{6}$	—	3
von Saugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	$\frac{1}{3}$	—	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrts-Abgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarife zu Grund liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meß-Unkosten) ist das Nöthige in den Meß-Ordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b. Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.

2) Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

Bei Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner bleibt es der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

c. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:
die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" — " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
" — " zweispännigen — zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen &c., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in

den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VI. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. No. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VII. a. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;

2) sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangs-Abgabe in der Regel gleich beim Eingangs-Amte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b. Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangs-Abgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangs-Abgabe oder Ausgangs-Abgabe, oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, addressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a. Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b. Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c. Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Verordnung,

vom 30sten October 1845,

die Abänderungen einiger Zollsätze betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen 2c. 2c.

haben, in Folge der mit den übrigen Zollvereins-Staaten wegen einstweiliger Abänderung einiger Zollsätze getroffenen Vereinbarung, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Hinweisung auf die im §. 13 des Zollgesetzes vom 28sten December 1837 enthaltene allgemeine landständische Zustimmung, Folgendes verordnet:

Vom 1sten Januar 1846 an sollen einstweilen und bis zu weiterer Bestimmung an die Stelle der tarifmäßigen Zollsätze (s. die Verordnung vom 29sten October d. J.) die folgenden Sätze treten, und zwar:

1) für Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metall-Gemischen, Metall, Bronze (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken 2c. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern (pos. 20 des Tarifs), statt 50 Thaler, 100 Thaler per Zentner;

2) für lederne Handschuhe (pos. 21 d des Tarifs) statt 22 Thaler, 44 Thaler per Zentner;

3) für Franzbranntwein (pos. 25 b des Tarifs) statt 8 Thaler, 16 Thaler per Zentner;

4) Papiertapeten (pos. 27 d) statt 10 Thaler, 20 Thaler per Zentner.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 30sten October 1845.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

Sammlung von Gesetzen rc.
für Kurhessen.

Jahr 1845. — Nr. VI. — November.

Verordnung
vom 26sten November 1845,
die Bildung einer General-Direction für den Bau der Staats-Eisenbahnen und deren Unterordnung unter das Finanz-Ministerium betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen rc. rc.

finden Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Für den Bau der Staats-Eisenbahnen wird eine General-Direction errichtet.

§. 2.

Dieselbe wird dem Finanz-Ministerium untergeordnet, welches die zur Vollziehung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 26sten November 1845.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

(Ausgegeben zu Cassel am 6ten December 1845.)

Verkündigung
des von dem deutschen Zollvereine mit dem Königreiche Sardinien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen rc. rc.

verordnen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, daß der von der Krone Preußen für sich und in Vertretung der übrigen zum deutschen Zollvereine gehörigen Staaten mit dem Königreiche Sardinien am 23sten Juni d. J. abgeschlossene, von Uns ratificirte Handels- und Schiffahrts-Vertrag zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 30sten November 1845.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Koch. Vt. Volmar.

Traité de commerce et de navigation

entre

les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et la Sardaigne d'autre part.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains, compris dans Son systéme de douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg (Rossow, Netzeband et Schoenberg), la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe et la Couronne de Würtemberg, tant pour elle que pour les Principautés de Hohenzollern-Hechingen et de Hohenzollern-Sigmaringen, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part; et

Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwischen

den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und Sardinien andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringschen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Sa Majesté le Roi de Sardaigne d'autre part, —
animés du désir de consolider et d'étendre les relations commerciales entre l'Association de douanes et de commerce Allemande et les Etats Sardes, et convaincus qu'un des moyens les plus propres à réaliser ce voeu, est de conclure un traité de navigation et de commerce, basé sur le principe d'une parfaite réciprocité, ont nommé à cet effet des Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse: le Sieur Henri Ulric Guillaume Baron *de Bülow*, Son Ministre d'Etat, du Cabinet et des affaires étrangères, Grand-Croix de l'ordre de l'Aigle rouge de Prusse, de ceux de Léopold d'Autriche et de la Couronne de Bavière, Grand-Croix de l'ordre Royal des Guelphes de Hanovre et de celui du Lion d'or de la Hesse-Electorale, Grand-Croix de l'ordre de Louis de la Hesse Grand-Ducale et de celui du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale, Chevalier des ordres de St. Alexandre-Newsky, de Ste. Anne de la première classe, de St. Stanislas de la seconde classe et de St. Wladimir de la quatrième classe de Russie, Grand-Croix de l'ordre Royal de notre dame de la conception de Villa-Viçosa de Portugal, de ceux du lion Néerlandais et de Léopold de Belgique, décoré du Grand-Ordre du Nichani-Iftihar;

et

Sa Majesté le Roi de Sardaigne: le Comte Charles *Rossi*, Commandeur de Son ordre réligieux et militaire de Saint-Maurice et de Saint-Lazare, Colonel de cavalerie dans Ses armées, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivants:

Se. Majestät der König von Sardinien andererseits, —
von dem Wunsche beseelt, die Handels-Beziehungen zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsverein und den Sardinischen Staaten zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeignetsten Mittel zur Realisirung dieses Wunsches ist, einen auf dem Grundsatze einer vollkommenen Reziprozität beruhenden Schiffahrts- und Handelsvertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König von Preußen den Herrn Heinrich Ulrich Wilhelm Freiherrn von Bülow, Allerhöchst Ihren Staats- und Kabinetsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse mit Eichenlaub, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, des Zivil-Verdienstordens der Bayerischen Krone, des Königlich Hannoverschen Guelphenordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens und des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Alexander-Newsky-Ordens, des St. Annenordens erster Klasse, des St. Stanislausordens zweiter Klasse und des St. Wladimirordens vierter Klasse, Großkreuz des Königlich Portugiesischen Ordens der Empfängniß Unserer Lieben Frau von Villa-Viçosa, Großkreuz des Zivil-Verdienstordens vom Niederländischen Löwen, und des Königlich Belgischen Leopoldordens, Inhaber des großen Ordens des Nischani-Iftihar;

und

Se. Majestät der König von Sardinien den Grafen Carl Rossi, Kommandeur Allerhöchst Ihres geistlichen und militärischen St. Moritz- und St. Lazarus-Ordens, Oberst der Kavallerie in Allerhöchst Ihrem Heere, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Les navires appartenant à la Prusse ou à l'un des autres Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein), qui entreront sur leur lest ou chargés dans les ports du Royaume de Sardaigne ou qui en sortiront, et réciproquement les bâtiments Sardes, qui entreront sur leur lest ou chargés dans les ports du Royaume de Prusse ou dans l'un des ports des autres Etats de la dite association ou qui en sortiront, y seront traités, quelque soit le lieu de leur départ ou celui de leur destination, à leur entrée, pendant leur séjour et à leur sortie, sur le même pied que les navires nationaux venant du même lieu ou partant pour la même destination, par rapport aux droits de port, de tonnage, de fanaux, de pilotage, de balisage, d'ancrage, de quai, de quarantaine, d'expédition, et généralement par rapport à tous les droits et charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, qui affectent le navire, soit que ces droits soient perçus au nom ou au profit du Gouvernement, soit qu'ils le soient au nom ou au profit de fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques.

Art. 1.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Sardinien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Sardinischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sey, bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-Abfertigungs-Gelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffender Zölle und Abgaben, welcher Art oder Benennung es sey, mögen diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder mögen sie im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe, welche von demselben Orte kommen oder nach derselben Bestimmung abgehen.

Art. 2.

Tous les produits et autres objets de commerce, dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront aussi y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Etat.

Art. 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen wird Statt finden können, sollen auch auf Schiffen des anderen Staates dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Art. 3.

Les marchandises de tout espèce, sans distinction d'origine, importées de quelque pays que ce soit par bâtiments Prussiens ou ceux d'un autre Etat de l'Association de douanes et de commerce Allemande dans les ports de la Sardaigne, ou par bâtiments Sardes dans ceux de la Prusse ou d'un autre Etat de la dite

Art. 3.

Die Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, die, von welchem Lande es sey, durch Preußische Schiffe oder diejenigen eines anderen Staats des Deutschen Zoll- und Handelsvereins in die Häfen Sardiniens, oder durch Sardinische Schiffe in diejenigen Preußens oder eines anderen Staates des gedachten Vereins eingeführt wer-

association, de même les marchandises exportées pour quelque destination que ce soit des ports de la Sardaigne par bâtiments des Etats du Zollverein ou des ports du Zollverein par bâtiments Sardes, ne payeront dans les ports respectifs d'autres droits ou des droits plus élevés que si l'importation ou l'exportation des mêmes objets avait lieu par bâtiments nationaux.

Les primes, remboursements de droits ou autres avantages de ce genre, accordés dans les Etats de l'une des deux Hautes Parties contractantes à l'importation ou à l'exportation par bâtiments nationaux, seront également accordés lorsque l'importation ou l'exportation se fera par des bâtiments de l'autre Etat.

den, desgleichen die Waaren, die, für welche Bestimmung es sey, aus den Häfen Sardiniens durch Schiffe der Zollvereins-Staaten, oder aus den Häfen des Zoll-Vereins durch Sardinische Schiffe ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe Statt fände.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Staats erfolgt.

Art. 4.

Les Articles précédents ne sont pas applicables au cabotage, c'est-à-dire au transport de produits ou marchandises chargés dans un port avec destination pour un autre port du même territoire, en autant que d'après les lois du pays ce transport est réservé exclusivement à la navigation nationale.

Art. 4.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küsten-Schiffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen anderen Hafen desselben Gebiets geladen werden, in soweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der National-Schiffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Art. 5.

Le Gouvernement Sarde se trouvant empêché encore par des motifs particuliers de supprimer dès à présent les droits différentiels qu'il fait percevoir aujourd'hui sur les blés, l'huile d'olive et le vin, importés directement des ports de la Mer Noire, de la Mer Adriatique et de la Méditerranée jusqu'au Cap Trafalgar sous pavillon étranger, on est convenu que par exception à l'Article 3 précédent, ces droits différentiels pourront continuer aussi à l'égard des navires du Zollverein jusqu'à la fin de l'année 1847.

Si pourtant le Gouvernement Sarde n'était pas en mesure alors de faire cesser les dits droits différentiels, les Etats du Zollverein

Art. 5.

Da die Sardinische Regierung aus besonderen Gründen sich noch verhindert findet, von jetzt ab die Differenzialzölle aufzuheben, welche sie gegenwärtig von Getreide, Olivenöl und Wein erheben läßt, welche direkt aus den Häfen des schwarzen Meeres, des Adriatischen Meeres und des Mittelländischen Meeres bis zum Cap Trafalgar unter fremder Flagge eingeführt werden, ist man übereingekommen, daß diese Differenzialzölle als eine Ausnahme von dem vorstehenden Artikel 3 auch rücksichtlich der Schiffe des Zollvereins bis zum Ausgang des Jahres 1847 sollen fortbestehen können.

Wenn jedoch die Sardinische Regierung alsdann nicht in der Lage sein sollte, die gedachten Differenzialzölle aufhören zu lassen, sollen die

auront la pleine faculté d'établir, à partir du 20. Décembre 1847 époque, à laquelle le Danemarc, d'après son traité de commerce avec la Sardaigne du 14. Août 1843, acquiert le même droit, — au détriment du pavillon Sarde des droits différentiels équivalents sur les mêmes articles importés des mêmes ports. Ces droits différentiels cesseront cependant d'être perçus, dès que les Etats du Zollverein auront été informés d'office de la cassation des droits différentiels Sardes.

Art. 6.

Dans tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et leur déchargement dans les ports et rades des Etats des deux Hautes Parties contractantes, il ne sera accordé aucun avantage ni aucune préférence aux navires nationaux qui ne le soit également à ceux de l'autre Etat.

Art. 7.

L'intention des Hautes Parties contractantes étant de n'admettre aucune distinction entre les navires de leurs Etats respectifs en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objets de commerce importés dans ces navires, il ne sera donné à cet égard ni directement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des deux Hautes Parties contractantes, ni par quelque compagnie, corporation ou agent, agissant en leurs noms ou sous leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

Art. 8.

Les navires de l'une des deux Hautes Parties contractantes entrant dans un des ports de l'autre et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, de même que les navires nationaux, en se conformant toutefois aux lois et règlements du

Staaten des Zollvereins die volle Befugniß haben, vom 20sten Dezember 1847 ab, — dem Zeitpunkt, von welchem an Dänemark, nach seinem Handelsvertrage mit Sardinien vom 14ten August 1843, dasselbe Recht erlangt, — zum Nachtheil der Sardinischen Flagge gleichmäßige Differenzialzölle auf dieselben Artikel, wenn sie aus denselben Häfen eingeführt werden, zu legen. Die Erhebung dieser Differenzialzölle wird indessen aufhören, sobald die Staaten des Zollvereins amtlich von dem Aufhören der Sardinischen Differenzialzölle benachrichtigt worden seyn werden.

Art. 6.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des anderen Staats bewilligt wird.

Art. 7.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direkt noch indirekt, weder durch den einen oder anderen der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Korporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Art. 8.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, ebenso wie die Nationalschiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des

pays, conserver à leur bord la partie de la cargaison, qui serait destinée pour un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter, sans être astreints à payer pour cette partie de la cargaison aucuns droits de douane, sauf ceux de surveillance.

Landes richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu seyn, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Art. 9.

Les navires appartenant à l'un des Etats du Zollverein, ou ceux de la Sardaigne, qui entrent en relâche forcée dans un des ports des Hautes Parties contractantes, n'y payeront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujétis dans le même cas, et y jouiront des mêmes faveurs et immunités, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargements et rechargements, motivés par le besoin de réparer les bâtiments, ne seront point considérés comme opération de commerce.

Art. 9.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder Sardiniens, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Reparatur der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Art. 10.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire appartenant aux Etats de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays. Tout ce qui aura été sauvé du bâtiment et de la cargaison, ou le produit de ces objets, s'ils ont été vendus, sera restitué aux propriétaires ou à leurs ayants cause, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux, auxquels les nationaux seraient assujetis en pareils cas.

Les marchandises sauvées ne seront tenues au payement d'aucun droit, à moins qu'elles ne soient admises pour la consommation.

Art. 10.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maaßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze Statt finden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen seyn wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet seyn, es sey denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 11.

Il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation dans les Etats Sardes des articles provenant du sol ou de l'industrie des Etats appartenant au Zollverein, et il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation des articles provenant du sol ou de l'industrie des Etats Sardes dans les Etats appartenant au Zollverein, que ceux qui sont ou seront imposés sur les mêmes articles provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger.

Le même principe sera observé à l'égard des droits de sortie.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne point frapper de prohibition, soit l'importation d'aucun article provenant du sol ou de l'industrie des Etats de l'autre, soit l'exportation d'aucun article de commerce vers les Etats de l'autre Partie contractante, à moins que les mêmes prohibitions ne s'étendent également à tous les Etats étrangers.

Il est entendu cependant que dans le cas où l'une des Hautes Parties contractantes aurait accordé ou accorderait à un autre Etat des diminutions soit de droits d'entrée sur ses produits du sol ou de l'industrie, soit de droits de sortie sur ses exportations, à la suite d'un traité de commerce ou d'une Convention spéciale et en compensation de diminutions de droits ou d'autres faveurs, accordés par cet autre Etat, l'autre des deux Hautes Parties contractantes ne pourra demander les mêmes avantages qu'en offrant des équivalents, qui feront l'objet d'un arrangement particulier.

Art. 11.

Auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des Zollvereins in die Sardinischen Staaten, und auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Sardinischen Staaten in die zum Zollverein gehörigen Staaten sollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes irgend eines anderen fremden Landes sind, gelegt sind oder gelegt werden.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Ausfuhrabgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des anderen ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theils, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremden Staaten erstrecken.

In dem Falle jedoch, wenn einer der beiden hohen vertragenden Theile einem anderen Staate Herabsetzungen der Eingangszölle auf dessen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes, oder der Ausgangszölle auf seine Ausfuhren, in Folge eines Handelsvertrages oder einer besonderen Uebereinkunft und in Vergeltung von Zollherabsetzungen oder anderen Begünstigungen, die von diesem anderen Staate gewährt sind, bewilligt haben möchte, oder noch bewilligen würde, kann der andere der beiden hohen vertragenden Theile dieselben Vortheile nicht in Anspruch nehmen, als wenn er dafür Aequivalente darbietet, welche den Gegenstand einer besonderen Verständigung bilden werden.

Art. 12.

Si par la suite l'une des Hautes Parties contractantes accordait quelque autre faveur spéciale à d'autres nations en fait de commerce ou de navigation, cette faveur deviendra aussitôt commune au commerce ou à la naviga-

Art. 12.

Wenn in der Folge einer der hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schiffahrt irgend eine andere besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die

tion de l'autre Partie contractante, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en accordant la même compensation ou une compensation équivalente, si la concession est conditionnelle.

Schiffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

Art. 13.

Vu l'éloignement des pays respectifs des deux Hautes Parties contractantes et l'incertitude qui en résulte sur les divers événements qui peuvent avoir lieu, il est convenu qu'un bâtiment marchand appartenant à l'une d'elles, qui se trouverait destiné pour un port supposé bloqué au moment du départ de ce bâtiment, ne sera cependant pas capturé ou condamné pour avoir essayé une première fois d'entrer dans le dit port, à moins qu'il ne puisse être prouvé que le dit bâtiment avait pu et dû apprendre en route que l'état de blocus de la place en question durait encore. Mais les bâtiments qui, après avoir été renvoyés une fois, essayeraient une seconde fois pendant le même voyage d'entrer dans le même port durant la continuation de ce blocus, se trouveront alors sujets à être détenus et condamnés.

Art. 13.

In Rücksicht auf die Entfernung der beiderseitigen Länder der beiden hohen vertragenden Theile von einander, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblick der Abfahrt dieses Schiffes voraussetzlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sey denn, daß bewiesen werden könnte, das gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede stehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Art. 14.

Les bâtiments des Etats du Zollverein et ceux de la Sardaigne ne pourront profiter des immunités et avantages que leur accorde la présente Convention qu'en tant qu'ils se trouvent munis des papiers et certificats exigés par les règlements existants dans les pays respectifs pour constater leur port et leur nationalité.

Les Hautes Parties contractantes se réservent d'échanger une énumération claire et précise des papiers et documents dont les Etats respectifs exigent que leurs navires soient munis. Si après cet échange, qui aura lieu

Art. 14.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe Sardiniens sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Die hohen vertragenden Theile behalten sich vor, ein deutliches und bestimmtes Verzeichniß derjenigen Papiere und Dokumente auszuwechseln, mit denen nach den Anordnungen der beiderseitigen Staaten ihre Schiffe versehen seyn sollen. Wenn

au plus tard trois mois après l'échange des ratifications du présent Traité, l'un des Etats intéressés se trouvait dans le cas de changer ou de modifier ses ordonnances à cet égard, il en sera fait à l'autre une communication officielle.

nach dieser, spätestens drei Monate nach der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags vorzunehmenden Auswechslung einer der betheiligten Staaten sich in dem Falle befinden sollte, seine Vorschriften über diesen Gegenstand zu wechseln oder abzuändern, so soll dem andern Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 15.

Les deux Hautes Parties contractantes, pour favoriser le commerce de transit entre leurs Etats respectifs, se promettent mutuellement, quant à l'expédition des produits du Zollverein en transit par les Etats Sardes et des produits Sardes en transit par les Etats du Zollverein, d'accorder toutes les facilités compatibles avec les intérêts de la douane.

Art. 15.

Um den Durchfuhrverkehr zwischen ihren beiderseitigen Staaten zu begünstigen, ertheilen sich die beiden hohen vertragenden Theile gegenseitig die Zusicherung, in Beziehung auf die Beförderung der Erzeugnisse des Zollvereins bei der Durchfuhr durch die Sardinischen Staaten, und der Sardinischen Erzeugnisse bei der Durchfuhr durch die Staaten des Zollvereins alle Erleichterungen zu gewähren, welche mit den Interessen der Zollverwaltung sich vereinigen lassen.

Art. 16.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans les ports et places, de commerce de l'autre des Consuls, Vice-Consuls et Agents commerciaux, se réservant toutefois de n'en pas admettre dans tels lieux qu'elles jugeront convenable d'en excepter généralement. Ces Consuls, Vice-Consuls ou Agents jouiront des mêmes privilèges, pouvoirs et exemptions, dont jouissent ceux des nations les plus favorisées; mais dans le cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages, auxquels sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales, les particuliers de leur nation.

Art. 16.

Die hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Konsuln, Vicekonsuln und Handelsagenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denjenigen Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Konsuln, Vicekonsuln und Agenten sollen dieselben Privilegien, Befugnisse und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigtesten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

Art. 17.

Les Consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtiments de leur nation. A cet effet ils s'adresseront par écrit aux Autorités locales compétentes et

Art. 17.

Die beiderseitigen Konsuln sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu lassen, und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich

justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée des régistres du bâtiment ou du rôle d'équipage, ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament, faisaient partie du dit équipage. Sur cette demande, ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront même détenus et gardés dans les prisons du pays à la réquisition et aux frais des Consuls, jusqu'à ce que ces Agents aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de trois mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause. Il est convenu que les marins sujets de l'autre Etat seront exceptés de la présente disposition.

an die zuständigen Ortsbehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Dokumente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reklamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Konsuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen seyn und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des andern Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen seyn sollen.

Art. 18.

Les Gouvernements des Etats du Zollverein consentent, d'après le voeu du Gouvernement Sarde, à étendre toutes les stipulations du présent Traité à la Principauté souveraine de Monaco, placée sous le protectorat de Sa Majesté le Roi de Sardaigne, à charge de réciprocité de la part de la dite Principauté.

Art. 18.

Die Regierungen der Staaten des Zollvereins willigen in Gemäßheit des Wunsches der Sardinischen Regierung darin, daß alle Verabredungen in dem gegenwärtigen Vertrage auf das unter dem Protektorat Sr. Majestät des Königs von Sardinien stehende souveraine Fürstenthum Monaco ausgedehnt werden, unter dem Beding der Reziprozität Seitens des gedachten Fürstenthums.

Art. 19.

Sera considérée comme Partie contractante du présent Traité tout Etat de l'Allemagne qui accèdera à l'Association de commerce et de douanes Allemande.

Art. 19.

Jeder deutsche Staat, welcher dem Deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Art. 20.

Le présent Traité restera en vigueur jusqu'au 1. Janvier 1852, et si six mois avant l'expiration de ce terme ni l'une ni l'autre des

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1852, und wenn sechs Monat vor dem Ablauf dieses Zeitpunkts weder

Hautes Parties contractantes n'a pas annoncé par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, il continuera à être obligatoire jusqu'au 1. Janvier 1858. A partir du 1. Janvier 1858 il ne cessera d'être en vigueur que douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindende Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortdauern. Vom 1. Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monat nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, denselben nicht länger aufrechthalten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 21.

Les ratifications du présent Traité seront échangées à Berlin dans l'espace de deux mois à compter du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, ce 23. Juin 1845.

(L. S.) *Bülow.* (L. S.) *Rossi.*

Art. 21.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Berlin in einer Frist von zwei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben gezeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, den 23. Juni 1845.

(L. S.) Bülow. (L. S.) Rossi.

Verkündigung

des

von Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuer-Vereins andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse, am 16ten October 1845 abgeschlossenen Vertrages.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen rc. rc.

verordnen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Bezugnahme auf die unter dem 23sten Januar 1844 im Voraus erklärte landständische Zustimmung, daß der nachfolgende, von der Krone Preußen für Sich und in Vertretung der durch den Zollverein verbundenen Staaten, sowie von Braunschweig einerseits und von der Krone Hannover für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Steuer-Vereins andererseits am 16ten October d. J. zu Braunschweig abgeschlossene und am 25sten November d. J. von Uns ratificirte Vertrag, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, nebst den dazu gehörigen Anlagen I, II und VI zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 30sten November 1845.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Koch. Vt. Mackeldey.

Vertrag

zwischen

Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits,

und

Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits,

wegen

Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der durch den Zollverein verbundenen Staaten,

so wie

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig, einerseits,

und

Seine Majestät der König von Hannover für Sich und in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schaumburg-Lippe, als Mitgliedern des Steuervereins, andererseits,

von gleichem Wunsche beseelt, die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Zoll- und Steuervereinen, im gemeinsamen Interesse derselben, durch Erneuerung und Vervollständigung der seit dem Jahre 1837 bestandenen Verträge, möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen

Allerhöchst Ihren Wirklichen Legations- und vortragenden Rath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Carl Albert von Kamptz, Commandeur zweiter Classe des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig

Höchst Ihren Finanz-Director August von Geyso, Ritter des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchst Ihren Ober-Steuerrath Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze, Ritter des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens, Commandeur vom Dannebrog, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des Herzoglich Anhaltschen Ordens Albrecht des Bären,

und

Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Franz Georg Carl Albrecht, Mitglied des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens vierter Classe,

von welchen Bevollmächtigten, nach Auswechselung ihrer Vollmachten, folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratification, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des red-

lichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage I. beigefügte Uebereinkunft, wegen Unterdrückung des Schleichhandels, zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 2.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage verschiedener Landestheile in das Gebiet des andern Vereins, sowohl für die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, sind die betheiligten hohen Contrahenten übereingekommen, jene Landestheile dem andern Vereine anzuschließen, und in Beziehung auf einige, dem andern Vereine bereits angeschlossene Gebietstheile, die inmittelst abgelaufenen Anschlußverträge zu erneuern.

Artikel 3.

Seine Majestät der König von Hannover werden demnach:

1) die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode dem Zollvereine ferner anschließen, dergestalt, daß die Uebereinkunft lit. B. vom 1sten November 1837 und vom 17ten December 1841 mit allen damit in Verbindung stehenden, die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile betreffenden Nebenverträgen und sonstigen Verabredungen, für die Dauer dieses Vertrages, in Kraft erhalten werden sollen;

2) mit folgenden Gebietstheilen dem Zollvereine beitreten, nämlich:
   a. dem Amte Polle,
   b. der Stadt Bodenwerder,
   c. einem Theile des Amts Fallersleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen;
   d. den Ortschaften Walle, Harxbüttel, Bechtsbüttel, Wendebrück, nebst der Wenden- und Frickenmühle, Amts Gifhorn;
   e. den Ortschaften Croya und Zicherie, nebst Kaiserswinkel, Amts Knesebeck;
   f. den Ortschaften Ohrum, Dorstadt und Heiningen, Amts Wöltingerode;
   g. den Ortschaften Kl. Lafferde und Lengede, Amts Peine, und
   h. dem Brockenkruge und Oderbrück auf dem Harze,

worüber mittelst der in der Anlage II. beigefügten Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Ueber die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den unter 2 a bis h gedachten Gebietstheilen ist die, in der Anlage III erhaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig geschlossen worden.

Artikel 4.

Aus gleichen Rücksichten werden Seine Majestät der König von Preußen

a. die rechts der Weser und der Aue und die am linken Weserufer, von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden;
b. das Dorf Würgassen und
c. den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

bei dem Steuervereine ferner belassen, dergestalt, daß die über die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile geschlossene Uebereinkunft lit. D. vom 1sten November 1837 und vom 17ten December 1841, nebst allen darauf Bezug habenden Nebenverträgen und Verabredungen, für die Dauer dieses Vertrages, in Kraft erhalten werden sollen.

Artikel 5.

In gleichem Sinne werden Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig mit folgenden Gebietstheilen dem Steuervereine beitreten, nämlich:

a. dem Herzoglichen Amte Thedinghausen;

b. den im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enclaven Bodenburg nebst Oestrum, Oelsburg und Ostharingen;

c. den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtliche Enclaven, einschließlich der, an der Grenze vor dem Goslarischen Clausthore, am Eingange des Gosethales belegenen Fahrenholzischen Oelmühle;

d. dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Communion-Verwaltung erbaueten Weggeld-Receptur-Gebäudes;

e. der einseitigen Oker-Gemeinde und dem Auerhahn;

f. den zum Amte Eschershausen gehörigen Ortschaften Bisperode, Bessingen und Harderode;

g. den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortschaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Rienhagen;

h. den Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen und Meerdorf und dem Herzoglich Braunschweigischen Antheile an Woltorf im Amte Vechelde;

i. dem Wirthshause zur Rast bei Oelber am weißen Wege im Amte Salder; worüber vermittelst der in Anlage IV. enthaltenen Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Artikel 6.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig sind übereingekommen, nach näherem Inhalte der, in der Anlage V. getroffenen Uebereinkunft Ihre Communion-Besitzungen am Harze, je nach deren Belegenheit, dem Steuervereine oder dem Zollvereine anzuschließen.

Artikel 7.

Zur fernern Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über besondere, den Meß- und Marktverkehr förderliche Anordnungen, über die Ermäßigung der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, den gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände, mittelst derjenigen besondern Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage in der Anlage VI. beigefügt ist.

Artikel 8.

Bei der Einverleibung der Königlich Hannoverischen Stadt und des Oberamtes Münden, mit Einschluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner sein Bewenden.

Artikel 9.

Den Regierungen des Zollvereins einerseits und den Regierungen des Steuervereins andererseits bleibt die Befugniß vorbehalten, an die Königliche General-Direction der indirecten Steuern zu Hannover und beziehungsweise an die Herzogliche Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig einen Commissarius abzuordnen, welcher an den Verhandlungen jener Behörde, insoweit diese Verhandlungen die Ausführung der geschlossenen Verträge betreffen, jedoch ohne entscheidendes Stimmrecht, Theil zu nehmen, die gehörige Erfüllung der Verträge zu beachten und auf desfallsiges Ersuchen etwaige Communicationen zwischen den

genannten beiden obern Steuer- und Zollbehörden zu vermitteln hat.

Artikel 10.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter I. bis VI. angeschlossenen Uebereinkünfte ist bis zum 1sten Januar 1854 festgesetzt, und es wird über den Zeitpunkt, mit welchem dieselben in Ausführung gebracht werden sollen, eine nähere Verabredung baldigst getroffen und wegen Ausführung der Verträge das Geeignete verfügt werden.

Artikel 11.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Documente möglichst beschleunigt werden und spätestens bis zum 15ten November d. J. zu Berlin geschehen.

Urkundlich ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen, Braunschweig, den 16ten October 1845.

Carl Albert von Kamptz.
(L. S.)

August von Geyso.
(L. S.)

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

I.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins, andererseits,

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den anderen contrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die betreffenden Behörden oder Angestellten der contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll- (Steuer-) Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besonderen Verfassung einzelner der contrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen andern angeordnet sind.

Artikel 4.

Die Behörden oder Angestellten der indirecten Steuer- oder Zoll-Verwaltung der contrahirenden Staaten, sowie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- (Steuer-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesse verpflichteten Angestellten der Staaten des einen der contrahirenden Theile soll es ge-

stattet seyn, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der, zu dem andern contrahirenden Theile gehörigen Staaten zu **dem** Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Contraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Art. 3 und 4 gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Contravention behuf deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll= (Steuer=) Gesetzgebung verübte Contravention handelte.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Zoll= (Steuer=) Verbande stehenden Staates sind.

Im anderen Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition, oder nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Artikel 7.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6 erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Zoll= (Steuer=) Gesezzen eines jeden der paciscirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll= (Steuer=) Gesetze vorgeschrieben sind.

Die defraudirte Abgabe und die nach derselben abzumessenden Strafsätze werden jedoch nach dem Tarife des Vereins festgestellt, welcher die Abgabe zu erheben hatte.

Auch kommen in Hinsicht der, mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen criminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Artikel 7 einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen, Braunschweig, den 16ten October 1845.

Carl Albert von Kamptz.
(L. S.)

August von Geyso.
(L. S.)

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

II.

Uebereinkunft

zwischen

den Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover andererseits,

wegen

des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung, mit nachbenannten Gebietstheilen:

1) dem Amte Polle,
2) der Stadt Bodenwerder,
3) einem Theile des Amtes Fallersleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen,
4) den Ortschaften Walle, Harrbüttel, Bechtsbüttel, Wendebrück, nebst der Wenden- und Frickmühle, Amts Gifhorn;
5) den Ortschaften Croya und Zicherie nebst Kaiserswinkel, Amts Knesebeck;
6) den Ortschaften Ohrum, Dorstadt und Heiningen, Amts Wöltingerode;
7) den Ortschaften Kl. Lafferde und Lengede, Amts Peine, und
8) dem Brockenkruge und Oderbrück auf dem Harze

dem Zollvereine bei.

Die Zoll- und Steuervereins-Grenzen an den abgetretenen Landestheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgaben-Controle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Commissarien festgestellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den in den Herzoglich Braunschweigschen, dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Braunschweigschen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a. der zu den Staats-Monopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maaßgabe der Art. 5 und 6);

b. der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maaßgabe des Art. 7, und

c. solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für die obigen Gebietstheile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a. die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e. Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f. Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheilen und in den angrenzenden Landen des Zollvereins, und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden die hierbei speciell betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zoll-

vereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 8ten Mai 1841 getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sey es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Commünen oder Corporationen gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in den laut Artikel 1 an den Zollverein anzuschließenden Hannoverschen Gebietstheilen Anwendung erhalten.

Artikel 8.

Seine Majestät der König von Hannover schließen Sich für Allerhöchst Ihre mehrgedachten Landestheile den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen sind.

Artikel 9.

Von den Unterthanen in den anzuschließenden Königlich Hannoverschen Landestheilen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich Hannoverscher Seits gehalten werden.

Artikel 10.

Die den, im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuschließenden Hannoverschen Landestheilen, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden.

Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 11.

Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in den fraglichen Hannoverschen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoverschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in den mehrerwähnten Hannoverschen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Herzoglich Braunschweigschen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 13.

Der Königlich Hannoverschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in obgenannten Landestheilen, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der Hannoverschen directen, der Stempel- und Salz-Steuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 14.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den mehrerwähnten Hannoverschen Gebietstheilen sollen das Königlich Hannoversche Hoheitszeitszeichen, sowie die einfache Inschrift: „Zollamt" oder „Steueramt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Hannoverschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 15.

Die Königlich Hannoversche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Herzoglich Braunschweigschen Haupt-Zollamte, dessen Bezirke die fraglichen Gebietstheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Haupt-Zollamt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 16.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen Hannoverschen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverschen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 17.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denunciantenantheile, dem Königlich Hannoverschen Fiscus zu.

Artikel 18.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter

Zollvergehen von Hannoverschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 19.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover und den, dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 20.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich Hannoversche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Hannoverschen Landestheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen, Braunschweig, den 16ten October 1845.

Carl Albert von Kamptz.
(L. S.)

August von Geyso.
(L. S.)

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

VI.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits,

wegen

Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die Waaren, welche von steuervereinsländischen Gewerbetreibenden aus dem freien Verkehre des Steuervereins auf die Braunschweigschen Messen gebracht und von dort von ihnen selbst oder von Käufern aus den Steuervereins-Staaten in dieselben zurückgebracht werden, sollen bei ihrer Zurückführung in jene Staaten von Seiten des Zollvereins zu keiner Durchgangs-Abgabe herangezogen werden, insofern die deshalb vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Auch sollen auf den Messen in Braunschweig von allen Waaren, welche aus dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins abstammen, keine höhere Meßgebühren oder Unkosten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehre des Zollvereins erhoben werden.

Diejenigen Waaren und Güter, welche in dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins sich befinden, und von steuervereinsländischen Gewerbetreibenden auf die Messen zu Braunschweig gebracht, und dann von jenen Gewerbetreibenden oder von den Käufern der Waaren in die Staaten des Steuervereins zurückgeführt werden, sollen dort einer Eingangssteuer nicht unterliegen.

Die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter welchen diese steuerfreie Zurückführung gestattet ist, sollen fordersamst näher verabredet werden.

Artikel 2.

Die Zollvereinsstaaten wollen, mit Rücksicht auf die geringeren Steuersätze, welche der Tarif des Steuervereins enthält, von den in der Anlage I. aufgeführten Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten, bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet, höhere, als die in jener Anlage bezeichneten Eingangs-Abgabensätze, nicht erheben lassen, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangs-Abgaben zugestehen.

Die Steuervereinsstaaten dagegen wollen von den in der Anlage II. aufgeführten Erzeugnissen der Zollvereinsstaaten, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet keine höhere als die, in dieser Anlage bezeichneten Eingangs-Abgabensätze erheben, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangs-Abgaben zugestehen; —

so wie auch von den übrigen, in der Anlage I. benannten Erzeugnissen, welche dermalen im Steuervereine schon niedriger, als zu den dort aufgeführten Sätzen, besteuert werden, falls jene Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs sind, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet, in keinem Falle höhere, als die laut der Anlage I. zollvereinsseitig ermäßigten Eingangs-Abgabensätze erheben lassen. Wegen der erforderlichen Ursprungs-Legitimation der in den anliegenden Verzeichnissen

aufgeführten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet, welches öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die Producte und Fabricate der Königl. Hannoverschen und Herzoglich Braunschweigschen Communion-Hüttenwerke sollen sowohl in den Zollverein, als auch in den Steuerverein abgabenfrei eingelassen werden.

Artikel 3.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarktsverkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereins gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangs-Abgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangs-Abgabe noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für Honigkuchen und Pfeffernüsse ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden.

Artikel 4.

Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarktsverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehre auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte in anderen Vereinsgebieten beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide oder zur Mästung vor der Blase eingehende, und nachher wieder ausgehende Vieh, so wie auch für das zur Benutzung von Weiden auf kurzen Strecken durchgehende Vieh soll gegenseitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Zur Bestellung solcher Grundstücke, welche nicht selbstständig, sondern bei einem im andern Vereinsgebiete belegenen Gute oder Hofe bewirthschaftet werden, darf das erforderliche Saatkorn gegenseitig abgabenfrei eingeführt werden.

Artikel 8.

Zinsfrüchte und sonstige Natur-Abgaben (mit Ausnahme von Salz) welche in Folge eines gutsherrlichen, Parochial-, Dienst- oder Gemeinde-Verhältnisses an Berechtigte im andern Vereinsgebiete zu prästiren sind, sollen von Eingangs-Abgaben befreiet bleiben.

Artikel 9.

Es soll den Unterthanen der contrahirenden Theile gestattet seyn, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaamen, auf Mühlen des andern Vereinsgebietes, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabricats, dergestalt abgabenfrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabricaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, insofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen, und bei derselben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Controle-Maaßregeln zu beobachten sind, welche die contrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgaben-Systeme angeordnet haben oder noch anordnen werden.

Artikel 10.

Die im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maaße Anwendung finden, auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredelung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein- und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

a. Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen;

b. Borke zur Lohebereitung;

c. Kreide zum Vermahlen;

d. Wachs zum Bleichen;

e. Glocken zum Umgießen;

f. Brau- und Brenn-Apparate zur Reparatur und Umarbeitung;

g. Gemälde zum Restauriren;

h. Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben;

i. Leinenes und baumwollenes Garn zum Bleichen und Färben.

Artikel 11.

Zur Erleichterung des Betriebs der in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlen-Bergwerke, wird auf Bescheinigungen der betreffenden Hüttenämter gegenseitig zugestanden:

a. die zollfreie Einfuhr der aus diesen Communion-Besitzungen gewonnenen Steinkohlen, in das andere Vereinsgebiet;

b. der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, so wie mit schon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebsgeräthschaften, auch alten Schachttauen;

c. rücksichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derselben in dringenden Fällen erst binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geschehen braucht, und

d. die Abgabenfreiheit für folgende Gegenstände, wenn dieselben bei dem Betriebe jener Kohlenbergwerke zum Verbrauche kommen, und aus dem freien Verkehre des andern Vereins herstammen, nämlich: Kalk, Quadersteine, Pulver, Nägel, Leder, Grubenseile, Holz (verarbeitetes und rohes), Materialien zum Schmieren der Maschinen (Oel, Thran, Talg ꝛc.), rohe Metalle zu Maschinen (Kupfer, Zinn, Blei).

Artikel 12.

Gehen an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und colliweise unter Verschluß gesetzt sind, um, mit unmittelbarer Durchfahrung des andern Vereinsgebiets, in einen andern Theil des erstern wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn nicht etwa in Fällen dringenden Verdachts eine Eröffnung der Colli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete, der Revision wegen, nothwendig befunden wird, der in dem anderen Vereinsgebiete angelegte Verschluß nicht abgenommen, sondern, neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß, etwa anzulegenden Verschlusse beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungsverfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann stattfinden, wenn die geladenen Waaren nicht colliweise sondern im Ganzen unter Verschluß gesetzt sind.

Auf gleiche Weise soll, wenn die Transporte nach dem Durchgange durch das andere Vereinsgebiet, an der Grenze desjenigen Vereinsgebiets, aus welchem dieselben ursprünglich abgegangen sind, wieder eintreffen, eine Abladung der Wagen und eine specielle Revision, wenn der Verschluß unverletzt befunden wird, nur dann Statt finden, wenn der dringende Verdacht einer begangenen Defraude vorliegen sollte.

Artikel 13.

Zur Vermeidung des Aufenthalts, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereins zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Artikel 14.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Anzahl von Zoll- (Steuer-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungsbefugnissen bestehen, und wird, so weit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

Artikel 15.

Für die Durchfuhr auf den nachstehend bezeichneten Straßen, nämlich:

a. in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz und umgekehrt, und

b. in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Preuß. Oldendorf und umgekehrt, wird die Durchgangs-Abgabe

ad a. für die Durchfuhr durch das Preussische und Lippe-Detmoldsche Gebiet auf funfzehn Silbergroschen,

ad b. für die Durchfuhr durch das Preussische Gebiet auf zehn Silbergroschen für die Pferdelast, für eine Traglast aber für beide Straßen auf 1 Sgr. 3 Pf. ermäßigt.

Für den Durchgang durch die Kurhessische Grafschaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine besondere Durchgangs-Abgabe nicht erhoben werden.

Die contrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Controle-Maaßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen:

A. Die Staaten des Zollvereins:

1) Die Durchfuhr des Salzes von den Königlich Hannoverschen Salinen zu Münden und Salzhemmendorf durch das Kurfürstlich Hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg, und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangs-Abgabe von 2 Hellern für den Centner,

2) den abgabenfreien Durchgang durch das Kurhessische Gebiet auf den Straßen

a. von Friedland über Marzhausen nach Elkershausen,

b. von Friedland über Marzhausen und Hermannsrode nach Mollenfelde,

c. von Friedland über Marzhausen und Gertenbach nach Hedemünden,

d. von Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen,

e. von Kobbensen über Sachsenhagen nach Hagenburg,

f. von Bückeburg über Kl. Bremen, sowie über Steinbergen nach der Weser bei Rinteln,

g. von Bantorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbensen,

h. über Beckedorf oder Nenndorf in die Kurhessische Grafschaft Schaumburg eingehend und von Nenndorf nördlich bei Haste in die Gegend von Wunstorf oder südlich nach Lauenau ausgehend und umgekehrt, und
i. von Unsen über Peetzen und Hessen-Oldendorf auf Steinbergen,
k. von Hameln über Fischbeck auf Steinbergen und umgekehrt, und
l. für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen,

3) den abgabenfreien Durchgang durch das Königlich Preußische Gebiet auf der Straße von Wustrow nach Bergen an der Dumme über Seeben.

B. Die Staaten des Steuervereins:

1) Den abgabenfreien Durchgang durch das Hannoversche Gebiet auf den Straßen:

a. zwischen Nieste und Kl. Almerode,

b. zwischen Apelern und Nienfeld über Pohle,

2) den abgabenfreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippesche Gebiet auf den Straßen:

a. zwischen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus, und

b. zwischen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbensen.

Artikel 16.

Ferner sind noch folgende Verabredungen über den erleichterten Verkehr auf kurzen Durchgangsstraßen im Königreiche Hannover und im Herzogthume Braunschweig getroffen worden.

A. Für die Straßen im Königreiche Hannover.

1) Abgabenfreiheit wird zugestanden für alle auf der Harzburger Eisenbahn transportirten Gegenstände, welche auf dieser Bahn, oder von den Stationsorten derselben auf directem Wege in das zunächst belegene Zollvereinsgebiet ausgehen und umgekehrt.

2) Auf allen, mit einem Grenzsteueramte 1ster oder 2ter Classe versehenen Steuerstraßen des Königreichs Hannover, welche zur unmittelbaren Verbindung der Herzogl. Braunschweigschen Hauptlande mit dem Harz- und Weser-Districte, oder zur Verbindung einzelner Theile dieser Districte unter sich dienen, namentlich aber auf folgenden Straßen:

a. über Gr. Lafferde ein und über Hildesheim und Dörshelf nach Carlshütte aus und umgekehrt,
b. über Wartjenstedt ein und über Bockenem nach Bornum aus und umgekehrt,
c. über Beinum ein und auf der Straße nach Lutter am Barenberge aus und umgekehrt,
d. über Schladen und Vienenburg nach dem Amte Harzburg und umgekehrt,
e. über Oker und die Stadt Goslar nach Astfeld und umgekehrt,

soll nur eine Controlgebühr von 1 gGr. für jedes angespannte Zugthier erhoben werden.

Reisefuhrwerke und Staatsposten sollen auf jenen Straßen von jeder Durchgangs-Abgabe befreiet bleiben, sowie auch alle Transporte von Gegenständen, welche zusammen weniger als sechs Centner wiegen.

Vom Viehe soll dort keine höhere Durchgangs-Abgabe, als:

für Pferde, Maulthiere, Esel, Ochsen, Stiere, Kühe und Rinder . . . . . 8 Pf.
für Säugefüllen, Kälber, Schweine und Schafvieh . . . . 3 Pf.

für jedes Stück erhoben werden.

Angespannte Zugthiere, sowie Pferde unter dem Reiter sind von dieser Durchgangs-Abgabe für Vieh befreiet.

Abfertigungs-, Blei- und sonstige derartige Gebühren sollen bei den Steuerämtern auf den unter 1 und 2 gedachten Straßen nicht erhoben werden.

B. Für die Straßen im Herzogthume Braunschweig.

Auf allen mit Zollämtern versehenen Straßen, welche durch den Herzoglich Braunschweigschen

Harz- und Weser-District führen und zu der Verbindung getrennter Theile des Königreichs Hannover dienen, sollen nur diejenigen Abgaben erhoben und dieselben Befreiungen von Abgaben und Gebühren zugestanden werden, welche oben unter A 2 näher bezeichnet sind und für die dort genannten Straßen im Königreiche Hannover eintreten werden. Die Herzoglich Braunschweigsche Regierung verspricht demnach, diese Erleichterung des Durchgangs durch den Harz- und Weser-District insbesondere auf folgenden Straßen eintreten zu lassen und den dort vorhandenen oder noch anzulegenden Zollämtern die unbeschränkte Befugniß zur Durchgangs-Behandlung beizulegen, nämlich auf den Straßen:

a. vom Oberharze über Harzburg nach Goslar und nach den an das Amt Harzburg grenzenden Hildesheimischen Aemtern,

b. von Bredelem über Langelsheim nach Lautenthal,

c. von Bockenem über Mahlum und Lutter am Barenberge nach dem Amte Liebenburg,

d. über Lutter am Barenberge und Seesen in der Richtung auf Nordheim, Osterode, Grund, Wildemann und Lautenthal,

e. über Bornum und Seesen in der ebengedachten Richtung,

f. von Bilderlahe über Seesen in derselben Richtung,

g. von Lamspringe über Gernrode, Gandersheim und Osterbruch nach den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen,

h. über Carlshütte und Mühlenbeck in derselben Richtung,

i. aus der Gegend von Hameln über Bessingen, oder Heyen, oder Hehlen und dann über Merxhausen oder Mühlenbeck in derselben Richtung,

k. von der Weser bei Holzminden und Bodenwerder über Merxhausen oder Mühlenbeck nach den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen,

sowie (bei allen unter a bis k bezeichneten Straßen) in umgekehrter Richtung.

So geschehen, Braunschweig, den 16ten October 1845.

Carl Albert von Kamptz.
(L. S.)

August von Geyso.
(L. S.)

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S)

Berichtigung eines Druckfehlers. In der Verordnung vom 30sten October 1845, die Abänderungen einiger Zollsätze betreffend. Seite 38, Spalte 1, Zeile 5 von unten ist statt „Metall, Bronze" zu lesen „Metall-Bronze".

I.

Anlage zum Artikel 2 der Uebereinkunft VI.

Verzeichniß

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem Eingange in den Zollverein einer geringeren, als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thaler.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Zoll-Ctnr.		
1	Bäckerwaaren, gewöhnliche einschließlich Zwieback, in unbeschränkter Quantität	A. E. A. resp. 25. p.	frei.		
2	Bärme oder Hefen:				
	a. frische	A. E. A.	frei.		
	b. trockene (Preßhefen)	25. b.	3	10	Beim Eingange über die Herzogl. Braunschweigsche Grenze.
3	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	A. E. A.	frei.		
4	Bier aller Art, in Fässern	25. a.	1	—	
5	Bleiplatten und gewalztes Blei . .	3. b.	1	15	Die Ermäßigung des Eingangszolls gilt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Ctnrn., und nur bei deren Einfuhr über die nach vorgängiger Verabredung annoch zu bezeichnenden Zollämter.
6	Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln ꝛc.	3. b.	1	20	
7	Butter:				
	a. in Stücken	25. g.	1	5	Bis zu einem jährlichen Quanto von 2000 Ctnr. beim Eingange über die Herz. Braunschweigsche Grenze.
	b. eingeschlagene	25. g.	1	5	
8	Cement aller Art, desgl. Asphalt und Asphaltplatten	33. a. resp. 37.	frei.		
9	Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrte	5. Anmerk. 1.	frei.		
10	Essig in Fässern	25. c.	1	—	

	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensätz.		Bemerkungen.
			Thaler.	Sgr.	
1	Getreide und Hülsenfrüchte:		pro Preuß. Scheffel.		
	a. Weizen und Rocken	9. a.	—	2	
	b. Alle übrigen Getreidearten und Hülsenfrüchte		—	1	
			pr. Zollctr.		
2	Glas, grünes Hohlglas	10. a.	—	20	
3	Glas, weißes Hohlglas, ungeschliffen oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	10. b. resp. 10. b. Anmerk.	2	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glashütten über bestimmte, zu verabredende Zollämter.
4	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Möbeln, Hausgeräthe ꝛc., jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgl. Faßbinderwaaren, bemalte, mit Metallbeschlag	12. c.	2	—	
5	Honigkuchen und Pfeffernüsse . . .	25. p.	3	—	
6	Hopfen	13.	—	10	
7	Käse aller Art, in unbeschränkter Quantität	25. o.	1	5	
8	Kleie	A. E. A.	frei.		
9	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdraht, roher	19. a.	3	—	
0	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen und dergl. .	19. b.	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen, Seitens der Verfertiger dieser Waaren.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thaler.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Zoll-Centner.		
21	Leder:				
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, ingleichen sämisch- und weißgares Leder	21. a.	3	—	Desgleichen.
	b. Corduan, Maroquin, Saffian und lackirtes Leder	21. b.	6	25	
	c. Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren) . .	21. c.	6	25	
22	Leinengarn, rohes	22. a.	frei.		Die Zoll-Befreiung gilt nur für Handgespinnst und für Fabrikate aus demselben.
23	Leinewand, Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues	22. d.	frei.		
24	Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich	22. e.	frei.		
25	Lichte, Talg-	23.	3	—	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, sind der Vereins-Zolltarif ad pos. 6, e. 3, und das Waaren-Verzeichniß zu demselben maaßgebend.
26	Maschinen, feine, aus Eisen geschmiedete	6. e. 3.	6	25	
27	Mehl und sonstiges Mahlwerk, als: Graupen, Grütze u. s. w. . . .	25. q.	1	5	
28	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22. e.	1	—	
29	Oel in Fässern (Rüböl)	26.	1	5	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.
30	Reife, hölzerne (Faßbänder) . . .	12. Anmerk. zu e. u. h.	—	1	
31	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs . . .	25. q.	—	$7\frac{1}{2}$	Als Grenzbewohner sind im Zollvereine die Bewohner des Grenzbezirks und im Steuervereine die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thaler.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Zoll-Centner.		
32	Seife, gemeine weiße	31. b.	3	—	
33	Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker	33. a.	frei.		
34	Steinkohlen	34.	frei.		Bei der Einfuhr über die Herz. Braunschweigsche Grenze.
35	Tabaksblätter, rohe unverarbeitete, nicht kaufmännisch verpackte.	25. r. 1.	1	15	Für ein Quantum von jährlich 4000 Ctnr. bei der Einfuhr über die Zollämter Heiligenstadt oder Teistungen.
36	Tapeten, papierne.	27. c.	10	—	
37	Töpferwaare:				
	a. gemeine	38. b.	frei.		
	b. Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes, und irdene Pfeifen	38. c.	3	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Fayence- und Steingut-Fabriken und den Fabriken irdener Pfeifen im Steuervereine.
38	Vieh:		pro Stück.		Bei dem Eingange über die Herz. Braunschweigsche Grenze in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen oder Zuchtstier auf 1 Thlr. 12 gGr. - 1 Kuh auf 1 - — - - 1 Rind - — - 16 - herabgesetzt.
	a. Ochsen und Zuchtstiere . . .	39. b.	2	15	
	b. Kühe	39. c.	1	15	
	c. Rinder (Jungvieh)	39. d.	1	—	
	d. Schweine, gemästete und magere	39. e.	—	15	Für magere Schweine werden bei der Einführung über die Herzogl. Braunschweigsche Grenze nur 6 gGr. für jedes Stück erhoben.
	e. Hammel	39. f.	—	10	

II.

Anlage zum Artikel 2 der Uebereinkunft VI.

Verzeichniß

derjenigen zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem Eingange in den Steuerverein den bei denselben angegebenen tarifmäßigen resp. ermäßigten Abgabesätzen zu unterziehen sind, beziehungsweise von der Eingangs-Abgabe ganz frei bleiben.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz.		Bemerkungen.
			Thaler.	gGr.	
			pro Centn.		
1	Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback, in unbeschränkter Quantität	II. 22. b. 3.	frei.		
2	Bärme oder Hefen, frische	I. 29.	frei.		
3	Bienenkörbe, gebrauchte, und Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	II. 69. resp. II. 11. a.	frei.		
4	Cement aller Art, desgleichen Asphalt und Asphaltplatten	II. 69. resp. II. 32. d.	frei.		
5	Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrete	II. 69.	frei.		
6	Eisen und Eisenwaaren:				Für die Herzogl. Braunschweigsche Wilhelms- u. Carlshütte über bestimmte Steuerämter bis zu einem Quanto von jährlich:
	a. Eisen, geschmiedetes, in Stäben, Stangen, Stücken	II. 13. a. 2.	—	4	4000 Ctnr.
	b. Grobe eiserne Gußwaaren, als: Gitter, Kessel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren u. s. w. . .	II. 13. d. 1.	—	6	7000 Ctnr.
	c. Eiserne Wagen-Achsen . . .	II. 13. d. 3.	—	16	1000 Ctnr.
	d. Eiserne Maschinen	II. 13. d. 3.			so lange dieselben Quantitäten zu denselben Abgabensätzen von den Hannoverschen Eisenhütten bei Altenau und Uslar in das Zollvereinsgebiet eingelassen werden.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thaler.	sGr.	Bemerkungen.
7	Essig, in Fässern	II. 15.	pro Centn. 1	—	
8	Getreide und Hülsenfrüchte:	II. 22.	pro Himt.		
	a. Weizen und Rocken		—	1	
	b. Alle übrige Getreidearten und Hülsenfrüchte		—	½	
9	Glas, grünes Hohlglas	II. 21. a.	pro Centn. —	16	
10	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Möbeln, Hausgeräthe rc., jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgl. Faßbinderwaare, bemalte, mit Metallbeschlag	II. 28. g. 2.	2	—	
11	Kleie	II. 69.	frei.		
12	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen und dergleichen	II. 35. b. 1.	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
13	Leder und zwar: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder	II. 37. a.	3	—	Desgleichen.
14	Leinengarn, rohes	I. 23.	frei.		Die Befreiung gilt nur für Handgespinnst und für Fabrikate aus demselben. Bei dem Uebergange in den Zollverein wird eine Ausgangs-Abgabe für Flachs, Hanf und Leinengarn nicht erhoben werden.
15	Leinewand, Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues	II. 19. d. 1.	frei.		
16	Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich	II. 19. d. 2.	frei.		
17	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	II. 50.	1	—	

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thaler.	gGr.	Bemerkungen.
			pro Centn.		
18	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs . . .	II. 69.	—	6	Als Grenzbewohner sind im Zollvereine die Bewohner des Grenzbezirks und im Steuervereine die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
19	Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker	II. 52. b.	frei.		
20	Steinkohlen	II. 33. a.	frei.		Bei der Einfuhr über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig.
21	Töpferwaare, gemeine	II. 57. a.	frei.		
22	Vieh:		pro Stück.		
	a. Ochsen und Zuchtstiere . . .	II. 59. c.	2	12	Bei dem Eingange über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen und Zuchtstier auf 1 Thlr. 12 gGr. 1 Kuh auf . 1 - — - 1 Rind - . — - 16 - herabgesetzt.
	b. Kühe	II. 59. d.	1	12	
	c. Rinder (Jungvieh)	II. 59. e.	1	—	
	d. Schweine, gemästete und magere	II. 59. f.	—	12	Für magere Schweine wird bei der Einführung über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig nur 6 gGr. für jedes Stück erhoben.

Sammlung von Gesetzen rc.
für Kurhessen.

Jahr 1845. — Nr. VII. — December.

Verkündigung

des zwischen dem Kurfürstenthume Hessen und dem Königreiche Belgien am 30sten April / 12ten Mai 1845 abgeschlossenen Vertrages wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen rc. rc.

verordnen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, daß der zwischen dem Kurfürstenthume Hessen und dem Königreiche Belgien am 30sten April / 12ten Mai d. J. abgeschlossene, von Uns am 26sten Juni d. J. ratificirte Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 10ten December 1845.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Koch. Vt. Mackeldey.

Convention

entre

la Hesse Electorale d'une part et la Belgique d'autre part, concernant l'extradition réciproque des malfaiteurs.

Son Altesse Royale le Prince Electoral et Co-Régent de Hesse d'une part, et Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part, étant convenus de conclure une convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont muni à cet effet de leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Son Altesse Royale le Prince Electoral et Co-Régent de Hesse:

le Sieur *de Steuber*, Son Ministre d'Etat, des Affaires Etrangères et de la Maison Electorale, Commandeur de première classe de Son Ordre du Lion d'or, Chevalier de Son Ordre du Casque de Fer, Grandcroix des Ordres de la Couronne de Fer d'Autriche et de l'Aigle Rouge de Prusse, Commandeur des Ordres pour le Mérite Civil de Bavière et pour le Mérite Civil de Saxe, Commandeur de première classe de l'Ordre de Louis de la Hesse Grand-Ducale, Grandcroix de l'Ordre Ducal de la Maison Ernestine de Saxe, Chevalier de première classe de l'Ordre de Ste. Anne de Russie et Chevalier de l'Ordre du Danebrog de Danemarc.

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Comte *de Briey*, Baron *de Landres*, Officier de Son Ordre, Grandcroix de la Légion d'honneur, de l'Ordre d'Espagne de Charles III., de St. Michel de Bavière, du Lion Néerlandais et du Sauveur de Grèce, Membre

Vertrag

zwischen

dem Kurfürstenthume Hessen einerseits und Belgien andererseits in Betreff der gegenseitigen Auslieferung der Verbrecher.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen, einerseits, und Seine Majestät der König der Belgier, andererseits, übereingekommen sind, eine Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Höchstdieselben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Staatsminister, Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Kurfürstlichen Hauses, von Steuber, Commandeur erster Classe des Kurfürstlichen Hausordens vom goldnen Löwen, Ritter des Kurfürstlichen Ordens vom eisernen Helm, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichschen Ordens der eisernen Krone und des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens, Commandeur des Königlichen Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, Commandeur erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Großkreuz des Herzoglich Sachsen Ernestinischen Hausordens, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens erster Classe und Ritter des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens.

Seine Königliche Majestät der König der Belgier:

den Grafen de Briey, Baron de Landres, Offizier des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Großkreuz des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Spanischen Ordens Carl III, des Königlich Bayerischen St. Michael-Ordens,

du Sénat et Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Son Altesse Royale le Prince Electoral et Co-Régent de Hesse, près la Sérénissime Confédération Germanique, à la Cour Royale de Wurtemberg, aux Cours Grand-Ducales de Bade et de Hesse, à la Cour Ducale de Nassau et près la ville libre de Francfort,

des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens und des Königlich Griechischen Erlöser-Ordens, Mitglied des Senats, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Majestät bei Seiner Königlichen Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, bei der deutschen Bundesversammlung, am Königlich Würtembergischen, Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Hofe, sowie bei der freien Stadt Frankfurt,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

welche, nach vorheriger Mittheilung ihrer in gültiger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Les Gouvernements Hessois et Belge s'engagent par la présente convention à se livrer réciproquement, à l'exception de leurs nationaux, les individus refugiés de Hesse en Belgique et de Belgique en Hesse, et mis en accusation ou condamnés par les tribunaux compétens pour l'un des crimes ci-après énumérés, savoir:

1) assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol;

2) incendie;

3) faux en écriture, y compris la contrefaçon de billets de banque et effets publics;

4) fausse monnaie;

5) faux témoignage;

6) vol, escroquerie, concussion, soustraction par des dépositaires publics;

7) banqueroute frauduleuse.

Art. 1.

Das Kurhessische und das Belgische Gouvernement verpflichten sich durch gegenwärtige Convention, sich, mit Ausnahme ihrer Unterthanen, die von Hessen nach Belgien und von Belgien nach Hessen flüchtig gewordenen, durch die competenten Gerichtshöfe wegen der nachbenannten Verbrechen zur Untersuchung gezogenen oder verurtheilten Individuen gegenseitig auszuliefern, nämlich wegen

1) Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht;

2) Brandstiftung;

3) Schriftverfälschung, mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets und öffentlichen Papieren;

4) Falschmünzerei;

5) falschen Zeugnisses;

6) Diebstahl, Prellerei, Erpressung, Unterschlagung Seitens öffentlicher Kassenbeamten;

7) betrüglichen Bankerotts.

Art. 2.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou délit commis dans le pays, où il s'est refugié, son

Art. 2.

Wenn das reclamirte Individuum in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, bereits wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens

extradition pourra être différée, jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine ou qu'il ait été acquitté par une sentence définitive.

Art. 3.

L'extradition ne sera accordée que sur la production d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation, délivré en original ou en expédition authentique soit par un tribunal, soit par une autre autorité compétente dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui demande l'extradition.

Art. 4.

L'étranger réclamé pourra être arrêté provisoirement dans les deux pays pour l'un des faits mentionnés à l'Art. 1er, sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité compétente et expédié dans les formes prescrites par les lois du Gouvernement réclamant.

Cette arrestation aura lieu dans les formes et suivant les règles prescrites par la législation du Gouvernement, auquel elle est demandée. L'étranger arrêté provisoirement sera mis en liberté, s'il ne reçoit notification d'un arrêt de mise en accusation ou de condamnation dans le terme prescrit par les lois du Gouvernement, auquel son extradition est demandée.

Art. 5.

Les dispositions de la présente convention ne pourront pas être appliquées à des individus, qui se seront rendus coupables d'un délit politique quelconque. Dans le cas, où l'un des crimes énumérés dans l'Art. 1er se trouverait mêlé à un délit politique, l'extradition ne pourra avoir lieu qu'après que des dispositions particulières et conformes à la législation des deux pays auront été prises par les Gouvernements contractants.

verfolgt, oder gefangen gehalten wird, so kann dessen Auslieferung bis dahin, daß es seine Strafe abgebüßt hat, oder durch rechtskräftiges Erkenntniß freigesprochen worden ist, ausgesetzt werden.

Art. 3.

Die Auslieferung wird nur gegen Vorzeigung eines condemnatorischen Urtheils oder eines die Versetzung in den Anklagestand feststellenden gerichtlichen Spruchs bewilligt, welcher im Original oder in beglaubigter Abschrift, sey es durch ein Gericht oder durch eine andere competente Behörde, in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Gouvernements vorgeschriebenen Formen auszufertigen ist.

Art. 4.

Wegen der im Artikel 1 bezeichneten Handlungen kann der reclamirte Fremde in beiden Ländern vorläufig gegen Vorzeigung eines Arrestbefehls, welchen die competente Behörde des reclamirenden Gouvernements in den durch dessen Gesetze vorgeschriebenen Formen erlassen hat, verhaftet werden.

Diese Verhaftung wird nach den durch die Gesetzgebung des requirirten Gouvernements bestimmten Formen und Vorschriften erfolgen. Der vorläufig verhaftete Fremde wird in Freiheit gesetzt, wenn ihm nicht binnen der von den Gesetzen des requirirten Gouvernements bestimmten Frist das die Versetzung in den Anklagestand feststellende oder das condemnatorische Urtheil bekannt gemacht wird.

Art. 5.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention können nicht auf Individuen Anwendung finden, die sich irgend ein politisches Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen. Sollte es sich finden, daß eines der im Artikel 1 erwähnten Verbrechen mit einem politischen Vergehen verbunden ist; so kann die Auslieferung nicht eher erfolgen, als bis Seitens der contrahirenden Gouvernements besondere, der Gesetzgebung beider Länder angemessene, Bestimmungen getroffen worden sind.

Art. 6.

L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, les poursuites ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays, dans lequel l'étranger se trouve.

Art. 7.

Les frais d'entretien, d'arrestation, de transport de l'individu, dont l'extradition aura été accordée, resteront à la charge de chacun des deux Etats, dans les limites de leurs territoires respectifs.

Les frais de transport etc. par le territoire des Etats intermédiaires seront à la charge de l'Etat réclamant.

Art. 8.

La présente convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois des deux pays.

Art. 9.

La présente convention continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements. Elle sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines, ou plus-tôt si faire se peut.

En foi de quoi, nous plénipotentiaires de Son Altesse Royale le Prince Electoral et Co-Régent de Hesse et de Sa Majesté le Roi des Belges, avons signé et scellé la présente convention.

Fait à Cassel le trente Avril mil-huit-cent quarante-cinq.

(L. S.) *de Steuber.*

Fait à Francfort le douze Mai mil-huit-cent quarante-cinq.

(L. S.) *Cte. de Briey.*

Art. 6.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit den angeschuldigten Thatsachen, seit dem Proceßverfahren oder der Verurtheilung, die Klage oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, worin der Fremde sich befindet, verjährt ist.

Art. 7.

Die Kosten des Unterhalts, der Verhaftung, der Fortschaffung des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden worden ist, sollen jedem der beiden Staaten innerhalb der Grenzen ihrer betreffenden Territorien zur Last bleiben.

Die Kosten des Transports 2c. durch das Territorium dazwischenliegender Staaten fallen dem reclamirenden Staate zur Last.

Art. 8.

Die gegenwärtige Convention wird erst zehn Tage nach ihrer, in Gemäsheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen, erfolgten Publication zur Ausführung gebracht.

Art. 9.

Die gegenwärtige Convention bleibt auch nach erfolgter Aufkündigung derselben von einem der beiden contrahirenden Gouvernements noch sechs Monate in Kraft. Sie wird ratificirt und die Ratificationen werden binnen sechs Wochen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, Bevollmächtigte Seiner Königlichen Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Seiner Majestät des Königs der Belgier, gegenwärtige Convention unterzeichnet und besiegelt.

Geschehen zu Cassel den 30sten April Eintausend Achthundert Fünf und Vierzig.

(L. S.) v Steuber.

Geschehen zu Frankfurt den 12ten Mai Eintausend Achthundert Fünf und Vierzig.

(L. S.) Cte. de Briey.

Sammlung von Gesetzen 2c.
für Kurhessen.

Jahr 1845. — Nr. VIII. — December.

Ausschreiben des Justizministeriums,

vom 24sten December 1845,

die Jurisdiction über den Hof Baßfeld betreffend.

Nachdem mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Kurprinz-Mitregenten die Jurisdiction über den Hof Baßfeld dem Justizamte Raboldshausen überwiesen worden ist, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Cassel am 24sten December 1845.

Kurfürstliches Justiz-Ministerium.
Mackeldey.

Vt. Pfeiffer.

(Ausgegeben zu Cassel am 5ten Januar 1846.)

Uebersicht

der

Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben ꝛc. vom Jahre 1845,

nach der Zeitfolge.

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß

zum

zehnten Bande der Sammlung von Gesetzen 2c.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.



W.

Z.



